

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2019	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2 Öffentliche Petitionen	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	8
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	9
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	10
1.7 Bearbeitung von Petitionen	11
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	11
2 Einzelne Anliegen	12
2.1 Deutscher Bundestag	12
2.2 Bundeskanzleramt	12
2.2.1 Schaffung einer Plattform zur Beteiligung an Gesetzentwürfen	12
2.3 Auswärtiges Amt	13
2.3.1 Reparationen für Belarus: Verbleib von 300 Millionen DM	14
2.3.2 Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung	14
2.3.3 Unterstützung in einem Visumverfahren	15
2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	15
2.4.1 Einführung einer Schweigeminute am Holocaust-Gedenktag	18
2.4.2 Errichtung eines Bundesministeriums für Migration und Integration	19

2.4.3	Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur	19
2.4.4	Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei	20
2.4.5	Digitalisierung des Meldewesens	20
2.4.6	Scannen von Gesichtern zu wirtschaftlichen Zwecken	21
2.4.7	Grenzkontrollen nach dem Schengen-Abkommen	21
2.4.8	Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt	22
2.4.9	Familienzusammenführung	23
2.4.10	Sonderurlaubsverordnung	23
2.5	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	24
2.5.1	Europäischer Verein	25
2.5.2	Streben nach Glück	25
2.5.3	Online-Verfassungsbeschwerde	25
2.5.4	Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	26
2.5.5	Rechtskraft des Zuschlags in der Zwangsversteigerung	26
2.5.6	Berechnung des Mietspiegels	27
2.5.7	Schutz von Mieterinnen und Mietern vor Belastungen durch Modernisierungsmaßnahmen	27
2.5.8	Barrierefreier Hauszugang	28
2.5.9	Ladestationen für Elektroautos	29
2.5.10	Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs	29
2.5.11	Missglückte Partnersuche	29
2.6	Bundesministerium der Finanzen	30
2.6.1	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Periodenprodukte	30
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	31
2.7.1	Breitbandgeschwindigkeit	33
2.7.2	Einheitliche Eichfristen für Wasserzähler	34
2.7.3	Abschaffung der Zeitumstellung	34
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	35
2.8.1	Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen in Leichter Sprache	37
2.8.2	Flexibilisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	38
2.8.3	Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket	38
2.8.4	Beratungspflicht der Bundesagentur für Arbeit	39
2.8.5	Verständlichkeit von Leistungsbescheiden	39
2.8.6	Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	40
2.8.7	Barzahlungen in Jobcentern	40
2.8.8	Aufhebung einer Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld	40
2.8.9	Entschädigung wegen Verletzung des Datenschutzes	41

2.8.10	Gleichstellung von Tilgungsleistungen für Wohneigentum mit Mietzahlungen im Sozialleistungsrecht	41
2.8.11	Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	42
2.8.12	Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Adoptivkinder	42
2.8.13	Einführung einer Grundrente	43
2.8.14	Absenkung des Rentenniveaus verhindern	43
2.8.15	Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost und West	44
2.8.16	Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	45
2.8.17	Ausgleichszahlungen für nach DDR-Recht Geschiedene	45
2.8.18	Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung für Zeitungszustellerinnen und –zusteller	46
2.8.19	Gesetzliche Rentenversicherung für arbeitende Strafgefangene	46
2.8.20	Kostenlose Software zur Meldung von Sozialversicherungsbeiträgen	47
2.8.21	Einführung eines EU-Behindertenausweises	48
2.9	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	48
2.9.1	Finanzielle Unterstützung kleiner Bauernhöfe	49
2.9.2	Ersatzmethoden für Tierversuche	49
2.9.3	Verbot von Reserve-Antibiotika in der Tierhaltung	50
2.9.4	Artgerechte Haltung von Kaninchen	51
2.9.5	Beschaffenheit von Bienenwachs	51
2.10	Bundesministerium der Verteidigung	52
2.10.1	Zulage für Einsatzbereitschaft	52
2.10.2	Kindertagesstätten für Soldatenkinder	53
2.11	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	53
2.11.1	Elterngeld bei Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit	54
2.11.2	Elterngeldberechnung bei jüngeren Geschwistern	54
2.11.3	Verbesserung der Kindertagespflege	54
2.11.4	Regulierung von Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen	55
2.11.5	Zulassung von „Lasertag“ für Kinder und Jugendliche	56
2.11.6	Schutzhäuser für männliche Opfer häuslicher Gewalt	57
2.11.7	Reform des Transsexuellengesetzes	58
2.11.8	Menschenwürdige Pflege	59
2.11.9	Umlage von Ausbildungskosten auf Heimbewohner	60
2.12	Bundesministerium für Gesundheit	60
2.12.1	Methadon zur Behandlung von Krebserkrankungen	61
2.12.2	Liposuktion als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung	61
2.12.3	Stärkung der Patientenvertretung	62

2.12.4	Mindestlohn für pflegende Angehörige	63
2.12.5	Fahrkostenerstattung bei Krankenfahrten	64
2.13	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	65
2.13.1	Sonderrechte für Pannenhilfsfahrzeuge	67
2.13.2	Nutzung von S-Pedelecs auf Fahrradwegen	67
2.13.3	Schutzstreifen für Radfahrer	68
2.13.4	Kenntlichmachung von Behindertenparkplätzen	69
2.13.5	Seeschifffahrt	69
2.13.6	Zugang zu schnellem Internet und Netzausbau	70
2.14	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	71
2.14.1	Einschränkungen für die Stellnetzfischerei	71
2.15	Bundesministerium für Bildung und Forschung	72
2.15.1	Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für BAföG-Empfängerinnen und –Empfänger	73
2.15.2	Methadon in der Krebstherapie	73
2.15.3	Forschungsausgaben für Tinnitus und Hörschädigungen	74
2.15.4	Forschungsausgaben für die Altersmedizin	74
2.16	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	75
2.16.1	Bekämpfung von Fluchtursachen durch Hilfe zur Selbsthilfe	75
3	Abkürzungsverzeichnis	76

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	78
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2019	78
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	78
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	80
C. Aufgliederung der Petitionen	82
a) nach Zuständigkeiten	82
b) nach Personen	83
c) nach Herkunftsländern	84
D. Art der Erledigung der Petitionen	87
E. Übersicht der Neueingänge	88
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen	89
G. Massen- und Sammelpetitionen 2019	90
H. Öffentliche Petitionen 2019	93
2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	95
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (19. Wahlperiode)	96
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	98
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland	99
6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)	103
7 Ombudsmann-Institute	107
8 Rechtsgrundlagen	108
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	108
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	109
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	110
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden	112
9 Netiquette	123
10 Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens	124

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2019

Das Jahr 2019 war für den Ausschuss davon geprägt, sich den vielfältigen Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit tausenden von Anliegen an ihn gewandt hatten.

Die Anzahl der eingereichten Petitionen stieg gegenüber dem Vorjahr um gut 2,5 Prozent an, womit sich der seit dem Jahr 2017 bestehende Trend steigender Eingangszahlen weiter bestätigt. Insbesondere die Zahl der Personen, die sich neu auf der Petitionsplattform des Ausschusses registriert haben (+40 Prozent) sowie die Zahl der dort vorgenommenen Mitzeichnungen von Petitionen (+45 Prozent) sind im Vergleich zum Vorjahr nochmals stark angestiegen und verdeutlichen das große Interesse am Instrument der öffentlichen Petition.

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird von dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Damit bietet die „Bundestags-Petition“ die Gewähr, dass jede Petition nicht nur entgegengenommen, sondern auch geprüft und beschieden wird. Zudem geben die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petitionen dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch die zahlreichen Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt auf Missstände hinweisen. So gaben unabhängig vom Ausgang des konkreten Petitionsverfahrens in der Vergangenheit nicht selten gerade die Einzelfallschilderungen einen Impuls für Gesetzesinitiativen.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2019 wurden 13.529 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2018: 13.189). Bei 250 Werktagen errechnet sich damit ein Durchschnitt von etwa 54 Petitionen pro Tag. Dabei gingen 4.839 und somit etwa 36 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein.

Mit mittlerweile annähernd 3,3 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern ist das Petitionsportal des Ausschusses nach wie vor das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Es bietet die Möglichkeit, dem Ausschuss Petitionen mit oder ohne Bitte um Veröffentlichung auf einfachem elektronischem Weg zu übermitteln sowie veröffentlichte Petitionen online zu unterstützen und zu diskutieren.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, über 29 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke registriert (2018: 25 Prozent), die Petentinnen und Petenten immer öfter nutzen, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung. Auf privaten Plattformen gesammelte elektronische Mitzeichnungen können jedoch vom Deutschen Bundestag nicht anerkannt werden. Um eine Petition, die beim Deutschen Bundestag eingereicht und veröffentlicht wurde, mit einer digitalen Mitzeichnung zu unterstützen, muss diese im Onlineportal des Petitionsausschusses erfolgen.

Im Berichtszeitraum haben sich im Vergleich zum vorigen Jahr erneut mehr Nutzerinnen und Nutzer, nämlich 851.025, im Portal des Petitionsausschusses neu registriert (2018: 604.770), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 926 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2019 wurden etwas mehr als 1 Million elektronische Mitzeichnungen registriert. Im Vergleich zum Vorjahr hat diese Zahl deutlich zugenommen (2018: 886 Petitionen mit 685.000 Mitzeichnungen). Zählt man die Personen dazu, die eine Petition per Post und Fax unterstützt haben, erhöht sich die Zahl der Unterstützungen nochmals deutlich auf insgesamt 1.862.231 (2018: 811.926) und liegt damit mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahr. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf eine Petition, die durch 10.754 elektronische und mehr als 400.000 sonstige Mitzeichnungen per Post und Fax unterstützt wurde und damit mit insgesamt 413.473 Mitzeichnungen innerhalb der Mitzeichnungsfrist die höchste Unterstützung im Jahr 2019 erhielt.

Neben den grundsätzlichen Anliegen, die über das Internet oder per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen machte für den Ausschuss mit rund 55 Prozent auch im Jahr 2019 wieder mehr als die Hälfte seiner Arbeit aus. Dabei ging es z. B. um Meinungsverschiedenheiten mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Anträgen, der Höhe von Leistungen sowie Sanktionsmaßnahmen.

Daneben ging eine Vielzahl von Petitionen in Bezug auf zu viel gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sowie den Leistungskatalog der Krankenkassen ein.

Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, Entscheidungen der Behörden zu erklären und verständlich zu machen. Nicht wenige Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn oft bewirkten bereits Stellungnahmesuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 12.778 Eingaben, wobei auch 2019 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 701 Petitionen einzeln beraten (Vorjahr: 404). Die im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegene Zahl erklärt sich durch die Auswirkungen der andauernden Regierungsbildung zu Beginn des Jahres 2018.

14 Petitionen mit besonders hohen Unterstützerzahlen wurden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen behandelt, in denen der Petent oder die Petentin ihr Anliegen persönlich vor den Mitgliedern des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertreterinnen und -vertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich z. B. um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 1.991 Petitionen (knapp 15 Prozent) gingen im Berichtsjahr die meisten Zuschriften zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ein, welches im Vorjahr noch den zweiten Platz belegte. Dort befindet sich nun mit 1.871 Petitionen (=13,8 Prozent) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, gefolgt vom Bundesministerium für Gesundheit mit 1.758 Petitionen (= 13 Prozent). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, welches 2018 an dritter Stelle lag, belegte mit 1.645 Petitionen den vierten Platz und das Bundesministerium der Finanzen steht mit 1.194 Petitionen auf Platz 5.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit 339 Eingaben (+ 68 Prozent) gegenüber 2018 zu verzeichnen. Erheblich weniger Eingaben entfielen hingegen auf das Auswärtige Amt mit einem Rückgang von 650 Petitionen (- 58 Prozent).

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, gefolgt von Bayern, während das Saarland und Bremen die Schlusslichter bildeten. Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin mit großem Abstand an der Spitze, gefolgt von Sachsen, während auf den Plätzen 15 und 16 Bremen und Baden-Württemberg vertreten sind.

Auch im Jahr 2019 war der Posteingang im Ausschuss wieder enorm hoch: Neben den 13.529 eingegangenen Petitionen, 15.523 Nachträgen der Petentinnen und Petenten, 6.907 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund

der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen. Zugleich erhält damit der Ausschuss einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Über 850.000 Nutzerinnen und Nutzer haben sich im Berichtszeitraum auf der Plattform E-Petitionen neu registriert (2018: 605.000) und es wurden ca. 23.000 Diskussionsbeiträge abgegeben. 13 der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 50.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht damit ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht. Zudem wurde das Petitionsportal des Deutschen Bundestages im September 2019 auf ein Responsive Design umgestellt, damit die Nutzer unabhängig vom verwendeten Endgerät die Website problemlos nutzen können und um die Besucherfreundlichkeit zu gewährleisten.

2019 wurden mit 926 Petitionen erneut mehr Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (886). Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten auf Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie z. B. sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet und von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird, um auf Anliegen aufmerksam zu machen.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2019 fanden insgesamt 27 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren fünf öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 701 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2019 wurden in fünf Sitzungen insgesamt 14 Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren in zeitlicher Reihenfolge:

- Globaler Migrationspakt
- Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG)

- Heilberufe – angemessene Übergangsregelungen für derzeitige Psychologiestudierende sowie Psychotherapeutinnen und –therapeuten in Ausbildung (PiA)
- Einführung eines generellen Tempolimits von 130 km/h auf deutschen Autobahnen
- Absicherung des finanziellen Risikos für Menschen bei Pflegebedürftigkeit durch die Pflegeversicherung
- Verabschiedung eines verbindlichen, sektorübergreifenden Klimaschutzgesetzes
- Strahlenschutz: 5G-Mobilfunk
- Beihilfavorschriften des Bundes: Begründung eines Rechtsanspruchs auf Erstattung binnen 14 Tagen
- Reformierung der Risikoprüfung für Pestizide zum Schutz von Bienen und anderen Insekten
- Besteuerung von Periodenprodukten mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent
- Anerkennung des Holodomor als Genozid
- Aufstellung eines bundesweiten Masterplans zur Rettung der Schwimmbäder
- Ausrufung eines Klima-Notstandes innerhalb der nächsten drei Monate
- Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zur Republik China (Taiwan)

Bei den Petentinnen und Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 288 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 6.419 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2018 erschien am 15. Mai 2019 und wurde von dem Vorsitzenden Marian Wendt, MdB (CDU/CSU), im Beisein der stellvertretenden Vorsitzenden Martina Stamm-Fibich, MdB (SPD) sowie Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU), Stefan Schwartze, MdB (SPD), Johannes Huber, MdB (AfD), Manfred Todtenhausen, MdB (FDP), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), an den Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble, MdB (CDU/CSU), übergeben. Im Anschluss stellte der Petitionsausschuss den Jahresbericht auf Einladung der Bundespressekonferenz in ihrem Haus vor und beriet ihn im Plenum des Deutschen Bundestages (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 19/100).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss im Verlauf des Berichtsjahres 20 Reporterstattergespräche durch. In diesen versuchen Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtsjahr fanden solche Gespräche etwa zu Visaangelegenheiten, der Novellierung des Mess- und Eichgesetzes, Problemen von Menschen mit Behinderungen, Lärmschutz an Schienenwegen sowie zu Fragen im Beamtenrecht und der Sozialversicherung statt.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2019 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung keine Petitionen zur Berücksichtigung. Zur Erwägung wurden nach entsprechender Beschlussempfehlung des Ausschusses acht Petitionen überweisen.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss drei Delegationsreisen.

Im Juni reisten fünf Ausschussmitglieder in den Libanon und die Türkei. Bei den Gesprächen in Beirut und Ankara standen Fragen des Petitions- und Ombudswesens sowie Menschenrechtsangelegenheiten im Mittelpunkt. Im Libanon war insbesondere die Lage der syrischen und palästinensischen Flüchtlinge von besonderer Bedeutung. Hierzu wurden u. a. Gespräche mit Vertretern des UNHCR¹ und des UNRWA² geführt. In Ankara führten die Delegationsmitglieder Gespräche mit dem türkischen Ombudsmann sowie mit Vertretern politischer Stiftungen.

Im Juli besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses Tunesien und Marokko. In Tunis informierten sich die Delegationsmitglieder in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie politischer deutscher Stiftungen über die deutsch-tunesische Entwicklungszusammenarbeit. Beim Besuch des tunesischen Ombudsmannes tauschten sich die Delegationsteilnehmer über das Ombuds- und Petitionswesen in Tunesien und Deutschland aus. Im Parlament gab es ein Treffen mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Rechte, Freiheiten und Außenbeziehungen, die über die Arbeit ihres Ausschusses und der tunesischen Parlamentarier berichtete. In Rabat waren Gespräche mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses im Repräsentantenhaus des marokkanischen Parlaments und dem marokkanischen Ombudsmann von besonderer Bedeutung.

Eine Delegation des Petitionsausschusses besuchte im September Äthiopien und Ruanda. In Addis Abeba führten die Delegationsteilnehmer Gespräche mit der stellvertretenden Parlamentspräsidentin, Shitaye Minale, Abgeordneten des Parlaments, dem Äthiopischen Ombudsmann sowie Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen. Weiterhin informierten sich die Delegationsteilnehmer beim Besuch einer Berufsschule über die durch die GIZ und KfW unterstützte berufliche Ausbildung in Äthiopien. Die wirtschaftliche Entwicklung Äthiopiens und das Verhältnis zu Deutschland wurden in Gesprächen mit Vertretern deutscher Unternehmen sowie beim Besuch des wichtigsten Äthiopischen Unternehmens (Ethiopian Airlines) sowie DHL Global Forwarding erörtert. Auch in Kigali wurden Gespräche zu den Themen Menschenrechte, Bürgerbeteiligung und Petitionswesen geführt. Gesprächspartnerinnen und -partner waren der Präsident des Senats, die Sprecherin des Parlaments, Parlamentsabgeordnete sowie der Ruandische Ombudsmann. Besonders beeindruckend war der Besuch des Kigali Genocide Memorial Centre. In der zentralen Genozid-Gedenkstätte, in der etwa 250.000 Opfer des Genozids begraben sind, legten die Delegationsteilnehmer einen Kranz nieder und führten ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen für Genozidüberlebende.

Im Oktober waren Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages für einen Tag zu Gast in München. Dort besuchten sie eine Sitzung des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtages und tauschten sich mit dessen Mitgliedern über die Arbeit der Petitionsausschüsse auf Bundes- und Landesebene aus.

Im Berichtsjahr empfingen Mitglieder des Petitionsausschusses ebenfalls Delegationen aus dem In- und Ausland und führten mit ihnen sehr anregende und informative Gespräche.

Abgeordnete des Parlaments der Republik Kenia informierte sich bei einem Gespräch mit Ausschussmitgliedern über die allgemeinen Aufgaben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland Pfalz sowie die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei statteten dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einen Arbeitsbesuch ab. Sie verfolgten eine Sitzung des Ausschusses und nahmen anschließend die Gelegenheit zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch wahr.

Mitglieder des Petitionsausschusses des marokkanischen Parlaments führten an drei Tagen Gespräche mit Ausschussmitgliedern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Ausschussdienstes über das Petitionswesen in Marokko und Deutschland.

Die Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, lud am 8. und 9. April 2019 zur jährlichen Europäischen Konferenz des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse nach Brüssel ein. Die Konferenz bot mit den bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament eine ideale Plattform für eine Diskussion über partizipative Demokratie und die Rolle, die die Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse bei der Förderung dieser Demokratie spielen können. Weiterhin wurden die Auswirkungen der Datenschutz-

¹ UNHCR englisch: United Nations High Commissioner of Refugees,
deutsch: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

² UNRWA englisch: United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
deutsch: Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten

Grundverordnung auf die Arbeit von Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen, die Folgen demografischer Herausforderungen und alternder Gesellschaften sowie Problemlösungen für Bürgerinnen und Bürger in grenzüberschreitenden Situationen diskutiert. Diese Veranstaltung brachte zahlreiche nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Mitglieder von Petitionsausschüssen, Abgeordnete, EU-Beamte, Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen und andere interessierte Teilnehmer aus ganz Europa zusammen.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Deutschen Bundestag haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl sowohl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftrageneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Hinsichtlich des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG legt der Petitionsausschuss auch großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird zukünftig in noch stärkerem Maße eine Herausforderung darstellen.

Im Berichtsjahr befassten sich die Obleute der Fraktionen im Petitionsausschuss im Anschluss an eine Sachverständigenanhörung in der 18. Wahlperiode mit der Frage, wie der Bekanntheitsgrad des Ausschusses weiter erhöht und das Verfahren transparenter gestaltet werden kann sowie die Petitionen wirksamer in die sonstige Arbeit des Parlaments einbezogen werden können. Die Gespräche hierzu sollen im Jahr 2020 fortgeführt werden.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2019 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss abermals ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

An den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2019. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der „boot“ in Düsseldorf, der Leipziger Buchmesse, dem Hessentag in Bad Hersfeld und der Messe „Heim + Handwerk“ in München Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke des Deutschen Bundestages. Abgeordnete des Ausschusses standen den Besucherinnen und Besuchern für Einzelgespräche zur Verfügung. Außerdem konnten sich die Besucherinnen und Besucher am Stand des Ausschusses allgemein über dessen Arbeit informieren, an einem Quiz zum Petitionswesen teilnehmen und den Sitzungssaal besichtigen.

Die fünf öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2019 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem vom Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen wurden auf den Seiten des Bundestages im Internet veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Auch weitere Informationen über den Ausschuss können im Internet auf den Seiten des Bundestages abgerufen werden. Der Petitionsausschuss ist unter www.bundestag.de/petition dargestellt.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen stehen auch in Fremdsprachen zur Verfügung, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Die Zahl der Eingaben, die den Deutschen Bundestag allgemein betrafen, verringerte sich von 356 im Jahr 2018 auf 283 im Berichtsjahr.

Ein Großteil der Eingaben bezog sich auf Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments und die Sitzungsleitung durch das Präsidium, die Anzahl der Abgeordneten, die Beschlussfähigkeit des Bundestages sowie die Verwendung elektronischer Gerätschaften während der Plenardebatten.

2.2 Bundeskanzleramt

Die Zahl der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts ist gegenüber dem Vorjahr gesunken (2019: 217 Petitionen, 2018: 271 Petitionen).

Auch im Jahr 2019 erreichten den Petitionsausschuss mehrere Eingaben aus den Bereichen Kultur und Medien. Hier ist der Bund allerdings in den meisten Fällen aufgrund der Kulturhoheit der Länder nicht zuständig, sodass die Petitionen an die jeweiligen Landesvolksvertretungen abgegeben wurden. Thematisch betraf dies erneut beispielsweise den Denkmalschutz und die Museen.

Einige Petitionen bezogen sich auf Kulturfragen im engeren Sinne, für die auch der Bund eine Zuständigkeit hat. Exemplarisch können an dieser Stelle der Wiederaufbau der Potsdamer Garnisonkirche oder der Standort des Freiheits- und Einheitsdenkmals genannt werden.

Nach wie vor betraf eine Vielzahl an Eingaben den Rundfunkbeitrag. Oftmals wurden Fragen der Erhebung und Befreiungsmöglichkeiten thematisiert, aber auch Beschwerden über den Beitragsservice waren Gegenstand diverser Petitionen. Alle diese Eingaben wurden an die jeweiligen Landesvolksvertretungen abgegeben, da das Rundfunkwesen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Es gab erneut einzelne Petitionen, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) und die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) bezogen. So wurde u. a. eine Fortsetzung der Möglichkeit zur Überprüfung insbesondere von kommunalen Mandatsträgern auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gefordert, welche ursprünglich bis 31. Dezember 2019 befristet war. Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des StUG wurde diese Überprüfungsmöglichkeit bis Ende 2030 verlängert. Weitere Themen in diesem Zusammenhang waren die Organisation der BStU und der weitere Verbleib der Stasi-Unterlagen. Darüber hinaus bezogen sich im Berichtsjahr wieder mehrere Petitionen auf den Zugang zur eigenen Akte oder auf die als unbefriedigend angesehenen Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme.

Eingaben mit Bezug zum Bundesnachrichtendienst betrafen ein breites Themenspektrum. So wurden u. a. die Zugänglichmachung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse für Privatklagen und die Abschaffung des deutschen Auslandsgeheimdienstes gefordert.

2.2.1 Schaffung einer Plattform zur Beteiligung an Gesetzentwürfen

In einer Petition wurde gefordert, eine Beteiligungsplattform für veröffentlichte Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu schaffen. Hierdurch könne eine transparente Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Verbänden am Gesetzgebungsverfahren ermöglicht werden. Die Bundesregierung solle zu den entsprechenden Beiträgen Stellung nehmen. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht; 188 Personen zeichneten die Petition mit.

Zur Begründung trug der Petent im Wesentlichen vor, dass die Politikverdrossenheit in Deutschland auch deshalb zunehme, weil Bürgerinnen und Bürger sich nicht in der Lage fühlten, aktiv am politischen Diskurs teilzunehmen. Zwar habe sich die Bundesregierung vor einigen Jahren dafür entschieden, Gesetzentwürfe von Fall zu Fall zu

veröffentlichen, allerdings sei dies bisher nur im Nachgang geschehen. Eine Beteiligung während des Entstehungsprozesses sei dann nicht mehr möglich gewesen. Zudem enthalte der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen einen entsprechenden Passus.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Transparenz und Teilhabe am politischen Geschehen sind sowohl dem Deutschen Bundestag als auch der Bundesregierung ein großes Anliegen. Die Bundesregierung hat u. a. im Dezember 2016 die Teilnahme an der Open Government Partnership eingeleitet und setzt sich damit für mehr Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit ein. Ferner enthält der Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD, wie vom Petenten zutreffend angemerkt, das Vorhaben, die Transparenz im Gesetzgebungsprozess weiter zu verbessern.

Bereits heute verweist die Bundesregierung auf ihrer Internetseite auf geplante Gesetzgebungsvorhaben und veröffentlicht Links sowie Hinweise hierzu auf der Homepage der entsprechenden Bundesministerien. Hier sind größtenteils auch die Gesetzesentwürfe und die dazu eingegangenen Stellungnahmen der vorangegangenen 18. Legislaturperiode veröffentlicht.

Gleichzeitig ist die Bundesregierung bestrebt, das genannte Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zügig umzusetzen. Eine Entscheidung, wie die Gesetzesentwürfe und Stellungnahmen aller Bundesministerien in einheitlicher Weise veröffentlicht werden, konnte allerdings noch nicht getroffen werden. Eine Beteiligungsplattform bringt zudem rechtliche, technische, haushälterische und organisatorische Herausforderungen mit sich. Daher konnte die Bundesregierung noch keine Aussagen zur Umsetzbarkeit oder zu konkreten Maßnahmen treffen, sie strebt eine Umsetzung aber an.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen des Petenten im Grundsatz. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundeskanzleramt – als Material zu überweisen, damit sie in anstehende Überlegungen und Initiativen miteinbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.3 Auswärtiges Amt

Der Petitionsausschuss erhielt im Jahr 2019 469 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes betrafen. Damit ist die Anzahl der diesen Bereich betreffenden Eingaben im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Auch im Jahr 2019 bildeten Beschwerden über nicht erteilte Visa zur Einreise nach Deutschland einen Schwerpunkt der Eingaben aus den Aufgabenbereichen des Auswärtigen Amtes. Hierbei stand erneut die Visumerteilung anlässlich eines Besuches oder zur Familienzusammenführung im Vordergrund.

Mehrere Petitionen hatten zum Ziel, dass der Deutsche Bundestag den sogenannten Holodomor in der Ukraine in den Jahren 1932 und 1933 als Genozid am ukrainischen Volk anerkennt. Mehr als 73.000 Menschen haben dieses Anliegen unterstützt. Große Beachtung in der öffentlichen Diskussion fand ebenso die Forderung vieler Eingaben nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Taiwan, die über 56.000 Mitzeichnungen erhielt. Beide Themen waren Gegenstand öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses, bei denen neben den Petenten auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung anwesend waren.

Ein weiteres Schwerpunktthema des Jahres 2019 war die Besorgnis der Bürgerinnen und Bürger, es könnte nach dem Aussetzen des INF-Abkommens³ durch die USA und Russland zu einem erneuten militärischen Aufrüsten in Europa kommen.

Darüber hinaus befasste sich abermals eine größere Zahl der Petitionen mit aktuellen Krisen in der Welt, wobei der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach Frieden und humanitärer Hilfe für die Betroffenen sehr deutlich wurde. Dieser drückt sich auch in den unterbreiteten Vorschlägen aus, wie die Außenpolitik Deutschlands die krisenbedingten Herausforderungen aufnehmen könnte.

Weitere außenpolitische Themen, die an den Petitionsausschuss herangetragen wurden, waren u. a. das bilaterale Verhältnis zwischen Deutschland und Russland, die Frage der Anerkennung Palästinas als unabhängigen Staat sowie erneut der geplante Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“). Ferner war die weltweite Verletzung von Menschenrechten auch im Jahr 2019 Gegenstand mehrerer Eingaben.

Schließlich erreichte den Petitionsausschuss wieder eine Reihe von Beschwerden über die deutschen Auslandsvertretungen. Kritisiert wurden insbesondere die häufig langen Wartezeiten auf einen Termin sowie

³ englisch: Intermediate Range Nuclear Forces Treaty, deutsch: Mittelstrecken-Nuklearstreitkräfte-Vertrag oder Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme

erschwerte Zutrittsmöglichkeiten zu den Botschaften bzw. Konsulaten. Das Auswärtige Amt hat diese Punkte teils aufgenommen und organisatorische Maßnahmen in die Wege geleitet. In einigen Fällen wurde auch eine vermeintlich mangelnde konsularische Unterstützung in Notsituationen beklagt.

2.3.1 Reparationen für Belarus: Verbleib von 300 Millionen DM

Eine Petentin bat darum, zu klären, wo die 300 Millionen DM geblieben sind, die Deutschland als pauschale Entschädigungsleistung an Weißrussland gezahlt hat. Sie unterstützte die Initiative der Vollwaisen des Großen Vaterländischen Krieges von 1941 bis 1945 in Belarus und wollte darauf hinwirken, dass dieses Geld zur finanziellen Unterstützung der Betroffenen genutzt wird.

Der Petitionsausschuss prüfte die Angelegenheit und bezog dabei die Bundesregierung – das Auswärtige Amt – ein. Er kam zu folgendem Ergebnis:

Nach Herstellung der Deutschen Einheit und der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes hat die Bundesrepublik Deutschland mit den osteuropäischen Staaten – in Anlehnung an die 1959 bis 1964 mit westeuropäischen Staaten getroffenen Abkommen – Verträge über pauschale Entschädigungsleistungen abgeschlossen. Auf der Grundlage des Globalabkommens vom 30. März 1993 wurde in den drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine, jeweils die Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ in Minsk, Moskau und Kiew gegründet und mit insgesamt 1 Milliarde DM ausgestattet.

Im Anwendungsbereich der Globalabkommen zur Wiedergutmachung von NS-typischem Unrecht im Ausland gilt folgender Grundsatz: Die Bundesrepublik leistet pauschale Zahlungen, nimmt aber auf die Bestimmung des Kreises der Berechtigten und die Auszahlung der Mittel an die Empfängerinnen und Empfänger keinen Einfluss. Dies liegt jeweils in nationaler Verantwortung. Die Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ in Belarus legte hinsichtlich der Verteilung der Mittel gemäß den Vorgaben des Abkommens vom 30. März 1993 „die notwendigen Leistungsvoraussetzungen fest einschließlich der Schwere des zugefügten Gesundheitsschadens und der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage“. Nachdem alle Mittel zum 31. Dezember 2006 an Leistungsberechtigte ausgezahlt worden waren, wurde die Stiftung aufgelöst. Die korrekte Buchführung der Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ in Belarus wurde durch den späteren Partner der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Rahmen regelmäßiger Inspektionen geprüft; es gab dabei keine Beanstandungen. Auch in einer wissenschaftlichen Studie über die Arbeit der Stiftung wurde festgestellt, „dass bereits das erste Auszahlungsprogramm, das in Eigenregie der beteiligten Staaten und ohne Kontrolle der Deutschen stattfand, in Belarus professionell und zuverlässig umgesetzt wurde“. Das Archiv der aufgelösten Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ in Belarus ist an das Nationalarchiv der Republik Belarus übergeben worden. Ein Großteil der ehemaligen Beschäftigten hat nach Auflösung der Stiftung am 20. September 2007 die Internationale Gesellschaftliche Vereinigung „Verständigung“ gegründet; sie realisiert nach eigenen Angaben „als humanitäre Organisation eine Reihe von Projekten und Programmen sozialer Dimension, die im Interesse der Opfer des Nationalsozialismus stehen“.

Angesicht der oben genannten Aspekte stellte der Petitionsausschuss fest, dass die in Belarus gegründete Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ die von Deutschland bereitgestellten Mittel in nationaler Verantwortung zweck- und ordnungsgemäß verwendet hat. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen worden war.

2.3.2 Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung bei der Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für ihren Ehemann. Dieser war Äthiopier und in Italien anerkannter Flüchtling. Nach der Eheschließung in Dänemark bemühte er sich um eine deutsche Aufenthaltserlaubnis. Hierzu musste er jedoch nach Italien zurückreisen und dort bei der deutschen Botschaft ein Visum beantragen. Der Visumantrag wurde allerdings zunächst abgelehnt, da er nicht über die gesetzlich geforderten einfachen Sprachkenntnisse verfügte.

Über den Petitionsausschuss konnte die Petentin gegenüber dem Auswärtigen Amt die problematische Lage der Familie ausführlich darstellen. Der gesundheitlich stark beeinträchtigte und gehbehinderte Ehemann war in Italien obdachlos und lebte unter kritischen Verhältnissen, die zur weiteren Verschlechterung seines Zustands führten. In dieser Situation war er nicht in der Lage, den Sprachnachweis zu erbringen. Angesichts dieser Umstände erkannte die Deutsche Botschaft in Rom eine außergewöhnliche Härte an und erteilte schließlich das beantragte Visum. Die Petentin und ihre Familie bedankten sich bei allen beteiligten Institutionen ausdrücklich für die Unterstützung bei der geglückten Familienzusammenführung.

Der Petitionsausschuss freut sich darüber, dass er an der erfolgreichen Familienzusammenführung mitwirken konnte.

2.3.3 Unterstützung in einem Visumverfahren

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung bei der Erlangung eines Besuchsvisums für ihren Ehemann.

Die Petentin, eine deutsche Staatsbürgerin, hatte ihren türkischen Ehemann in der Türkei geheiratet, wo das Paar auch seinen zukünftigen Familienwohnsitz nehmen wollte. Der Ehemann beantragte ein Schengen-Visum, um seine Frau und ihre Familie zu besuchen. Dieses wurde jedoch nicht gewährt, da er nur eine geringe wirtschaftliche und familiäre Verwurzelung im Heimatland nachweisen konnte und somit keine positive Prognose hinsichtlich der Rückkehrabsicht möglich war.

Der Petitionsausschuss bat das Auswärtige Amt um eine Stellungnahme. Dieses teilte mit, dass der Verdacht im Raum steht, das Besuchsvisum könnte der Umgehung des Visumverfahrens zum Daueraufenthalt dienen. Sollte dieser Verdacht nachvollziehbar entkräftet werden, wäre es möglich, ein Visum zu erteilen.

Die Petentin wurde darauf hingewiesen, dass sie den Verdacht, das Visumverfahren für den Daueraufenthalt umgehen zu wollen, entkräften könne, indem sie nachweise, dass die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug vorliegen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis einfacher Sprachkenntnisse. Die Petentin teilte daraufhin mit, dass das Problem auf diese Weise gelöst werden kann und ihr Mann in Kürze den entsprechenden Sprachnachweis vorlegen wird.

Somit konnte der Petitionsausschuss die Petentin bei der Erlangung des Visums für ihren Ehemann unterstützen.

2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) hat mit 1.991 Petitionen gegenüber dem Vorjahr (1.925 Eingaben) um 66 Eingaben zugenommen.

Ein sprunghafter Anstieg war im Bereich des Waffenrechts zu verzeichnen. Hier stieg die Zahl der Eingaben von 22 auf 257 Petitionen. Die überwiegende Mehrheit der Zuschriften richtete sich gegen den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – Bundestagsdrucksache 19/13839). Eine zu dieser Thematik auf der Internetseite veröffentlichte Petition wurde von 55.097 Mitzeichnenden unterstützt. Zudem liegen dem Ausschuss hierzu 218 Mehrfachpetitionen und 64.766 Unterschriften per Post und Fax vor. Da das für eine öffentliche Sitzung erforderliche Quorum überschritten ist, wird der Ausschuss die Petition im Januar 2020 öffentlich beraten.

Ferner nahmen auch die Eingaben im Bereich des Sprengstoffrechts zu (2019: 34 Eingaben, 2018: 21 Eingaben). Den Ausschuss erreichten 22 Eingaben mit der Forderung, Feuerwerke in der Silvesternacht zu verbieten bzw. das Abbrennen von Feuerwerk ausschließlich von ausgebildeten Fachkräften an zentralen Orten durchführen zu lassen. Eine öffentliche Petition mit der Forderung eines Waffenscheins für Feuerwerk wurde im Berichtsjahr vom Ausschuss abgelehnt.

Wie bereits in den Vorjahren stellten 253 Petitionen zur allgemeinen inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht einen der Eingabeschwerpunkte dar, wobei die Petitionen gegenüber dem Vorjahr rückläufig waren (2018: 322 Eingaben). Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere Beschwerden über Bundesbehörden, personalrechtliche Anliegen, die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 Beamtenversorgungsgesetz sowie Beschwerden im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung sowie ferner über die Festsetzung der Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

In einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 23. September 2019 beriet der Ausschuss über die Forderung nach einer Anpassung der Bundesbeihilfeverordnung dahingehend, Beihilfeberechtigten einen Rechtsanspruch derart einzuräumen, dass ihnen spätestens 14 Tage nach Stellung des Beihilfeantrages die entsprechende Beihilfe zur Verfügung steht. Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe mit 9.039 Mitzeichnungen, ferner 53.768 Unterschriften per Post bzw. Fax sowie 59 weitere sachgleiche Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Die Beratungen konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Mit einer anderen öffentlichen Petition wurde gefordert, dass Beamte, die sich gesetzlich krassenversicherung, ebenfalls von der Beihilfe profitieren.

Die Forderung, mittels einer Grundgesetzänderung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung sämtlicher Bundes-, Landes- und Kommunalbeamter wiederherzustellen, wurde von 11.237 Mitzeichnenden unterstützt.

Eine öffentliche Petition, die sich für eine nachhaltigere Personalpolitik und eine bessere digitale Infrastruktur im öffentlichen Dienst einsetzte, wurde als Material an das BMI überwiesen. Der Petent führte aus, dass die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aufgrund der demografischen Entwicklung nur durch eine entsprechend langfristig ausgerichtete Personalpolitik und eine konsequente Umsetzung der Initiativen zur Digitalisierung der Verwaltung sichergestellt sei. Da diese Ziele nach dem Dafürhalten des Ausschusses von entscheidender Bedeutung für die Leistungsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes sind und die vom Petenten angesprochenen Aspekte in die weiteren Prüfungen einbezogen werden sollen, empfahl er die Materialüberweisung an das zuständige Ministerium.

Das Eingabeaufkommen im Bereich des Verfassungsrechts (97 Eingaben), des Staatsangehörigkeitsrechts (52 Eingaben) und des Wahlrechts (99 Eingaben) ist gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben.

Hierbei wurden auch im Berichtsjahr 2019 zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes (GG) unterbreitet. So wurde z. B. mit einer öffentlichen Petition gefordert, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG um nichtionisierende Strahlung zu ergänzen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzdebatte unterstützten 243 Mitzeichnende das Anliegen, das Grundgesetz mit einem zusätzlichen Artikel zum Schutz der Bevölkerung bezüglich Klima und Umwelt zu erweitern.

Auf der Internetplattform des Ausschusses kontrovers diskutiert wurden auch staatsangehörigkeitsrechtliche Themen, wie z. B. die Verschärfung der Einbürgerungstestverordnung, die Erhöhung der Rücknahmefrist für erschlichene Einbürgerungen von fünf auf fünfzig Jahre sowie eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes dahingehend, dass kriminellen Clan-Mitgliedern die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wird, wenn sie noch eine zweite Staatsbürgerschaft haben. Daneben erreichten den Ausschuss zahlreiche Bitten um Unterstützung bei der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Im Bereich des Wahlrechts wurden vor allem Verbesserungen des Wahlverfahrens angeregt. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurden z. B. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wahlmanipulation, wie die sichere Gestaltung von Wahlbriefumschlägen und Wahlzetteln, gefordert. Weiterhin wurde eine Ergänzung des § 15 Absatz 2 des Europawahlgesetzes dahingehend vorgeschlagen, dass die Stimmzettel bei der Europawahl zusätzlich auch den Namen der europäischen politischen Partei, der sich die nationale politische Partei angeschlossen hat, enthalten sollen. Eine andere öffentliche Petition setzte sich dafür ein, dass Auslandsdeutsche ihr Wahlrecht auch per Urnenwahl in Wahllokalen in deutschen Auslandsvertretungen ausüben können. Zudem sprachen sich – wie bereits in den Vorjahren – viele Petentinnen und Petenten für die Einführung von Volksentscheiden bzw. Volksabstimmungen zu politischen Fragen von herausragender Bedeutung auf Bundesebene aus.

Eingaben aus dem Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts gingen im Vergleich zum Jahr 2018 deutlich zurück. Während im Vorjahr 605 Eingaben eingingen, sank die Zahl der Eingaben im Jahr 2019 auf 411. Damit setzt sich der Vorjahrestrend der sinkenden Eingabezahlen in diesem Bereich weiter fort. Inhaltlich betrafen die Eingaben überwiegend Einzelfallanliegen. So erstrebten die Petenten mit ihren Eingaben häufig eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Bleiberecht in Deutschland. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Bitten zur Gewährung von Familiennachzug. Außerdem baten Petentinnen und Petenten darum, von einer geplanten Abschiebung in ihr Herkunftsland oder einer Überstellung in den nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedsstaat abzusehen.

Die Petentinnen und Petenten kamen hauptsächlich aus Syrien, Iran, Afghanistan und dem Irak, vielfach aber auch aus afrikanischen Staaten. In den Fällen, in denen ein Dublin-III-Bezug gegeben war, standen überwiegend Abschiebungen nach Italien, Spanien oder Frankreich bevor.

Die Dublin-III-Verordnung war auch Gegenstand einer öffentlichen Petition, über die der Petitionsausschuss im Berichtsjahr entschieden hat. In dieser Petition wurde die Abschaffung der Dublin-III-Verordnung mit dem Ziel gefordert, diese durch ein solidarisches System zu ersetzen. Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit die Überarbeitung der Dublin-III-Verordnung gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Neben zahlreichen Individualeingaben erreichten den Petitionsausschuss aber auch Eingaben grundsätzlicher Natur.

Einerseits wurde die deutsche Flüchtlingspolitik kritisiert und es wurde eine Verschärfung des Asylrechts gefordert. Insbesondere wurden generell schnellere, effizientere und vereinfachte Abschiebungen für straffällig gewordene Asylbewerber gefordert. Darüber hinaus wurden stärkere Kontrollen durch die Bundespolizei an den deutschen Außengrenzen verlangt. Umstritten war auch das sogenannte Kirchenasyl. Hier wurde argumentiert, es sei nicht mehr zeitgemäß. Die Trennung von Kirche und Staat werde unterlaufen.

Andererseits wurde gefordert, die Hürden für Abschiebungen zu erhöhen oder Asylbewerber intensiver zu unterstützen. Auch wurden Gesetzesänderungen angestrebt, um Geflüchteten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern oder die Familienzusammenführung zu vereinfachen.

Um Familienzusammenführung ging es auch in einer Petition, zu der im Juni ein Berichterstattergespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des BMI und des Auswärtigen Amtes stattgefunden hat. In der Petition bat der sich in Deutschland aufhaltende Petent um den Nachzug seiner minderjährigen Geschwister. Die Besonderheit dieser Fallkonstellation ist, dass das deutsche Asylrecht keinen Geschwisternachzug kennt. Dennoch konnte der Petitionsausschuss in diesem Fall ein positives Ergebnis für den Petenten und dessen Familie erreichen (siehe Nr. 2.4.9).

Petitionen aus den Bereichen Aussiedler und Vertriebene, Kriegsgefangenen- und Heimkehrerrecht, Flüchtlinge und Politische Häftlinge waren mit ca. 14 Eingaben weiter rückläufig. Insbesondere ging es hierbei um Fristverlängerungen für die Beantragung von Entschädigungsleistungen.

Ein Anstieg an Zuschriften von 29 auf 47 Eingaben war hingegen im Bereich der Feier- und Gedenktage festzustellen. Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Ausschuss mit der Bitte, den Frauentag am 8. März, den Tag der Befreiung am 8. Mai, den Europatag am 9. Mai bzw. den Tag des Grundgesetzes am 23. Mai als bundesweiten Feiertag einzuführen. Andere Petenten sprachen sich für eine Vereinheitlichung der Feiertagsregelungen in den Bundesländern aus. Der Ausschuss wies darauf hin, dass das Feiertagsrecht grundsätzlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt. Der Bund hat nur bei herausragenden Anlässen gesamtstaatlicher Bedeutung kraft Natur der Sache eine eigene Gesetzgebungskompetenz (z. B. Tag der Arbeit am 1. Mai und Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober). Ein Petitionsverfahren, mit dem analog der belgischen Regelung vorgeschlagen wurde, dass gesetzliche Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, am darauffolgenden Werktag nachgeholt werden, wurde vom Ausschuss aus kompetenzrechtlichen Gründen sowie angesichts der Tatsache, dass die Besinnung, das Gedenken und das Feiern als eigentlicher Zweck des Feiertages auch an Samstagen oder Sonntagen möglich ist, abgeschlossen.

Den Abschluss des Petitionsverfahrens empfahl der Ausschuss ebenfalls hinsichtlich mehrerer Eingaben, mit denen die Neufassung einer gesamtdeutschen Nationalhymne angeregt wurde.

55 Petitionen widmeten sich im Berichtsjahr dem Melde- und Personenstandswesen (im Vorjahr: 62 Eingaben). Viele Beschwerden betrafen wieder die Höhe der Gebühren für die Ausstellung von Personalausweis bzw. Reisepass sowie die Verwendung des zweiten oder dritten Vornamens als Rufname. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass die vom Bund bereitgestellte AusweisApp als elektronischer Dokumentenordner genutzt werden kann. Im Internetforum diskutiert wurde ferner eine Änderung des § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes dahingehend, die Meldefrist bei einer Meldebehörde nach einem landesweiten Umzug von zwei auf vier Wochen und bei einem bundesweiten Umzug auf sechs Wochen zu verlängern. Hinsichtlich einer öffentlichen Petition, mit der die Kennzeichnung der Organspendebereitschaft auf dem Personalausweis bzw. Reisepass gefordert und die von 168 Mitzeichnenden unterstützt wurde, empfahl der Ausschuss den Abschluss des Petitionsverfahrens.

Hinsichtlich der Thematik öffentliche Sicherheit war im Berichtszeitraum ein leicht gesteigertes Interesse (129 Zuschriften) festzustellen (Vorjahr: 117 Eingaben). Wie in den Vorjahren befasste sich der Ausschuss zum einen mit Personalangelegenheiten der Bundespolizei, wie z. B. Abordnungen, Versetzungen oder Beförderungen. Soweit sich Beschwerden auf Maßnahmen von Landespolizeien bezogen, wurden diese Zuschriften an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben. Zum anderen erreichten den Ausschuss auch viele gesetzgeberische Anliegen. So wurden auf der Internetseite beispielsweise bessere Sicherheitsmaßnahmen auf allen Bahnhöfen in Deutschland sowie ein Verbot von Trunkenheit und Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit diskutiert. Mit einer anderen öffentlichen Petition wurde die Abschaffung des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland bzw. die Streichung der darin enthaltenen Rasseliste gefordert. Die Unterstützung von 232 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der erreicht werden soll, dass die Bodycam-Aufzeichnungen der Bundespolizei nicht auf Servern eines privaten Diensteanbieters, sondern auf den Rechenzentren des Bundes gespeichert werden.

Ein deutlicher Rückgang an Petitionen war 2019 hingegen hinsichtlich der Materie Datenschutz zu verzeichnen (2019: 48 Petitionen; 2018: 91 Petitionen). Schwerpunkt der Eingaben waren Anliegen im Zusammenhang mit der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung.

10 Eingaben erreichten den Ausschuss zum Bereich des Sports. Besonderen Zuspruch erhielt eine Petition der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., mit der die Aufstellung eines bundesweiten Masterplans zur Rettung der Schwimmbäder gefordert wurde. Da hierzu 55.380 Unterschriften eingingen, führte der Petitionsausschuss am 9. Dezember 2019 eine öffentliche Sitzung durch. Die Beratungen konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Die Zahl der Eingaben im Bereich des Bauwesens betrug 205 Eingaben und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (2018: 133 Eingaben) gestiegen.

Wie bereits im Vorjahr beschäftigte sich ein Großteil der Eingaben mit dem Baukindergeld. Anlass für Beschwerden waren insbesondere von der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgelehnte Anträge auf Gewährung von Baukindergeld. Aber auch die generellen Fördervoraussetzungen wurden kritisiert.

Ein weiterer Fokus lag auf der, vor allem in den Ballungszentren, größer werdenden Wohnungsnot und den steigenden Mietpreisen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden vermehrt die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus gefordert. Teilweise wurde auch die Einführung eines Mietendeckels angeregt.

Daneben war auch das Wohngeld Gegenstand mehrerer Eingaben. Hier ging es in erster Linie um eine Erhöhung des Wohngeldes und um die Art der Berechnung.

Immer wieder enthielten die Eingaben auch Änderungsvorschläge zu bestimmten Gesetzen. So zielten einige Eingaben auf eine Änderung des Baugesetzbuches ab, um beispielsweise das Bauen im Außenbereich zu erleichtern. Mit anderen Eingaben wurde eine Novellierung des Bundeskleingartengesetzes gefordert. Im Vordergrund stand hier die stärkere Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes, wobei ein besonderes Augenmerk bei diesen Eingaben auf dem Insektenschutz lag.

Darüber hinaus erreichten den Ausschuss mehrfach Eingaben zu den Straßenbaubeiträgen. Hauptsächlich wurde deren Abschaffung gefordert. Wegen der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt die Behandlung dieses Anliegens jedoch nicht dem Deutschen Bundestag, sondern dem zuständigen Landesparlament.

2.4.1 Einführung einer Schweigeminute am Holocaust-Gedenktag

Mit einer auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition und weiteren Eingaben wurde gefordert, eine bundesweite öffentliche Schweigeminute zum internationalen Holocaust-Gedenktag am 27. Januar einzuführen. Sie solle durch ein öffentliches Signal angekündigt und beendet werden. Ein eindringliches Erinnern sei notwendig, weil der Holocaust in Deutschland geplant und durchgeführt worden sei. Durch eine Schweigeminute, die sich an der öffentlichen Schweigezeit zum Yom Hashoah in Israel orientieren solle, werde das Geschehen spürbarer, was Trauer und Mitgefühl erst ermögliche.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss heraus, dass er dem 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus eine herausragende Bedeutung im öffentlichen Bewusstsein beimisst. Ausdrückliches Ziel dieses Gedenktages ist es, künftige Generationen zur Wachsamkeit zu mahnen.

Der Ausschuss hob hervor, dass im Deutschen Bundestag jedes Jahr eine Gedenkstunde zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus mit Zeitzeugen und Überlebenden des Holocaust als Gastrednerinnen und -rednern stattfindet. Daran nähmen neben den Bundestagsabgeordneten auch Vertreterinnen und Vertreter der Verfassungsorgane teil. Seit 1997 lädt der Bundestag zudem Jugendliche aus Israel, Deutschland und seinen Nachbarstaaten sowie den Vereinigten Staaten ein, die sich in Projekten und Initiativen mit der Geschichte des Nationalsozialismus befasst oder gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus engagiert haben. Ferner wird in der Bundesrepublik Deutschland an diesem Tag an öffentlichen Gebäuden Trauerbeflaggung gesetzt. Teil des Erinnerns sind bei den zahlreichen bundesweiten Veranstaltungen auch Schweige- bzw. Gedenkminuten, in denen die Menschen innehalten und still der Toten gedenken. In der Tradition der Bundesrepublik Deutschland ist die Schweigeminute im Parlament oder in einem anderen Rahmen ein Mittel, um an den Holocaust zu erinnern und künftige Generationen zur Wachsamkeit zu mahnen. Sie wird regelmäßig verknüpft mit der Gedenkstunde. Nach Auffassung des Ausschusses hat sich dies in der Gedenk- und Trauerkultur der Bundesrepublik Deutschland bewährt und ist allgemein anerkannt.

Abschließend machte der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass eine aktuelle Studie gezeigt habe, wie wenig viele Schülerinnen und Schüler über Holocaust und Nationalsozialismus wissen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit das Gedenken und Erinnern an die Folgen von Diktatur und Gewaltherrschaft wachzuhalten sind. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.2 Errichtung eines Bundesministeriums für Migration und Integration

Die Forderung, ein Bundesministerium für Migration und Integration zu errichten, konnte der Petitionsausschuss nicht unterstützen.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass eine Bündelung migrations- und integrationspolitischer Kompetenzen in einem Migrations- und Integrationsressort auf Bundesebene einen politischen, administrativen und finanziellen Mehrwert darstelle. Dies sei auch wegen des hohen öffentlichen Interesses an einer kohärenten Migrations- und Integrationspolitik erforderlich. Der Mehrwert überwiege den Aufwand für die Gründung eines solchen neuen Ressorts. Dafür spreche auch, dass es in neun der 16 Bundesländer eigens zuständige Ministerien für Migration und Integration gebe. Integrations- und Migrationspolitik sei wie Finanzpolitik ein ressortübergreifendes Querschnittsthema. Daher müssten die Kompetenzen, wie beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), unter einem zentralen Ressort gebündelt werden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Entscheidung über Zuschnitt und Aufgabenbereich der Bundesministerien der Richtlinienkompetenz der Bundeskanzlerin unterliegt (Artikel 65 Satz 1 des Grundgesetzes – GG). Auch sind die Zuständigkeiten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf den Gebieten von Migration und Integration klar definiert. Das BMI leitet auch hierzu seinen Geschäftsbereich – zudem insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gehört – innerhalb der Richtlinienkompetenz der Bundeskanzlerin selbstständig und unter eigener Verantwortung (Artikel 65 Satz 2 GG). Die von der Bundesregierung bestellte „Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration“ (§ 92 des Aufenthaltsgesetzes) hat demgegenüber andere Aufgaben und Amtsbefugnisse. Dem entspricht auch die Ausstattung ihres Arbeitsstabes. Für die Finanzpolitik des Bundes sowie für Haushaltspolitik und Haushaltsrecht ist das BMF federführend zuständig, auch wenn jedes Ressort an der Etablierung der Haushaltsmittel für die jeweilige Aufgabenerfüllung beteiligt ist.

Abschließend wies der Ausschuss darauf hin, dass das BMI die Kernkompetenz für Grundsatzfragen der Integrations- und Migrationspolitik hat. Der Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 zwischen CDU/CSU und SPD trägt dem Rechnung und entbehrt einer Zielsetzung für die Gründung eines Ministeriums für Migration und Integration.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sah der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.3 Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur

Der Petitionsausschuss unterstützte die Forderung nach einer Beauftragten bzw. einem Beauftragten der Bundesregierung für SED-Opfer.

Die Petentin begründete ihr Anliegen u. a. damit, dass sich SED-Opfer unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Gesundheit der Wiedervereinigung Deutschlands gewidmet hätten, aber noch heute unter gravierenden Nachteilen litten. Sie habe an zwei Gerichten auf Entschädigung geklagt; beide Verfahren seien noch nicht abgeschlossen. Anlaufstellen für SED-Opfer gebe es nicht. Sie selbst habe die Erfahrungen gemacht, wie schwierig es sei Leistungen für Opfer von SED-Unrecht zu beantragen. Daher sei es notwendig, das Amt einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten der Bundesregierung zu schaffen. Vorrangige Aufgabe solle es sein, Antragstellerinnen und Antragsteller zu beraten.

Der Petitionsausschuss machte deutlich, dass die Würdigung und Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt, ebenso wie für alle Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer. Ferner machte der Ausschuss auf das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz aufmerksam, die das Ziel verfolgen, die Opfer der SED-Diktatur zu würdigen, sie zu rehabilitieren und zu entschädigen. Die Rehabilitierungsgesetze stellen sicher, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder einer sonstigen rechtsstaatswidrigen Entscheidung in der DDR bzw. zuvor in der Sowjetischen Besatzungszone waren. Die Betroffenen erhalten dadurch die Möglichkeit, den Makel persönlicher

Diffamierung zu beseitigen. Der Gesetzgeber hat in die Rehabilitierungsgesetze auch Regelungen über angemessene Entschädigungsleistungen aufgenommen.

Bezüglich der von der Petentin geforderten besseren Beratung für Opfer von SED-Unrecht, stellte der Ausschuss fest, dass es verschiedene Anlaufstellen für Unterstützung und Beratung gibt.

Abschließend verwies der Ausschuss auf eine vom Deutschen Bundestag am 26. September 2019 angenommene Entschließung (vgl. Drucksache 19/12115 und Plenarprotokoll 19/115). Darin wurde – ebenso wie in den Anträgen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 19/10613) sowie der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 19/10614), die vom Deutschen Bundestag am 7. November 2019 beraten wurden (vgl. Plenarprotokoll 19/124) – die Umwandlung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in das Amt einer oder eines Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag gefordert.

Noch immer leiden viele Menschen unter den Folgen von Willkür, Repression, Haft und Verfolgung in der DDR. Daher begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich die politische Absicht, aus dem bisherigen Amt des Bundesbeauftragten für Stasiunterlagen das Amt einer oder eines Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu machen und damit aufzuwerten. Denn mit einem weisungsunabhängigen Bundesbeauftragten kann den Opfern zukünftig im politischen Raum ein starkes Gehör verschafft werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.4 Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wurde gefordert, die Befugnisse der Bundespolizei so auszuweiten, dass sie unerlaubte Einreisen verhindern und Aufenthalte beenden dürfe. Der Petent führte dazu aus, dass in einem Rechtsstaat die Durchsetzung von Recht und Ordnung elementar sei. Bei einem Verzicht auf Grenzkontrollen müsse gewährleistet werden, dass im Inland die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Einreise zielgerichtet durchgeführt werden können.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) teilte dem Petitionsausschuss in der erbetenen Stellungnahme mit, dass das geltende Bundespolizeigesetz zurzeit überarbeitet wird. Es sei geplant, der Bundespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr neue Aufgaben und ein verbessertes Instrumentarium an Befugnissen zuzuweisen und damit ihre Kernaufgabe des Grenzschutzes zu stärken. Dies sähen auch der Koalitionsvertrag sowie der Masterplan Migration vor.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich, dass die Befugnisse der Bundespolizei gezielt gestärkt werden sollen, um den sicherheitspolitischen und technischen Herausforderungen und Gefahren effektiv begegnen zu können.

Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die laufenden Beratungen zur Überarbeitung des Bundespolizeigesetzes einbezogen wird.

2.4.5 Digitalisierung des Meldewesens

Eine Petentin forderte, dass Angelegenheiten des Meldewesens zukünftig digital und online erledigt werden können.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) fest, dass am 14. August 2017 das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft getreten ist. Es verpflichtet Bund und Länder, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen online anzubieten und trägt damit der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung.

Im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist beabsichtigt, auch Dienstleistungen des Meldewesens elektronisch anzubieten. Im Zuge der Umsetzung des OZG werden derzeit verschiedene Angebote erarbeitet, wie beispielsweise die Online-Anmeldung, die Online-Selbstauskunft und die Online-Meldebescheinigung. Die Dienstleistung Melderegisterauskunft ist bereits als elektronische Dienstleistung verfügbar. Seit dem 1. November 2015 erlaubt das Bundesmeldegesetz (BMG) den Kommunen, einfache Melderegisterauskünfte auch im automatisierten Verfahren anzubieten und zu erteilen. Die Umsetzung ist für die mit der Ausführung des BMG verantwortlichen kommunalen Meldebehörden derzeit noch nicht verpflichtend.

Entsprechend konnte der Petitionsausschuss positiv Nachricht geben.

2.4.6 Scannen von Gesichtern zu wirtschaftlichen Zwecken

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine öffentliche Petition, mit der gefordert wurde, dass das Scannen des Gesichtes eines Menschen zum Zwecke der Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens nur mit expliziter Zustimmung der betreffenden Person zulässig ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das sogenannte Emotional Decoding bereits eingesetzt werde. Dabei würden die Gesichter der Kundinnen und Kunden analysiert, um Gefühle und Stimmungslagen zu identifizieren. Selbst wenn die Daten anonymisiert würden, solle die Methode nicht ohne explizite Zustimmung der Betroffenen angewendet werden dürfen. Dabei gehe es den Unternehmen nicht um Sicherheitsmaßnahmen, sondern allein um die Steigerung des Konsums.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie die damalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Stellungnahme. Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz den rechtlichen Rahmen für das deutsche Datenschutzrecht bilden.

Das Anfertigen von Videoaufnahmen stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO dar. Als Rechtsgrundlage käme einerseits die Einwilligung der betroffenen Personen in Betracht. Hierzu bedarf es einer unmissverständlichen Willensbekundung, sie muss freiwillig und jederzeit widerrufbar sein und sie muss informiert erfolgen. In der Praxis dürften wirksame Einwilligungen daher nicht leicht zu erlangen sein. Bei Beachtung bestimmter Maßgaben wäre die Verarbeitung personenbezogener Daten aber rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Dies gilt, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Interessenabwägung kann nur dann zugunsten des Einsatzes solcher Systeme ausfallen, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Eingriffe in die Rechte der betroffenen Personen auf ein vertretbares Minimum reduziert werden. Hierzu gehören etwa die unverzügliche Anonymisierung, eindeutige Hinweisschilder, getrennte Kundenbereiche, in denen keine Gesichter erfasst werden, revisionssichere Dokumentation und beschränkter Zugriff auf das Gesamtsystem. Darüber hinaus sind für einen rechtmäßigen Einsatz weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. die Information der betroffenen Personen oder die Durchführung einer sogenannten Datenschutz-Folgenabschätzung. Die Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person ist aber generell untersagt. Abschließend hob der Ausschuss hervor, dass zu diesem Thema ein intensiver Austausch zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stattfindet, um hier deutschlandweit zu einem möglichst einheitlichen Vorgehen zu kommen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem BfDI als Material zu überweisen, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen und um zu erreichen, dass sie in die laufenden datenschutzrechtlichen Beratungen einbezogen wird. Zudem empfahl er, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da auch deren Zuständigkeit betroffen ist.

2.4.7 Grenzkontrollen nach dem Schengen-Abkommen

Eine öffentliche Petition, in der die Aufhebung der Aussetzung des Schengen-Abkommens gefordert worden war, konnte der Petitionsausschuss nicht unterstützen.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass die Aussetzung des Schengen-Abkommens und damit die Wiedereinführung von Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums gegen die Personenverkehrsfreiheit verstoßen. Die gesunkene Zahl ankommender Geflüchteter rechtfertige keine fortgesetzten Grenzkontrollen. Europäische Errungenschaften würden durch die Hintertür abgeschafft.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass eine systematische Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs an den Binnengrenzen des Schengen-Raums europarechtlich grundsätzlich nicht zulässig ist. Das Schengener Durchführungsabkommen sowie der Schengener Grenzkodex in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates beinhalten Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Schengen-Raum sowie Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Mit dem Schengen-Protokoll zum Amsterdamer Vertrag vom 1. Mai 1999 wurden diese Regelungsbereiche und der Schengen-Besitzstand in den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union einbezogen.

Soweit das Funktionieren des Schengen-Raums in Gefahr ist, außergewöhnliche Umstände vorliegen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern, sind Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums ausnahmsweise gemäß Artikel 25 ff. des Schengener Grenzkodexes zulässig. Die zwischenzeitliche Kontrolle von aus Griechenland ankommenden Flügen wurde am 12. November 2017 für sechs Monate als eine solche Ausnahme angeordnet. Diese Binnengrenzkontrollen sind am 31. März 2018 ausgesetzt worden und am 11. Mai 2018 zeitlich ausgelaufen. Grund hierfür war, dass die griechische Polizei die Abflugkontrollen auf den griechischen Flughäfen seit November 2017 erheblich gesteigert hat (siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 19/3346).

Die erneute Anordnung von Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landesgrenze im Rahmen einer Ausnahme gemäß Artikel 25 des Schengener Grenzkodexes erfolgte mit Wirkung bis zum 11. Mai 2019 durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

Außerdem erfolgen im Rahmen des Artikels 23 des Schengener Grenzkodexes an den grundsätzlich grenzkontrollfreien Schengen-Binnengrenzen grenzpolizeiliche Maßnahmen. Diese dürfen jedoch nicht die Wirkung wie systematische Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Außengrenzen haben, sondern erfolgen lageangepasst (siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 19/3049).

Alle Maßnahmen sind eng mit der Europäischen Kommission und den anderen Schengen-Staaten abgestimmt.

Aus diesen Gründen sah der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.8 Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt

Eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Petition, in der gefordert wurde, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, konnte der Petitionsausschuss nicht unterstützen.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass der fehlende freie Zugang zum Arbeitsmarkt die Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erschwere. Das Arbeitsverbot führe darüber hinaus bei Teilen der Bevölkerung zu dem Missverständnis, Asylbewerberinnen und Asylbewerber würden nicht arbeiten wollen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass jeder Ausländer grundsätzlich das Recht hat, in Deutschland gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) Asyl zu beantragen. Bis über den Antrag entschieden worden ist, wird der Asylbewerberin bzw. dem Asylbewerber aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes gemäß § 55 des Asylgesetzes (AsylG) eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft jeweils im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Asylberechtigter gemäß Artikel 16a GG, als Flüchtling im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG oder für die Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG vorliegen. Ebenfalls wird im Einzelfall geprüft, ob Abschiebungsverbote vorliegen.

Gemäß § 61 Absatz 1 AsylG darf von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern während der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Die Dauer einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung kann bis zu sechs Monate betragen. Besteht keine Wohnverpflichtung mehr, kann einer Asylbewerberin bzw. einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder wenn es einer solchen Zustimmung nach Rechtsverordnung nicht bedarf. Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ist die Zustimmung der BA dagegen nicht erforderlich.

Besonderheiten gelten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten. Für sie gilt die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag. Für die Dauer dieser Wohnverpflichtung ist die Ausübung einer Beschäftigung ausgeschlossen. Bei einer besonders langen Dauer des Asylverfahrens ist allerdings Artikel 15 Absatz 1 der „Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“ zu berücksichtigen. Danach müssen die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.

Der Ausschuss erachtete diese Regelungen für sachgerecht. Hinzu kommt, dass die Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang mit Zuerkennung des Schutzstatus und einer daraufhin zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis wegfallen.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.9 Familienzusammenführung

Ein positives Ergebnis konnte der Petitionsausschuss in einem Fall der Familienzusammenführung erreichen.

Der sich in Deutschland aufhaltende minderjährige Petent wendete sich im Berichtsjahr an den Petitionsausschuss und bat um Visa für seine ebenfalls minderjährigen Geschwister, um diesen die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Zur Begründung des Anliegens trug der Petent im Wesentlichen vor, dass er sehr unter der Trennung von seiner Familie leide und sich deshalb in einer psychisch extrem angespannten Situation befinde. Zwar wurden den Eltern des Petenten im Rahmen des Familiennachzugs Visa erteilt, den Geschwistern wurde die Erteilung von Visa jedoch verweigert, da das deutsche Asylrecht grundsätzlich keinen Geschwisternachzug kennt.

Aufgrund dieser Entscheidung bestand nur die Möglichkeit, dass entweder beide Eltern ohne die Geschwister einreisen würden oder aber ein Elternteil mit den Geschwistern zurück bleiben würde. Beide Varianten kamen jedoch zunächst nicht in Betracht.

Gegen die abgelehnten Visaanträge remonstrierten die Eltern. Während des laufenden Remonstrationsverfahrens reiste der Vater aufgrund des sich verschlechternden psychischen Zustandes des minderjährigen Petenten doch in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag. Somit gab es zwei laufende, voneinander unabhängige Verfahren, zum einen das Remonstrationsverfahren und zum anderen das Asylverfahren.

Aufgrund der komplizierten Sach- und Rechtslage und zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts entschied der Ausschuss ein Berichterstattergespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Auswärtigen Amtes durchzuführen. In dem Gespräch wurde vor allem erörtert, wie eine Familienzusammenführung ermöglicht werden könnte. Dabei kristallisierte sich heraus, dass das laufende Asylverfahren des Vaters die vielversprechendste Möglichkeit sei, die Familie in der Bundesrepublik zu vereinen. Bei Zuerkennung eines Schutzstatus könnte die Familie einen Antrag auf Familiennachzug zum Ehemann bzw. Vater stellen, sodass es auf die abgelehnten Visaanträge der Geschwister nicht mehr ankommen würde. Das Interesse der Berichterstatter galt daher vor allem der Frage, ob sich das Asylverfahren des Vaters möglicherweise beschleunigen ließe, insbesondere vor dem Hintergrund des psychischen Zustandes des Petenten.

Zwei Monate nach Durchführung des Berichterstattergesprächs wurde der Vater als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, sodass die Familie nun einen Antrag auf Familiennachzug zum Ehemann bzw. Vater stellen konnte. Am Ende des Berichtsjahres konnte die gesamte Familie schließlich in die Bundesrepublik einreisen.

2.4.10 Sonderurlaubsverordnung

Eine Petentin bat um Konkretisierung der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) im Hinblick auf die Gewährung von Sonderurlaub aus medizinischen Anlässen unter Fortzahlung der Besoldung. Zur Begründung führte sie aus, dass Bundesbehörden ihren Beamtinnen und Beamten für die Dauer einer stationären Rehabilitationsmaßnahme nachträglich Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gemäß § 20 Absatz 2 SurIV gewähren. Für den An- und Abreisetag habe die betroffene Person auf ihren Erholungsurlaub oder auf ihr Gleitzeitguthaben zurückzugreifen. Die Petentin bat um Auskunft, ob und inwieweit diese Regelung auch auf die Durchführung eines Heilverfahrens im Sinne der Unfallfürsorge nach einem Dienstunfall anzuwenden sei.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme teilte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Folgendes mit:

Die SurIV sehe derzeit keine sonderurlaubsrechtliche Regelung zu Heilverfahren nach einem Dienstunfall vor. Anderweitige Vorschriften, z. B. aus dem Beamtenversorgungsgesetz, enthielten ebenfalls keine Regelung zur Gewährung von Sonderurlaub für eine medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahme einer verbeamteten Person, die einen Dienstunfall hatte. Für die Gewährung von Sonderurlaub für eine An- und Abreise zu einer medizinisch notwendigen Rehabilitationsmaßnahme sei allein die personalverwaltende Dienststelle nach Maßgabe der SurIV bei im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten zuständig. Bei denjenigen, die unfallbedingt krankgeschrieben sind, stelle sich im Übrigen die Frage der Gewährung von Sonderurlaub in Bezug auf eine notwendige Rehabilitationsmaßnahme nicht, da während einer Dienstunfähigkeit keine Dienstpflicht bestehe.

Der Petitionsausschuss konnte der Petentin als positives Ergebnis ihres Petitionsverfahrens mitteilen, dass ihrem Anliegen entsprochen wird. Denn das BMI beabsichtigt, die bestehende Regelungslücke bei der nächsten Novellierung der SurIV zu schließen.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Anzahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betrafen, verringerte sich leicht gegenüber dem Vorjahr von 1.694 auf 1.645. Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger waren überaus vielfältig.

Auch im Jahr 2019 hatten einige Petitionen die Förderung der Elektromobilität zum Inhalt. Angeregt wurden insbesondere Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes zur erleichterten Durchführung von baulichen Veränderungen, um die Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur zu ermöglichen.

Wie in den Vorjahren war auch das Sorge- und Umgangsrecht Gegenstand vieler Eingaben. Gefordert wurde insbesondere, dass Kinder, deren Eltern getrennt leben, von beiden Elternteilen im Wege der Doppelresidenz (auch Wechselmodell genannt) betreut werden und diese Form der Betreuung als Leitbild im Familienrecht vorgegeben wird. Eine Petition zu dieser Thematik erhielt die Unterstützung von insgesamt 15.206 Mitzeichnern. Ein weiterer Schwerpunkt war das Unterhaltsrecht und die Forderungen nach Erhöhung des notwendigen Selbsthalts des unterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber minderjährigen Kindern nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle.

Viele Bürgerinnen und Bürger sorgten sich um die zukünftige Bezahlbarkeit ihrer Wohnungsmiete und trugen diesbezüglich gesetzliche Änderungswünsche vor. Im Vordergrund standen dabei Eingaben zum Mietrechtsanpassungsgesetz, das im November 2018 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden war und zum 1. Januar 2019 in Kraft trat. Eine dieser Petitionen wird nachfolgend näher erläutert (siehe Nr. 2.5.7). Auch die Forderung nach einer Änderung des § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahingehend, dass alle Bestandmieten einer Gemeinde in die Berechnung des Mietspiegels einzubeziehen sind, waren Gegenstand mehrerer Petitionsverfahren. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition zu dieser Thematik wurde durch 6.777 Mitzeichnungen unterstützt.

Darüber hinaus befasste sich auch im Berichtsjahr erneut eine größere Zahl der Eingaben mit dem Versorgungsausgleich. Kritisiert wurde insbesondere, dass Kürzungen beim Versorgungsausgleich nach dem Ableben des früheren Ehepartners oft nicht mehr zugunsten der ursprünglich berechtigten Person rückgängig gemacht werden konnten.

Wiederholt ging es bei Petitionen auch um das Thema der Diskriminierung. So wurden beispielsweise Änderungen von Artikel 3 des Grundgesetzes bzw. des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes mit Blick auf Altersdiskriminierung, Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft oder hinsichtlich des Geschlechtseintrags „Divers“ gefordert. Einige Petenten unterbreiteten auch Vorschläge zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, so etwa die Forderung nach einem Begründungserfordernis für die Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde.

Oft wurde die Bitte erhoben, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Es gehört jedoch nicht zu den Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Erwähnt sei auch, dass es immer wieder Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften gab. Hier ist es jedoch dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden. Der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber hat sich wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter jeder Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren zu enthalten. Bei den Staatsanwaltschaften gilt, dass sie in aller Regel der Landeszuständigkeit unterliegen. Die Länder besitzen in diesem nach dem Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzbereich eine originäre staatliche Gewalt, die einer Kontrolle des Bundes entzogen ist. In diesen Fällen besteht für die Bürgerinnen und Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Ferner erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr zahlreiche Eingaben im Bereich des Strafrechts. Gegenstand der Petitionen waren u. a. Forderungen nach einer Verschärfung des Sexual- sowie des Jugendstrafrechts. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der eine Verschärfung des Jugendstrafrechts im Fall von Sexual- und Gewaltdelikten gefordert wurde, erhielt die Unterstützung von 640 Personen. Mehrere Petentinnen und Petenten forderten zudem eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters im Strafgesetzbuch. Die Forderung nach härteren Strafen für sogenannte „Gaffer“ war ebenfalls Thema einiger Eingaben. Eine öffentliche Petition zu dieser Thematik wurde auf der Internetseite des deutschen Bundestages diskutiert und durch 670 Mitzeichnungen unterstützt.

Schließlich beanstandeten die Bürgerinnen und Bürger immer wieder die Maßnahmen verschiedener Justizvollzugseinrichtungen. Da die Gestaltung des Strafvollzuges in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, kann der

Deutscher Bundestag und sein Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung auf diese Behörden jedoch keinen Einfluss nehmen.

2.5.1 Europäischer Verein

Der Petitionsausschuss behandelte eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, die Rechtsform eines europäischen Vereins auf Ebene der Europäischen Union einzuführen.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach Artikel 294 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union allein die Kommission das Recht hat, die Initiative für den Erlass neuer Rechtsakte zu ergreifen. Insofern hat die Bundesregierung kein Vorschlagsrecht.

Im Jahr 1993 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das Statut des europäischen Vereins unterbreitet, diesen aber wieder zurückgezogen, da kein Bedürfnis für die Einführung eines europäischen Vereins gesehen worden war. Dabei wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass es Bürgerinnen und Bürgern mit ausländischer Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht verwehrt ist, Mitglied eines Vereins zu werden, der nach deutschem Recht gegründet wurde. Ebenso werden im Ausland gegründete rechtsfähige Vereine in Deutschland als Rechtsträger anerkannt und können auch in Deutschland ihren Vereinszweck verfolgen.

Um dem Anliegen der Petition weiterhin Geltung zu verleihen, empfahl der Ausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

2.5.2 Streben nach Glück

Mit einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Eingabe war gefordert worden, das „Streben nach Glück“ in das Grundgesetz aufzunehmen.

Zur Begründung hatte der Petent insbesondere ausgeführt, dass allein das Recht auf Freiheit nicht das Erreichen von Freiheit garantiere. Freiheit sei die Erfüllung menschlichen Wunschs und Strebens. Das Erreichen von Freiheit sei seitens des Staates zu garantieren.

Der Ausschuss prüfte das Anliegen und stellte fest, dass das „Streben nach Glück“ als Handlung bereits durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt ist. Soweit mit der Petition auch die Verankerung eines „Rechts auf Glück“ im Grundgesetz bezweckt wurde, wies der Ausschuss darauf hin, dass etwaiges Grundrecht auf Glück den Staat in die Pflicht nehmen würde, den Inhalt des Anspruchs für jede Person individuell zu bestimmen, jedem Einzelnen dieses individuell bestimmte Glück zu garantieren und für die Folgen einzustehen, wenn das jeweilige Glück nicht erreicht wird. Dies ist jedoch schon deshalb nicht leistbar, weil der Begriff „Glück“ subjektiv bestimmt und von jeder Person anders verstanden wird. Im Übrigen ist das persönliche Glücksempfinden von unterschiedlichen, überwiegend privaten Umständen geprägt, auf die der Staat nicht oder nur bedingt Einfluss hat.

Vor diesem Hintergrund vermochte sich der Petitionsausschuss nicht für eine Grundgesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

2.5.3 Online-Verfassungsbeschwerde

Nicht unterstützen konnte der Petitionsausschuss eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Eingabe, mit der insbesondere die Möglichkeit der Erhebung und Mitzeichnung einer Online-Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ähnlich einer Online-Petition gefordert worden war.

Der Petent hatte zur Begründung vorgetragen, dass zahlreiche Verfassungsbeschwerden von allgemeinem öffentlichem Interesse seien. Daher solle es künftig möglich sein, anstelle der „Anschluss-Erklärung in bisher erforderlicher Briefform“, Verfassungsbeschwerden durch Dritte mitzeichnen und unterstützen zu lassen. Durch die öffentlichen Diskussionen zur Online-Verfassungsbeschwerde könnten dabei neue und für die Entscheidung des Gerichts beachtliche weitere Gesichtspunkte zutage treten.

Der Petitionsausschuss wies nach sorgfältiger Prüfung auf die grundlegenden Unterschiede zwischen Petitions- und Verfassungsbeschwerdeverfahren hin. Während insbesondere eine öffentliche Petition häufig darauf abzielt, einen politischen Meinungsbildungsprozess zu initiieren, handelt es sich bei der Verfassungsbeschwerde gerade nicht um ein politisches Instrument, sondern um einen gerichtlichen Rechtsbehelf, über dessen Erfolg nicht politisch, sondern rein (verfassungs-)rechtlich zu entscheiden ist. Deshalb werden auch die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde durch eine wie auch immer geartete Unterstützung weiterer Personen nicht erhöht.

Möglicherweise würde auch dem Missverständnis Vorschub geleistet, eine Verfassungsbeschwerde erhalte „mehr Gewicht“, wenn sie von möglichst vielen Personen „unterstützt“ wird; es könnte möglicherweise sogar die Besorgnis begründet werden, über eine möglichst große Zahl von Unterstützungen solle politischer Druck auf das Bundesverfassungsgericht ausgeübt werden.

Daher konnte der Petitionsausschuss die Schaffung eines Online-Verfahrens – vergleichbar mit dem Verfahren der öffentlichen Petitionen beim Deutschen Bundestag – im Rahmen der Regelungen zur (Bundes)Verfassungsbeschwerde nicht befürworten und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.4 Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Der Petitionsausschuss konnte im Berichtsjahr ein Petitionsverfahren abschließen, da dem Anliegen der Petition durch die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage entsprochen worden war.

Mit der Petition war gefordert worden, den Bürgern die Erhebung einer Sammelklage vor Gericht zu ermöglichen. Den Betroffenen würden oftmals die notwendigen finanziellen Mittel fehlen, um ihre Rechte jeweils individuell gerichtlich durchzusetzen. Sollte eine Vielzahl von Bürgern gleichgerichtete Ansprüche gegen ein Unternehmen geltend machen, so sollten sie sich zusammenschließen und die mit der Klage verbundenen Kosten teilen können.

Da die Petition wurde auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht und durch 305 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss bat den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz um eine Stellungnahme, da dieser mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschäftigt war. So wurde sichergestellt, dass das Anliegen des Petenten in die Beratungen des Ausschusses einbezogen wurde.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass mit dem am 1. November 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage ein neues Klageinstrument geschaffen worden war. Mit der Musterfeststellungsklage war das Ziel, die kollektive Rechtsdurchsetzung von Verbraucheransprüchen zu verbessern und in Fällen mit Breitenwirkung Verbraucherinnen und Verbrauchern schneller, einfacher und kostengünstiger zu ihrem Recht zu verhelfen, erreicht worden.

Dem Anliegen der Petition war durch die Neuregelung entsprochen worden.

2.5.5 Rechtskraft des Zuschlags in der Zwangsversteigerung

Möglichen Reformbedarf sah der Petitionsausschuss im Hinblick auf das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Eine Petentin hatte beanstandet, dass der Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren rückwirkend aufgehoben werden könne. Zur Begründung schilderte die Petentin den Fall ihrer Schwester, die ein Grundstück im Rahmen einer Zwangsversteigerung ersteigert habe. Nachdem sie zwischenzeitlich ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück errichtet habe, sei der Zuschlag vier Jahre später aufgrund einer Beschwerde des ehemaligen Schuldners gegen die Zwangsversteigerung rückwirkend aufgehoben worden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass zwar grundsätzlich der Zuschlag innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtskräftig wird. Nach Ablauf dieser Frist kann der Zuschlag jedoch noch mit einer Beschwerde angegriffen werden, wenn die Voraussetzungen einer sogenannten Nichtigkeitsklage vorliegen. Dies ist der Fall, wenn wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze missachtet wurden, z. B., wenn eine Partei in dem Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war. Hiermit soll sichergestellt werden, dass nachträglich rechtliches Gehör gewährleistet wird. Eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Erstehers, der von einem vermeintlich rechtskräftigen Zuschlag ausgegangen ist, und den Interessen des ehemaligen Eigentümers, dem sein Eigentum entzogen wurde, findet im Einzelfall vor den Gerichten statt.

Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) grundsätzlich den Reformbedarf des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geprüft hat. Dabei wurde auch der in der Petition genannte Fall in die Ermittlung des Reformbedarfs einbezogen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um den Reformbedarf des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.5.6 Berechnung des Mietspiegels

Der Petitionsausschuss unterstütze eine Petition, mit der eine Änderung der Berechnung des Mietspiegels gefordert worden war. In die Berechnung sollten auch die Mietverträge, die vor mehr als vier Jahren geschlossen oder geändert worden sind, einbezogen werden. Die Petition war auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 91 Personen durch Mitzeichnung unterstützt worden. Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass die bisherige Berechnung des Mietspiegels zu einem stetigen Ansteigen der Mieten vor allem in Großstädten führe, was wiederum ein Steigen des Mietspiegels nach sich ziehe.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) darauf hingewiesen, dass nach geltender Gesetzeslage unter ortsüblicher Vergleichsmiete die Miete zu verstehen ist, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart oder – von Erhöhungen nach § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Betriebskosten) abgesehen – geändert worden ist (§ 558 Absatz 2 Satz 1 BGB). Dem Vermieter steht das Recht zu, gemäß den §§ 558 ff. BGB eine Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu verlangen. Damit soll eine Anpassung der Miete an Verhältnisse ermöglicht werden, die anhand einer marktorientierten Durchschnittsmiete mit gewissem Vergangenheitsbezug ermittelt werden. Dieses Recht wird dem Vermieter als Ausgleich dafür gewährt, dass er grundsätzlich dauerhaft an das Mietverhältnis gebunden ist. Er kann nur ordentlich kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Das Interesse an einer Mieterhöhung zählt ausdrücklich nicht dazu (§ 573 Absatz 1 Satz 2 BGB). Auch befristete Mietverträge sind nur in engen Grenzen erlaubt. Die gesetzlichen Regelungen stellen damit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der am Mietverhältnis beteiligten Parteien dar. Der Mietspiegel ist in der Praxis das wichtigste Abbildungsinstrument der ortsüblichen Vergleichsmiete. Allein die Existenz eines Mietspiegels führt aber nicht unweigerlich dazu, dass eine Mieterhöhung bis zu den dort genannten Vergleichsmieten in jedem Fall möglich oder durch sie begrenzt ist. Denn zum einen bindet ein Mietspiegel im Streitfall das Gericht bei der Entscheidung über die Klage des Vermieters auf Zustimmung zur Mieterhöhung nicht. Eine gesetzliche Vermutungswirkung kommt allein einem sogenannten qualifizierten Mietspiegel zu, dessen Aufstellung strengen Voraussetzungen unterliegt; diese sind in § 558d BGB im Einzelnen genannt. Zum anderen ist eine Erhöhung nur dann möglich, wenn die Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist, und die Mieterhöhung 20 bzw. 15 Prozent innerhalb von drei Jahren nicht übersteigt (Kappungsgrenze) - auch wenn die ortsübliche Vergleichsmiete eigentlich höher liegt. Die oberste Grenze bildet aber stets die ortsübliche Vergleichsmiete. In Gebieten mit schwacher Nachfrage nach Wohnungen stagniert die ortsübliche Vergleichsmiete in der Regel. In Gebieten mit Wohnungsknappheit liegt die „Mietspiegelmiete“ meist deutlich unterhalb der aktuellen Marktmiete.

Zwar hat sich der Gesetzgeber seinerzeit bewusst dafür entschieden, die seit mehr als vier Jahren unverändert gebliebenen Bestandsmieten nicht zu berücksichtigen, um so eine stärkere Marktorientierung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu erreichen. Jedoch wurde als Ergebnis des Wohngipfels im Bundeskanzleramt vom 21. September 2018 („Gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen“) festgehalten, dass der Betrachtungszeitraum für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre erweitert wird.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.7 Schutz von Mieterinnen und Mietern vor Belastungen durch Modernisierungsmaßnahmen

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Eingabe, mit der kritisiert worden war, dass energetische Sanierungen von Immobilienspekulanten als Instrument zur Verdrängung eingesetzt würden. Unter dem Vorwand einer energetischen Sanierung würden Luxuswohnungen geschaffen. Dies hätte – insbesondere in großen Ballungsgebieten – beträchtliche Mietsteigerungen und die Verdrängung der Menschen aus ihren Wohngebieten zur Folge. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung solle dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz stellte der Petitionsausschuss in

seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass sich die Regierungsparteien in dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode darauf verständigt haben, Mieterinnen und Mieter besser vor unverhältnismäßigen Belastungen durch Modernisierungsmaßnahmen zu schützen. Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG) wurde diese Vereinbarung umgesetzt.

Nach der neuen Rechtslage darf der Vermieter nach der Durchführung von bestimmten Modernisierungsmaßnahmen die jährliche Miete nicht wie bislang um elf, sondern maximal um acht Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen (§ 559 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Dies gilt für Modernisierungsmaßnahmen, durch die in Bezug auf die Mietsache Endenergie eingespart wird, durch die der Wasserverbrauch nachhaltig reduziert wird, durch die der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird, durch die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden und die auf Grund von Umständen durchgeführt werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, und die keine Erhaltungsmaßnahmen nach § 555a BGB sind.

Neben der Absenkung des Umlagesatzes von elf auf acht Prozent jährlich wurde mit dem MietAnpG insbesondere auch eine bundesweit geltende absolute Kappungsgrenze für die monatliche Modernisierungsmieterhöhung eingeführt. Gemäß § 559 Absatz 3a BGB darf die monatliche Miete nach einer Modernisierung nicht um mehr als drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöht werden. Beträgt die monatliche Miete vor der Mieterhöhung weniger als sieben Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, so darf sie sich nicht um mehr als zwei Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen.

Seit dem Inkrafttreten des MietAnpG erfüllt das gezielte Herausmodernisieren den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Gemäß § 6 Wirtschaftsstrafgesetz kann eine entsprechende Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition durch das neue MietAnpG teilweise entsprochen worden ist.

2.5.8 Barrierefreier Hauszugang

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, um durch eine Änderung des Wohneigentumsgesetzes einen barrierefreien Zugang zu dem Haus zu erreichen, in dem sich seine Eigentumswohnung befindet. Zur Begründung führte er aus, dass er stark gehbehindert sei. Seine Bemühungen, eine dauerhafte Rampe am Hauseingang des Mehrfamilienhauses anzubringen, seien bisher daran gescheitert, dass ein Wohnungseigentümer mit den damit verbundenen baulichen Veränderungen nicht einverstanden sei. Der Petent sah sich als Wohnungseigentümer schlechtergestellt als ein Mieter, der einen Anspruch auf einen barrierefreien Eingang habe.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz stellte der Petitionsausschuss fest, dass es sich bei dem Errichten einer Rampe um eine bauliche Veränderung handelt, die nur beschlossen werden kann, wenn jeder Wohnungseigentümer zustimmt, dessen Rechte durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Insofern ist für die Herstellung der Barrierefreiheit eine Interessenabwägung geboten zwischen dem Grundrecht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, auf das sich jede der Parteien berufen kann, und dem Recht des Petenten aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung des Petenten, dass gesetzliche Änderungen notwendig seien, um bauliche Veränderungen zur Schaffung von Barrierefreiheit leichter durchführen zu können. Er sah aber auch die Notwendigkeit, Änderungen des Wohneigentumsgesetzes und des Mietrechts gründlich zu überdenken. Bauliche Veränderungen sind regelmäßig mit Eingriffen in das Gemeinschaftseigentum verbunden. Art und Umfang der Eingriffe sind in hohem Maße von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von den baulichen Gegebenheiten, abhängig.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, um auf die bestehende Problematik aufmerksam zu machen, und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zuzuleiten, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.9 Ladestationen für Elektroautos

Der Petitionsausschuss unterstützte mehrere Eingaben zur Förderung der Elektromobilität, in denen u. a. angeregt worden war, jedermann die Möglichkeit zu eröffnen, an einem Mehrfamilienhaus eine Ladestation für Elektroautos zu installieren. Eine Zustimmung des Nachbarn zu entsprechenden Baumaßnahmen sollte nicht erforderlich sein.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass es zur Förderung der Elektromobilität in den vergangenen Wahlperioden erfolglose Gesetzesinitiativen gegeben hat.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass Änderungen zur erleichterten Durchführung von baulichen Veränderungen notwendig sind, um Ladeinfrastruktur und Barrierefreiheit zu schaffen. Er sah aber auch die Notwendigkeit, Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und des Mietrechts genau zu prüfen. Die Installation von Ladestationen, Leitungen, Steckdosen und Stromzählern in Garagen kann mit Eingriffen in das Gemeinschaftseigentum verbunden sein. Eingriffe in das Gemeinschaftseigentum unterliegen nach den Regelungen des WEG der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.10 Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs

Der Petitionsausschuss setzte sich für das Anliegen eines Vereins ein, der sich an den Ausschuss gewandt hatte, um eine Verschärfung des Straftatbestandes des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Strafgesetzbuches) zu erreichen.

Zur Begründung war insbesondere ausgeführt worden, es bestünden Strafbarkeitslücken im Zusammenhang mit Einbrüchen in Ställe bei landwirtschaftlichen Betrieben. Erforderlich wären nach Ansicht des Petenten daher die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit im Rahmen des Hausfriedensbruchs sowie die Einführung eines besonders schweren Falles des Hausfriedensbruchs mit entsprechenden Regelbeispielen. Zudem solle eine Strafverfolgung auch ohne Strafantrag möglich sein, sofern ein besonderes öffentliches Interesse vorliege.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) um Stellungnahme. Er stellte fest, dass die in der Petition geschilderten Einbrüche in Ställe bereits nach geltendem Recht grundsätzlich strafrechtlich erfasst werden können. Gleichwohl kommt unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Straffreiheit des Hausfriedensbruchs und eventuell damit verbundener Straftaten in Betracht. Insoweit verwies der Ausschuss auf den Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, in dem sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages darauf verständigt haben, dass sie „Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv ahnden“ wollen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV - zu überweisen, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.5.11 Missglückte Partnersuche

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, eine bestimmte Partnerschaftsagentur zu verbieten. Zudem hatte der Petent darum gebeten, ihn bei der Wiedererlangung seines Geldes zu unterstützen.

Zur Begründung hatte der Petent angeführt, dass er sich im Rahmen eines Partnervermittlungsvertrages verpflichtet habe, für die Hilfe beim Kennenlernen einer Dame einen Betrag in Höhe von 3.500 Euro an die Partnerschaftsagentur zu zahlen. Daraufhin habe er zwar einige Adressen von interessierten Damen erhalten, diesen sei jedoch gesagt worden, dass er ein fitter älterer Herr sei. Den Damen wurde dabei verheimlicht, dass er ernsthafte gesundheitliche Probleme habe. Nachdem der Petent diesen Umstand bei der Partnerschaftsagentur moniert und sein Geld zurückverlangt habe, wies die Partnerschaftsagentur seine Forderung als unbegründet zurück.

Der Bitte des Petenten, auf eine Rückzahlung durch die Partnerschaftsagentur hinzuwirken, konnte der Petitionsausschuss nicht entsprechen. Bei der vom Petenten geschilderten Angelegenheit liegt ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zugrunde. Die Überprüfung, ob in diesem konkreten Einzelfall ein Rückzahlungsanspruch vorliegt, kann im Streitfall nur durch ein verfassungsmäßig zur Entscheidung berufenes Gericht im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens erfolgen. Auch stehen dem Deutschen Bundestag und seinem Petitionsausschuss keine entsprechenden Mittel zur Verfügung, um dem Petenten eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Der Petitionsausschuss stellte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ferner fest, dass den Schutz vor unlauteren geschäftlichen Handlungen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährt. Darunter fallen u. a. irreführende geschäftliche Handlungen oder irreführende Unterlassungen. Sofern ein Unternehmer gegen die Vorgaben der §§ 5 oder 5a UWG verstößt, wäre dies wettbewerbswidrig und unzulässig. In solchen Fällen besteht ein Anspruch auf Unterlassung, der von den in § 8 Absatz 3 UWG genannten Mitbewerbern und Stellen, beispielsweise Verbraucherzentralen, geltend gemacht werden kann. An diese Stellen kann sich jeder Betroffene wenden und ggf. wettbewerbswidriges Verhalten melden.

Schließlich wies der Ausschuss darauf hin, dass der Betrieb einer Partnervermittlungsagentur gemäß § 35 der Gewerbeordnung untersagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Gewerberechtlich unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Gewerberechts und damit auch für eine Gewerbeuntersagung liegt jedoch allein bei den Gewerbebehörden der Bundesländer. Der Bund besitzt diesbezüglich gegenüber den Landesbehörden keinerlei Weisungsbefugnisse.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten, soweit es um die geforderte Untersagung des Betriebs der Partnervermittlung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Mit fast 20 Prozent stieg die Zahl der Eingaben zum Bereich des Bundesministeriums der Finanzen im Berichtsjahr auf 1.194 Eingaben gegenüber dem Vorjahr (2018: 1.005 Petitionen) wesentlich an. Die Steigerung gegenüber den Vorjahren setzte sich somit kontinuierlich fort (2017: 878 Eingaben).

Inhalt der Eingaben waren meist individuelle Beschwerden über das Geschäftsgebaren von Banken und Sparkassen bei der Vergabe von Krediten und der Führung von Girokonten.

Ferner wurden zu hohe Steuersätze bzw. das gesamte Steuersystem in verschiedenen Facetten kritisiert und die Aufhebung bzw. Einführung von einzelnen Steuern gefordert, so z. B. die Abschaffung der nachgelagerten Besteuerung von Renteneinkünften.

Darüber hinaus wurde die Ausgestaltung von Versicherungsverträgen bzw. das geschäftliche Vorgehen von Versicherungsgesellschaften beanstandet. Zu solchen Eingaben wurde regelmäßig eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde über Banken und Versicherungen eingeholt.

Weitere Schwerpunkte waren der Wunsch von Petentinnen und Petenten nach Beibehaltung des Bargeldes sowie die Kritik an der Finanzpolitik der Bundesregierung oder der Währungspolitik der Europäischen Zentralbank.

2.6.1 Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Periodenprodukte

Mit einer auf der Internetplattform des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition, die von mehr als 82.000 Personen unterstützt wurde, wurde gefordert, dass Periodenprodukte wie Binden, Tampons und Menstruationstassen nur mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent besteuert werden. Die Petentin führte in der Begründung aus, die bisherige Besteuerung mit 19 Prozent diskriminiere Frauen. Frauen menstruieren etwa 40 Jahre ihres Lebens einmal im Monat für etwa drei bis fünf Tage; dies sei kein Luxus. Eine solche Diskriminierung von Frauen sei in der heutigen Zeit nicht mehr tragbar: So habe Kanada bereits 2015 entschieden, die sogenannte „tampon tax“ abzuschaffen.

Der Petitionsausschuss führte am 21. Oktober 2019 zu diesem Anliegen eine öffentliche Sitzung durch. Hier erklärte die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen Sarah Ryglewski, die Bundesregierung stehe dem Petitionsanliegen offen gegenüber. Bei Unterstützung des Finanzausschusses des

Deutschen Bundestages könne die Regelung noch in den Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften aufgenommen werden. Die Ausschussmitglieder sprachen sich in der Sitzung fraktionsübergreifend im Sinne der Petition für die Steuerermäßigung aus. Der Petitionsausschuss bat den Finanzausschuss, der mit entsprechenden Vorlagen befasst war, um eine Stellungnahme und stellte dadurch sicher, dass das Anliegen der Petentin in dessen Beratungen einbezogen wurde. Der Finanzausschuss äußerte sich positiv im Sinne der Petition.

Abschließend stellte der Petitionsausschuss fest, in Deutschland gilt generell ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf Waren oder Dienstleistungen. Eine Ausnahme sollen Gegenstände des Grundbedarfs bilden, die mit einem ermäßigten Satz von sieben Prozent belegt sind. Da die Periode als natürlicher Prozess unausweichlich ist, sollten nach Ansicht des Petitionsausschusses solche Produkte als Grundbedarf eingestuft werden, zumal der eintretende Steuerausfall von rund 35 Millionen Euro begrenzt ist.

Die Reduzierung des Steuersatzes auf sieben Prozent wurde am 7. November 2019 vom Parlament beschlossen und trat zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Verbesserung für die Frauen ausdrücklich und empfahl das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen entsprochen wurde.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Zahl der Neueingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist im Berichtsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (2019: 585 Petitionen; 2018: 538 Petitionen).

Wie bereits in den Vorjahren betrafen zahlreiche Eingaben die Themenbereiche Energiewirtschaft sowie Post und Telekommunikation.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen, die allgemeine wirtschaftspolitische Themen (39 Eingaben) sowie gewerberechtliche Anliegen (107 Eingaben) zum Inhalt hatten.

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wurde beispielsweise zur Wahrung der nationalen Sicherheit gefordert, für kritische Technologien, vor allem Software (Betriebssysteme) und Halbleiter (Prozessoren und Speicherchips), eine mindestens duale Beschaffungsstrategie aus mehreren unabhängigen Ländern aufzustellen, um die Versorgung Europas mit kritischen Technologien sicherzustellen.

Die Unterstützung von 53.566 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der erreicht werden soll, dass Gesetze erlassen und Einfluss auf die EU geltend gemacht wird, um die Abhängigkeit von der Volksrepublik China und anderen nicht demokratischen Staaten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und damit Vertreter von Diktaturen in Vorständen und Aufsichtsräten von europäischen Unternehmen keinen Einfluss nehmen können.

Im Internetforum diskutiert und von 597 Mitzeichnenden unterstützt wurde zudem die Forderung, dass die Idee der Gemeinwohlökonomie und damit verbunden die Bilanzierung nach der Gemeinwohl-Matrix als neues Anreizsystem für die Wirtschaft gesetzlich verankert wird.

Auch das Gewerbe-, Handwerks-, Verbraucherschutz- und Schornsteinfegerrecht gaben erneut Anlass für viele Zuschriften an den Ausschuss. So setzte sich eine öffentliche Petition mit 314 Mitzeichnungen dafür ein, dass in Anerkennung der Leistung des deutschen Bäckerhandwerks die Werbeaussage „täglich frisch gebacken“ nur von Handwerksbetrieben des deutschen Bäckerhandwerks verwendet werden darf. Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition, die 357 Mitzeichnungen erhielt, und weiteren Eingaben wurde eine Überprüfung der Kehr- und Überprüfungsordnung für das Schornsteinfegerhandwerk gefordert. Zu einer öffentlichen Petition, mit der gefordert wurde, die Eichfristen für Wasserzähler von bisher fünf bzw. sechs Jahren auf 15, mindestens jedoch zehn Jahre, zu verlängern sowie den Wechseltturnus für Kalt- und Warmwasserzähler anzugleichen und zu vereinheitlichen, führte der Petitionsausschuss ein Berichterstattergespräch durch, an dem Vertreter des BMWi und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz teilnahmen. Der Ausschuss setzte sich im Ergebnis für eine Vereinheitlichung der Eichfristen für Wasserzähler ein (siehe hierzu Nr. 2.7.2).

Während sich die Zuschriften zur Problematik der Zeitumstellung gegenüber dem Vorjahr mehr als halbiert haben (41 Eingaben), war im Bereich der Wirtschaftsförderung hingegen ein Anstieg auf 34 Petitionen zu verzeichnen. Hier standen im Fokus primär Anliegen zur Elektromobilität. So wurde im Internetforum beispielsweise diskutiert über die Forderungen, die Förderung von Elektrofahrzeugen zu ändern (z. B. durch Erhöhung der Kilometerpauschale, Erstattung der Stromsteuer und der EEG-Umlage für Ladestrom), die Förderung der Elektromobilität auf 3- und 4-rädrige Fahrzeuge zu erweitern bzw. die Förderung von Plug-In-Hybrid-Autos zurückzunehmen. Eine öffentliche Petition setzte sich dafür ein, die Förderung von reinen Elektroautos auf 7.000 Euro pro Fahrzeug

zu erhöhen und die Obergrenze für die Förderung auf Fahrzeuge bis zu einem Kaufpreis von 33.000 Euro brutto zu begrenzen. Eine Petition, mit der erreicht werden sollte, dass Fahrzeuge mit Brennstoffzellen ebenso beworben und gefördert werden wie Elektrofahrzeuge, wurde von 90 Mitzeichnenden unterstützt. Zudem setzten sich viele Petenten für die Erreichung der Klimaschutzziele ein. So erhielt z. B. die Forderung nach Einstellung jeder Art von staatlicher Subventionierung für Öl- und Gasheizungen in Gebäuden 180 Mitzeichnungen.

Eine Verdopplung von Eingaben war im Bereich der Deutschen Post AG festzustellen (62 Eingaben). Anlass für Zuschriften an den Ausschuss gaben hier insbesondere Probleme im Zusammenhang mit mangelhafter Brief- und Paketzustellung sowie Beschwerden über die Erhöhung des Briefportos.

Im Hinblick auf die vom BMWi vorgelegten Eckpunkte für eine Novelle des Postgesetzes empfahl der Petitionsausschuss, zwei öffentliche Petitionen, mit denen die Vorhaltung von wesentlich mehr Postfilialen bzw. eine verpflichtende Teilnahme von Brief- und Paketdiensten an Streitbelegungsverfahren vor der „Schlichtungsstelle Post“ der Bundesnetzagentur gefordert wurde, der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie in die zukünftigen Beratungen für ein neues Postgesetz einbezogen werden.

Im Internetforum diskutiert wurden ferner der Vorschlag von zentralen Abholeinrichtungen zur Verbesserung der Post-/Paketzustellung und zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes der Post-/Paketzustellerinnen und -zusteller sowie eine Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung dergestalt, die darin enthaltene Widerspruchsregelung betreffend die Ersatzzustellung durch eine Zustimmungsregelung zu ersetzen.

Im – hinsichtlich der Eingabezahlen konstant gebliebenen – Telekommunikationsbereich (46 Eingaben) dominierten Beschwerden über das Geschäftsgebaren von Telekommunikationsanbietern sowie Probleme im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen, Anbieterwechseln und unerlaubten Anrufen. Häufig wurde auch ein verbesserter Kundenschutz gefordert.

Die Eingaben betreffen das Außenwirtschaftsrecht und die Entwicklungspolitik waren im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufig (11 Petitionen). Das zentrale Anliegen der meisten Eingaben war die Forderung, Waffen- und Rüstungsexporte grundsätzlich zu untersagen oder die Exporte in bestimmte Staaten bzw. Krisenregionen auszusetzen. Auch mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde gefordert, Waffenexporte von Deutschland in die Türkei bzw. mit dem Endziel Türkei zu verbieten bzw. auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Auch Freihandelsabkommen waren wieder Gegenstand von Zuschriften. 265 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner unterstützten eine öffentliche Petition, mit der erreicht werden soll, dass die Bundesrepublik Deutschland das Mercosur-Handelsabkommen zwischen der EU und den lateinamerikanischen Ländern (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) ablehnt.

Demgegenüber war in den Bereichen Bergbau, Energiewirtschaft, Atomenergie und Wasserwirtschaft ein ausgeprägter Anstieg auf 154 Petitionen zu verzeichnen (2018: 108 Eingaben), wobei der Schwerpunkt im Energiebereich lag, was zum einen der Energiewende und zum anderen der Klimaschutzdiskussion geschuldet sein dürfte.

Wie bereits in den Vorjahren beschwerten sich Bürgerinnen und Bürger über die EEG-Umlage und die zu hohen Energiepreise. Weitere Eingaben galten den Themen Energieversorgung, Energieeffizienz und Energienetze.

Zudem ging eine Reihe von öffentlichen Petitionen ein, in denen u. a. folgende Vorschläge unterbreitet wurden: So soll kein Strom aus dem Ausland in das deutsche Stromnetz eingespeist werden, der nicht nachweisbar aus erneuerbarer Energieerzeugung stammt. Ferner soll eine Verlängerung der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen erreicht werden. Nach Ansicht anderer Petentinnen und Petenten soll die Verantwortung für den Ausbau und Betrieb der bundesländerübergreifenden Stromversorgungsnetze in die alleinige Zuständigkeit des Bundes übergehen. Eine von 735 Mitzeichnenden unterstützte öffentliche Petition zielte darauf ab, dass bei Einführung und Verwendung von „Intelligenten Messsystemen“ (Smart Meter) ausschließlich Geräte verwendet werden dürfen, die keine Strahlung aussenden, keine Zusatzkosten verursachen, Hackerangriffe ausschließen und den Datenschutz gewährleisten. Andere Petitionen wandten sich gegen den Gesetzentwurf zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG). Die Forderung, dass Mineralölkonzerne an den Tankstellen innerhalb von 24 Stunden nur eine Preisänderung vornehmen können, wurde von 403 Mitzeichnenden unterstützt. 511 Bürgerinnen und Bürger zeichneten das Anliegen mit, dass alle Kreuzfahrtschiffe in deutschen Häfen während der Liegezeit ihre „Schiffsdiesel“ abschalten und ausschließlich über Strom versorgt werden müssen. Im Internetforum diskutiert wurde auch die Forderung, den zu hohen Strompreis spätestens bis 2030 zu reduzieren und mindestens an die kWh-Preise fossiler Energien anzugleichen. Zu dem Anliegen, das Netzausbauprojekt SuedLink zu stoppen, lagen dem Ausschuss 1.187 Mitzeichnungen sowie weitere sachgleiche Eingaben und darüber hinaus 11.218 Unterschriften per Post oder Fax vor.

Im Hinblick auf das Thema Elektromobilität setzte sich eine öffentliche Petition für eine Änderung der Ladesäulenverordnung dahingehend ein, dass an einer Ladesäule für Elektroautos der Steckertyp IEC 62196 Typ 2 grundsätzlich mindestens einmal vorhanden sein muss. Mit einer weiteren Petition sollte erreicht werden, dass Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum bidirektionales Laden (Datenübertragung in beide Richtungen von Punkt zu Punkt) beherrschen müssen. 567 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen, dass der von Windkraftanlagen überschüssig erzeugte Strom zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden muss und die Voraussetzungen für einen flächendeckenden Ausbau der Infrastruktur für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge geschaffen werden sollen. Weitere öffentliche Petitionen widmete sich dem Vorschlag der Einrichtung eines Online-Reservierungssystems durch die Betreiber von Elektroladestationen für E-Autos sowie ferner der Forderung, elektrischen Strom, der nachweislich zum Laden von Elektrofahrzeugen genutzt wird, von allen öffentlichen Abgaben zu befreien.

Der Petitionsausschuss führte zudem zu einer öffentlichen Petition, mit der gefordert wurde, dass Stromspeicher nicht als Endverbraucher gelten und die in ihnen gespeicherte Energie auch an Dritte weiterveräußert werden kann, damit Speicher für den energetischen Umbau nutzbar werden, ein Berichterstattergespräch durch. In diesem wurde mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Thomas Bareiß, die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des „Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ umfassend erörtert. Das Verfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

2.7.1 Breitbandgeschwindigkeit

Der Petitionsausschuss unterstützte zwei auf seiner Internetplattform veröffentlichten Eingaben zur Breitbandgeschwindigkeit.

Mit einer Petition war gefordert worden, dass die von Internet Providern beworbene Download-Geschwindigkeit nur um 20 Prozent unterschritten werden darf. Mit der anderen Petition sollte erreicht werden, dass der von der Bundesnetzagentur angebotene Breitband-Geschwindigkeitstest als gerichtsfest anerkannt wird.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss Folgendes fest:

Die seit dem 30. April 2016 unmittelbar in Deutschland anwendbare Verordnung (EU) 2015/2120 (die sogenannte Telecom Single Market-Verordnung) erleichtert es Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Rechte durchzusetzen. Sie regelt u. a., dass jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung zwischen der tatsächlichen und der angegebenen Leistung als nicht vertragskonform gilt. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten bei Verstößen wirksame Sanktionen vorsehen. Die Abweichung muss dabei durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt werden können.

Die Breitbandmessung der Bundesnetzagentur stellt nach dem Dafürhalten des Ausschusses ein solches Messinstrument dar. Die Ergebnisse der Messungen sind elektronisch speicherbar. Zudem kann der Test beliebig oft wiederholt werden. Dadurch ist es möglich, Messreihen zu bilden und auch über einen längeren Zeitraum die Leistungsfähigkeit des Breitbandanschlusses zu überprüfen. Ferner hat die Bundesnetzagentur Leitlinien veröffentlicht, um den Endnutzerinnen und Endnutzern die Beweisführung zu erleichtern.

Weiterhin wurden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung) vom 19. Dezember 2016 gestärkt. Zudem erhielt die Bundesnetzagentur durch das am 4. Juli 2017 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 zusätzliche Befugnisse. Hierzu zählt insbesondere die Befugnis, wegen bestimmter Verstöße gegen Transparenzvorschriften Buß- und Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500.000 Euro zu verhängen. Die Bundesnetzagentur hat ein standardisiertes Beschwerdeverfahren entwickelt, um festzustellen, ob tatsächlich eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit vorliegt. Hierfür müssen bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt werden, u. a. die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Breitbandmessung.

Abschließend wies der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung in den am 21. Februar 2019 vorgelegten Eckpunkten zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG-Novelle) 2019 Folgendes angekündigt hat: Die Wirksamkeit der Rechtsbehelfe, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen, sind im Zuge der derzeit laufenden TKG-Novelle insbesondere für die Fälle zu überprüfen, in denen die tatsächlich zur Verfügung gestellte Dienstleistung von der vertraglich vereinbarten Qualität abweicht.

Damit die Petitionen in die weiteren Beratungen im Rahmen der TKG-Novelle einbezogen werden, empfahl der Petitionsausschuss, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.2 Einheitliche Eichfristen für Wasserzähler

Der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr für eine Vereinheitlichung der Eichfristen und der Nutzungsdauer von Warm- und Kaltwasserzählern in Wohnungen und Häusern ein. Mit der auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichten Petition sowie weiteren Eingaben wurde gefordert, die Eichfristen für Wasserzähler von bisher fünf bzw. sechs Jahren auf 15, mindestens jedoch zehn Jahre, zu verlängern sowie den Wechseltturnus für Kalt- und Warmwasserzähler anzugleichen und zu vereinheitlichen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach wissenschaftlichen Studien am Markt gängige Wasserzähler auch nach rund 20 Jahren noch zu rund 95 Prozent genaue und korrekte Messergebnisse erzielen. Die Kosten für den heute geforderten häufigen Zählerwechsel stünden in keinem Verhältnis zu den Ausgaben für eventuelle minimale Fehlmessungen. Deutschland habe im internationalen Vergleich einen unangemessenen kurzen Wechseltturnus.

Der Petitionsausschuss führte zu der Petition ein Berichterstattergespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch. In diesem Gespräch wies das BMWi als für das Mess- und Eichwesen zuständige Ressort auf die Auswertung eines Stichprobenverfahrens für Wasserzähler hin, das von der Arbeitsgemeinschaft der Landeseichbehörden durchgeführt wurde. Von den dabei bundesweit knapp 700.000 Wasserzählern hätten 232.738 Zähler die Prüfung nicht bestanden. Damit hätten diese Zähler mit Ablauf der regulären Eichzeit ausgewechselt werden müssen. Die hohe Durchfallquote von 33,25 Prozent sei aus Sicht des BMWi ein deutlicher Indikator dafür, dass eine Verlängerung der Eichfristen aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll sei. Dieser Einschätzung schloss sich der Petitionsausschuss an.

Der Ausschuss unterstützte zudem die Handlungsempfehlung des Bundeskartellamtes, das sich in der Sektoruntersuchung Submetering für eine Vereinheitlichung von Eichfristen und Nutzungsdauer der Wasserzähler ausgesprochen hat. Eine Angleichung der unterschiedlichen Eichfristen wäre aus verbraucherpolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen und nach Ansicht des Ausschusses sinnvoll, da so ein einheitlicher Messtermin ermöglicht würde, was für die Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche Kostenvorteile hätte. Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft der Landeseichbehörden kann eine einheitliche Eichfrist für Kalt- und Warmwasserzähler aus Sicht der Länder maximal fünf Jahre betragen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf verbraucherrechtliche Aspekte empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – zur Erwägung zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit mit der Petition eine Angleichung und Vereinheitlichung der Eichfristen für Kalt- und Warmwasserzähler gefordert wird. Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der geforderten Verlängerung der Eichfristen für Wasserzähler auf 15, mindestens jedoch auf zehn Jahre, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.3 Abschaffung der Zeitumstellung

Der Petitionsausschuss unterstützte Forderungen nach Abschaffung der Zeitumstellung und sprach sich zugleich für eine harmonisierte europäische Regelung aus, um einen „Zeitflickenteppich“ zu verhindern.

Es lagen dem Ausschuss sowohl Petitionen vor, die nach Abschaffung der Zeitumstellung die dauerhafte Einführung der Sommerzeit forderten, als auch solche, die eine dauerhafte Einführung der Normalzeit (Winterzeit) erreichen wollten. Diejenigen, die sich für die Sommerzeit aussprachen, trugen vor, dass durch die Sommerzeit im Winter mehr Tageslicht und Lebensqualität ermöglicht werde, da es an den meisten Tagen bis 18 Uhr hell sei. Diejenigen, die die Winterzeit befürworteten, verwiesen darauf, dass die künstlich entstandene Sommerzeit für die meisten Menschen an Sommerabenden zu ansteigender Hitzebelastung und im Winter zu dunklen Morgenstunden führe. Dies habe nachteilige Folgen für Schulkinder, Berufstätige sowie Pendlerinnen und Pendler.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Für die Entscheidung, ob es eine EU-weite Zeitumstellung gibt oder nicht, ist die EU zuständig. Im Fall einer Abschaffung der Zeitumstellung ist es aber Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie ganzjährig die Sommer- oder die Winterzeit einführen wollen. Nachdem sich bei einem Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission im Sommer 2018 eine große Mehrheit für die Abschaffung der Zeitumstellung ausgesprochen hatte, machte die Kommission den Vorschlag, die Zeitumstellung abzuschaffen und die Mitgliedstaaten ihre Standardzeit wählen zu lassen. Das Europäische Parlament hatte diesen Vorschlag unterstützt, hatte sich jedoch für eine Verschiebung des Termins von 2019 auf 2021 ausgesprochen. Zugleich wurden die EU-Staaten und die Kommission aufgefordert, die Entscheidungen untereinander abzustimmen, um

sicherzustellen, dass die Anwendung der Sommerzeit in einigen Ländern und die Anwendung der Winterzeit in anderen Ländern keine Störungen des Binnenmarktes hervorrufen werden.

Auch der Petitionsausschuss sprach sich aus diesen Gründen – ebenso wie die Bundesregierung – für eine harmonisierte Regelung aus. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Kontakt mit den europäischen Nachbarn stehe, um für eine gemeinsame Standardzeit zu werben. Welche das sein wird, werde sich erst nach weiteren Konsultationen entscheiden. Bei der Wahl der Standardzeit werden neben der geografischen Lage des Mitgliedstaats auch weitere Aspekte zu berücksichtigen sein, wie Arbeiten im grenzüberschreitenden Verkehr, die verschiedenen Verkehrssektoren und andere wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Prüfungen der Bundesregierung und die Konsultationen des BMWi mit den europäischen Nachbarstaaten einbezogen werden. Zudem empfahl er, den Fraktionen des Deutschen Bundestages die Petitionen zur Kenntnis zu geben, um auf ihr Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr 1.871 Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) betrafen. Nach wie vor fällt ein Großteil der an den Petitionsausschuss gerichteten Bitten und Beschwerden in den Zuständigkeitsbereich des BMAS. Die Zahl der Eingaben blieb auf einem anhaltend hohen Niveau.

Eine Vielzahl der Eingaben betraf wie in den Vorjahren die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, wobei es sich überwiegend um persönliche Einzelfälle handelte (459 Eingaben). Häufig beschwerten sich Betroffene über Probleme mit der Arbeitsverwaltung. Der Ausschuss veranlasste in diesen Fällen eine umfassende aufsichtsrechtliche Überprüfung, die teilweise zu positiven Ergebnissen führte. Soweit die Beschwerden die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrafen, wurden diese Zuschriften an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben.

Zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) gingen im Berichtsjahr 387 Petitionen ein. Die Sanktionsregelungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II wurden von den Petenten immer wieder im Grundsatz und anhand von Einzelfällen kritisiert. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (Aktenzeichen 1 BvL 7/16), mit dem die Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II teilweise für verfassungswidrig erklärt wurden, wurde von vielen Petentinnen und Petenten aufgegriffen. Einen weiteren Schwerpunkt stellten wie in den Vorjahren Forderungen nach einer Erhöhung der Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar. Die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung waren vor dem Hintergrund steigender Miet- und Strompreise abermals Gegenstand vieler Eingaben. Zu dieser Thematik wurde eine Petition, mit der eine Anpassung der Angemessenheitsgrenzen an die steigenden Mietpreise gefordert wurde, auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 113 Personen unterstützt. In vielen Fällen konnte der Petitionsausschuss allerdings nicht behilflich sein, da die Zuständigkeit für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und damit die Entscheidung im Einzelfall bei den kommunalen Trägern liegt. Darüber hinaus war die Anhebung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Gegenstand mehrerer Petitionen. Auch hierzu wurde eine Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert.

Mit 53 Eingaben blieb die Zahl der Petitionen im Bereich des Arbeitslosengeldes I konstant. Mehrere Petitionen hatten eine Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zum Ziel. In diesem Zusammenhang wurde eine Petition auf der Internetseite veröffentlicht, die sich für eine Verlängerung der Bezugsdauer für langjährig Versicherte einsetzte und von 291 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wurde.

Ferner erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr 76 Eingaben zum Arbeitsrecht. Dabei betrafen 36 Eingaben die Thematik des Arbeitslohns. Im Vordergrund standen Forderungen nach einer Erhöhung bzw. Erweiterung des Mindestlohns. Zudem wurde das Anliegen, ein Mindesthonorar für selbstständig Tätige einzuführen, an den Ausschuss herangetragen und auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. An den Ausschuss wandten sich auch nach wie vor Petentinnen und Petenten mit der Forderung nach einer besseren Vergütung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Petitionsausschuss kann insoweit nur eingeschränkt tätig werden, da die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie Arbeitgebern, Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften das Recht garantiert, in ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitsbedingungen, zu denen auch Löhne und Gehälter gehören, grundsätzlich autonom und damit frei von staatlicher Einflussnahme zu

regeln. Zu dieser Thematik wurde eine Petition, mit der eine bessere Vergütung und bessere Arbeitsbedingungen im sozialen und pflegerischen Bereich gefordert wurden, auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Eine weitere öffentliche Petition setzte sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Angestellte bei Subunternehmern im Post- und Paketbereich ein und wurde von 371 Personen unterstützt.

Zum Arbeitsschutz und hierbei insbesondere zur Arbeitszeit gingen im Berichtsjahr 32 Eingaben ein. Eine öffentliche Petition, mit der die Vergütung von Umkleide- und Wegezeiten als Teil der Arbeitszeit gefordert wurde, erhielt 393 Mitzeichnungen.

Weitere Eingaben zielten insbesondere auf Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ab. Mit einer öffentlichen Petition, die 332 Mitzeichnungen erhielt, wurde eine Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten von Zeitarbeitsverträgen und Leiharbeit gefordert.

Ein großer Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Bitten und Beschwerden entfiel auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten. Vielfach wurden – wie auch in den letzten Jahren – die Auswirkungen der in der Vergangenheit verabschiedeten Rentenreformen kritisiert. In der Folge müsse ein sinkendes Rentenniveau in Kauf genommen werden, insbesondere auch bedingt durch die Inkaufnahme von Abschlägen bei vorgezogenen Renten und Erwerbsminderungsrenten. Dies treffe Menschen mit niedrigem Einkommen und einer langjährigen Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung ganz besonders. Nach einem langen Arbeitsleben hätten sie oftmals nur unwesentlich mehr Rente als Menschen, die nicht oder nur kurzzeitig gearbeitet hätten und deshalb Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezögen, trugen die Petentinnen und Petenten vor. Vor diesem Hintergrund nahmen viele Petentinnen und Petenten die politisch vielfach diskutierte Grundrente zum Anlass, ihre Bitten nach einer höheren Rente an den Petitionsausschuss zu richten. Dabei wurden im Schwerpunkt die starren zeitlichen Voraussetzungen von 35 Jahren an Grundrentenzeiten – das sollen vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit, Kindererziehung und Pflegetätigkeit sein – kritisiert und auch die in der Diskussion stehende Bedürftigkeitsprüfung sowie die Finanzierung der Grundrente aus Steuermitteln thematisiert. Auch forderten viele erwerbsgeminderte Petentinnen und Petenten eine Grundrente bzw. eine Mindestrente. Die Höhe der Erwerbsminderungsrenten sei oftmals so niedrig, dass keine gesellschaftliche Teilhabe möglich sei. Vor diesem Hintergrund wurde die Forderung an den Petitionsausschuss herangetragen, dass auch erwerbsgeminderte Bestandsrentner von der im Jahr 2018 und 2019 in Kraft getretenen, verbesserten Anrechnung der Zurechnungszeit profitieren sollten.

Zahlreiche Eingaben betrafen auch 30 Jahre nach dem Mauerfall die Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Bundesländer. Ein Schwerpunkt lag hier – wie bereits in den Vorjahren – auf der Forderung nach einer nachträglichen Einbeziehung in ein Zusatz- und Sonderversorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz. Zudem forderten Übersiedler und Flüchtlinge, die aus der DDR in die Bundesrepublik geflohen oder ausgereist sind, wiederholt für die Rentenberechnung die Anwendung der vor der Wiedervereinigung geltenden Tabellenentgelte nach dem Fremdrentengesetz. Soweit sich die Petentinnen und Petenten für eine Angleichung der Renten Ost an die Renten West aussprachen, erfolgte seitens des Petitionsausschusses der Hinweis, dass die Renten zum 1. Juli 2019 im Westen um 3,18 Prozent und im Osten um 3,91 Prozent gestiegen seien. Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist damit auf 96,5 Prozent des Westwerts gestiegen. Bis spätestens zur Rentenanpassung 2024 wird der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 100 Prozent des Westwerts ansteigen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bildeten auch im Jahr 2019 Einzelfälle hinsichtlich der Anerkennung von Berufskrankheiten bzw. der Zahlung von Leistungen aufgrund von Arbeitsunfällen den Schwerpunkt der Eingaben. Nach wie vor gehen viele Petentinnen und Petenten davon aus, der Petitionsausschuss würde die getroffenen medizinischen Feststellungen inhaltlich überprüfen oder selbst Gutachten veranlassen und könne auf diese Weise bei der Erlangung der versagten Leistungen behilflich sein. Dies ist jedoch nicht der Fall, weshalb die entsprechenden Erwartungen regelmäßig enttäuscht werden müssen. Der Ausschuss veranlasst allerdings eine gründliche aufsichtsrechtliche Überprüfung, die in Einzelfällen zu positiven Ergebnissen führen kann. Darüber hinaus prüft er das Verwaltungshandeln sorgfältig.

In mehreren Petitionen wurden Beweiserleichterungen oder eine Beweislastumkehr bezüglich der Ursächlichkeit der Arbeitstätigkeit für die vorliegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen gefordert. Die Aufnahme zusätzlicher Krankheitsbilder in die Liste der Berufskrankheiten sowie die Frage der Versicherungspflicht waren in Einzelfällen ebenso Gegenstand von Eingaben.

In Petitionen, die Menschen mit Behinderungen betrafen, wurden deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie vielfältige Alltagsaspekte thematisiert. Hierbei standen Fragen der Mobilität im Vordergrund. Gefordert

wurden beispielsweise eine Ausweitung der Parkerleichterungen und der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Häufig beschwerten sich Betroffene über Probleme mit Behörden. Hierbei konnte der Petitionsausschuss allerdings oftmals nicht behilflich sein, sondern musste die Eingaben aufgrund der Zuständigkeit der Länder dorthin abgeben.

Die Arbeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und deren Bedingungen waren erneut Gegenstand diverser Petitionen.

Die Armutsbedrohung im Alter war im Jahr 2019 abermals ein Schwerpunkt der Petitionen zur Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch). Insbesondere die Regelungen zur Anrechnung von gesetzlichen und privaten Altersrenten auf die Grundsicherung wurden häufig thematisiert.

Weiterhin hatten mehrere Petitionen eine Erhöhung der Regelbedarfssätze und eine Änderung der Modalitäten der Bedarfsermittlung zum Ziel.

Einzelfallprüfungen zur Sozialhilfe fallen in die Zuständigkeit der Länder, sodass die entsprechenden Eingaben dorthin abgegeben wurden.

Einen weiteren Schwerpunkt stellten Petitionen zu Obdachlosigkeit und ihrer Bekämpfung dar. Auch hier liegt die Zuständigkeit allerdings vornehmlich bei den Ländern.

Die Erhöhung des sogenannten Taschengeldes für Hilfesuchende, die in einer Pflegeeinrichtung leben, wurde in mehreren Fällen gefordert.

Weitere sozialpolitische Themen, die an den Petitionsausschuss herangetragen wurden, waren u. a. der Ersatz von Sozialhilfekosten durch die Erben, die Einführung eines Sozialkindergeldes und die Zahlung von Grundsicherungsleistungen während eines Auslandsaufenthalts.

Ferner wurden verschiedene Anliegen an den Petitionsausschuss herangetragen, die das Soziale Entschädigungsrecht betrafen. Dieses wurde im Jahr 2019 grundlegend reformiert und in das Sozialgesetzbuch integriert. In diesem Zuge konnten die Forderungen der Petitionen in einigen Bereichen aufgegriffen werden. So erhalten Opfer von Gewalttaten und deren Hinterbliebene künftig beispielsweise erhöhte Entschädigungszahlungen.

2.8.1 Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen in Leichter Sprache

Mit einer Petition wurde gefordert, dass Gesetze und Verordnungen auch in Leichter Sprache veröffentlicht werden. Der Petent begründete dies im Wesentlichen damit, dass Gesetzes- und Verordnungstexte in der Regel schwer verständlich seien. Sie sollten daher in einer Sprache veröffentlicht werden, die etwa auch Menschen mit Behinderung leicht verstehen könnten. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht; ihr schlossen sich 80 Mitzeichnende an.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass mit der Petition auf ein grundlegendes Anliegen in einer inklusiven Gesellschaft aufmerksam gemacht wurde. Der Zugang zu Rechtsquellen und Informationen stellt eine Grundvoraussetzung für eine umfassende und selbstständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar. Dies gilt auch für Gesetzes- und Verordnungstexte, die im Allgemeinen in einer komplexen Sprache verfasst sind und die insbesondere Menschen mit Behinderung vor große Herausforderungen stellen können.

Unter „Leichter Sprache“ wird eine besondere Form des Deutschen verstanden, die u. a. aus kurzen Sätzen mit einfachen, anschaulichen Wörtern besteht und durch Bildelemente unterstützt wird. Sie wird beispielsweise in Broschüren, Flyern, auf Informationsseiten oder Websites zusätzlich zum Standardtext verwandt. Die Textversion in Leichter Sprache wird von qualifizierten Personen erstellt, wobei die Bundesregierung mit dem „Netzwerk Leichte Sprache“ sowie mit Expertinnen und Experten der Verbände von Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet.

Bundesbehörden sind verpflichtet, Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung zudem sowohl mündlich als auch schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Dies setzt den weiteren Auf- und Ausbau der Kompetenz für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache voraus. Die Bundesregierung stellt bereits Erläuterungen zu einzelnen Gesetzen in Leichter Sprache auf den Internetseiten der Bundesministerien zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss begrüßt die bisherigen Maßnahmen. Dennoch sollte der Gebrauch von Leichter Sprache weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, Informationen flächendeckend in einer Art und Weise zur Verfügung zu stellen, dass sie auch für Menschen gut verständlich sind, die aus welchem Grund auch immer Schwierigkeiten mit der Standardsprache haben.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, damit sie in anstehende Überlegungen und Initiativen miteinbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.8.2 Flexibilisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Mit einer auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, die durch 42 Mitzeichnungen unterstützt wurde, forderten jugendliche Auszubildende eine Überarbeitung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere um flexiblere Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Zur Begründung ihrer Eingabe führten sie an, dass Jugendliche aufgrund der derzeitigen Regelungen nicht das ganze Potenzial einer Ausbildung nutzen könnten. Die Limitierung der täglichen Arbeitszeit verhindere die effektive Nutzung der Arbeitszeit und das Aufbauen von Überstunden für Gleitzeit. Zudem führe die gesetzlich vorgeschriebene Ruhepause von einer Stunde dazu, dass jugendliche Auszubildende bei gleicher Arbeitszeit länger im Betrieb bleiben müssten als erwachsene Beschäftigte und in dieser Zeit das Ausbildungsziel nicht weiter verfolgen könnten.

Der Petitionsausschuss bezog in seine Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein und kam zu dem Schluss, dass die bisherigen Regelungen grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich zwischen Flexibilität und Gesundheitsschutz der Jugendlichen schaffen. Bei einer Aufweichung der Regelungen wären Gesundheitsgefährdungen der betroffenen Jugendlichen zu befürchten. Jugendliche sollen gerade nicht den gleichen Anforderungen der Arbeitswelt unterliegen wie Erwachsene. Insoweit werden Jugendliche durch die Regelungen nicht benachteiligt, sondern es wird vielmehr ihrem im Vergleich zu erwachsenen Beschäftigten größeren Schutzbedürfnis Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Er begrüßte es jedoch, dass sich Jugendliche intensiv mit den sie unmittelbar betreffenden Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auseinandergesetzt und sich mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt haben.

2.8.3 Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket

Dem Anliegen eines Petenten betreffend die Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket wurden im Wesentlichen entsprochen.

Bereits in der 18. Wahlperiode hatte sich ein Petent an den Petitionsausschuss gewandt und kritisiert, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets festgelegte Betrag zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 100 Euro pro Schuljahr nicht den tatsächlichen Bedarf von Kindern und Jugendlichen decke. Der angemessene Bedarf müsse angepasst werden und sei zu dynamisieren. Die Auszahlung solle zudem in einer Summe im Sommer erfolgen, da die Familien insbesondere Schulbücher in den Sommerferien kaufen.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert worden. 8.653 Mitzeichner hatten das Anliegen unterstützt.

Im Hinblick auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode, das sogenannte Schulstarterpaket aufzustocken, hatte der Petitionsausschuss die Petition für geeignet gehalten, in die Beratungen der Bundesregierung einbezogen zu werden und empfahl daher sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Material zu überweisen.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Bundestagsbeschluss teilte das Bundesministerium nun mit, dass dem Begehren des Petenten im Wesentlichen durch das Starke-Familien-Gesetz entsprochen wurde. Der Geldbetrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurde mit dem Gesetz von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr um 50 Prozent auf 150 Euro pro Schuljahr erhöht. Zudem wird dieser Betrag ab dem Jahr 2021 kalenderjährlich mit dem in der jeweils maßgeblichen Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben beziehungsweise – bei Vorliegen einer neuen Einkommen- und Verbraucherstichprobe – entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfsstufe 1 in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Die in der Petition erhobene Forderung, einen einheitlichen Auszahlungstermin jeweils im Sommer vorzusehen, wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung dagegen nicht aufgegriffen, da Schulbücher nicht zum Schulbedarf im Sinne des Bildungspakets gehören.

2.8.4 Beratungspflicht der Bundesagentur für Arbeit

Der Petitionsausschuss konnte einem Petenten behilflich sein, der kritisiert hatte, er sei mangelhaft beraten worden, als er seinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt habe. Da er eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen habe, habe er sich der Arbeitsvermittlung eingeschränkt zur Verfügung gestellt und entsprechend gemindertem Arbeitslosengeld bezogen. Nachdem ihm rückwirkend Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt worden war, habe sich infolge der Abwicklung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger herausgestellt, dass er fehlerhaft beraten worden sei. Hätte er sich der Arbeitsvermittlung mit der vollen Arbeitskraft zur Verfügung gestellt, wäre ihm Arbeitslosengeld in voller Höhe bei gleichzeitigem Ruhen des Anspruchs auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt worden. Bei Zahlung des ungeminderten Arbeitslosengeldes wäre der geltend gemachte Erstattungsanspruch auf die Höhe der Rente begrenzt geblieben.

Der Petitionsausschuss hatte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung nicht abschließend klären können, ob die zuständigen Behörden im vorliegenden Fall ihre Beratungspflicht verletzt hatten. Gleichwohl hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – als Material zu überweisen, um auf die zugrundeliegende Problematik besonders aufmerksam zu machen, damit sie bei zukünftigen Vorhaben der Bundesregierung in die Überlegungen mit einbezogen werden kann.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Bundestagsbeschluss teilte das BMAS im Berichtsjahr mit, dass die Bundesagentur zu der Frage der Beratung der Leistungsberechtigten entsprechende Sachverhalte in ihren „Fachlichen Weisungen“ aufgreifen werde. Danach solle Leistungsberechtigten in derartigen Fällen künftig auch eine Beratung zu den Auswirkungen auf die Rente durch den Rentenversicherungsträger empfohlen werden. Zudem sei in § 89 Absatz 1 Satz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Regelung geschaffen worden, die leistungsrechtliche Nachteile, wie sie sich zunächst im Fall des Petenten ergeben hatten, für künftige Sachverhalte ausschließt. Auch in der konkreten Petitionsangelegenheit werde die Deutsche Rentenversicherung Bund die Erstattungsforderung nicht aufrechterhalten.

2.8.5 Verständlichkeit von Leistungsbescheiden

Der Petitionsausschuss unterstütze eine Petition, soweit diese auf eine ausreichende Verständlichkeit von Bescheiden für soziale Leistungen und die Möglichkeit, den offiziellen Schriftverkehr in einfacher Sprache zu führen, abzielte.

Ein Petent hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, um zu erreichen, dass aus Bescheiden über Leistungsansprüche wie Arbeitslosengeld die zur Berechnung herangezogenen Werte ersichtlich sind. Zur Begründung hatte er ausgeführt, dass die Berechnung des Leistungsanspruches nicht ausreichend nachvollziehbar sei. Dies habe vermehrt Eingaben und Widersprüche zur Folge, die mit Angabe der Berechnungsgrundlage nicht entstehen würden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 66 Mitzeichnern unterstützt.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Agenturen für Arbeit die zentral zur Verfügung gestellten Vordrucke für die Bescheide zum Arbeitslosengeld verwenden. Entgegen dem Vorbringen des Petenten werden in den Bewilligungsbescheiden zum Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar dargelegt. In einem gesonderten Abschnitt wird allgemein und auf den Einzelfall bezogen erläutert, wie sich die Höhe des Arbeitslosengeldes errechnet. Die Berechnungsfaktoren Bemessungsentgelt, Lohnsteuerklasse, die einzelnen Abzüge und die Zuordnung zum Prozentsatz werden benannt und hinreichend begründet.

Gleichwohl kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass es ein wichtiges Anliegen ist, dass Bescheide für Leistungsempfänger ausreichend verständlich sind. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss die Eingabe für geeignet gehalten, um in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse der Bundesregierung einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Material zu überweisen, soweit es um die Verständlichkeit von Bescheiden und die Möglichkeit geht, den offiziellen Schriftverkehr in einfacher Sprache zu führen.

2.8.6 Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Eine Petentin führte Beschwerde, dass der Rentenversicherungsträger ihr eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation bewilligt habe, nicht jedoch die von ihr beantragte Maßnahme. Dies sei nicht in ihrem Sinne gewesen, da sie wegen chronischer Schmerzen schon seit zwei Jahren krankgeschrieben sei und deshalb in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten könne. Sie wolle aber arbeiten und habe deshalb eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt und dies auch entsprechend begründet.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petentin an und bat das Bundesversicherungsamt um aufsichtsrechtliche Überprüfung der Rehabilitationsangelegenheit. Es konnte erreicht werden, dass der Rentenversicherungsträger den Vorgang der Petentin dem Sozialmedizinischen Dienst erneut zur Prüfung vorlegte. Dieser kam nunmehr zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht mehr erforderlich sei und die Petentin die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt. Der Petitionsausschuss begrüßte diese Entscheidung. Der Petentin konnte mit Unterstützung des Petitionsausschusses geholfen werden.

2.8.7 Barzahlungen in Jobcentern

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung eines Petenten, dafür Sorge zu tragen, dass in den Jobcentern weiterhin eine Möglichkeit für Leistungsempfänger vorgehalten wird, in Notlagen Bargeld zu erhalten.

Der Petent hatte in seiner Petition den geplanten Abbau der für Barzahlungen genutzten Geldautomaten in den Arbeitsagenturen und Jobcentern thematisiert. Angesichts der Belastung der Bediensteten in den Jobcentern und langer Bearbeitungszeiten solle die Bundesagentur für Arbeit angewiesen werden, für betroffene Leistungsberechtigte weiterhin in den Jobcentern Barzahlungsmöglichkeiten vorzuhalten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert, 51 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen.

Der Petitionsausschuss stellte bei der parlamentarischen Prüfung des Anliegens fest, dass trotz der Umstellung auf ein neues Verfahren für ausreichend Möglichkeiten gesorgt ist, dass Leistungsempfänger auch in Zukunft Bargeld erhalten können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die bundesweit ca. 300 eingesetzten Kassenautomaten veraltet waren und notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden konnten. Der bestehende Wartungsvertrag endete daher am 31. Januar 2019.

Um anstelle der Zahlungen per Kassenautomat weiterhin Barzahlungen erbringen zu können, wurde seitens der Bundesagentur für Arbeit das Verfahren „Barcode“ entwickelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und Jobcenter stellen den Leistungsberechtigten analog der bisherigen Kassenkarte für den Automaten einen neutralen und sofort nutzbaren Zahlschein mit Barcode aus. Ohne Rückschluss auf die einreichende Person oder die Herkunft des Zahlscheins ist dieser aktuell an über 8.500 Standorten im Einzelhandel deutschlandweit zu den regelmäßigen Öffnungszeiten des Handels gegen Bargeld einlösbar. Weiterhin gibt es die Möglichkeit der Übergabe eines Barschecks zur Einlösung bei der Postbank (Zahlungsanweisung zur Verrechnung-Bar).

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten durch die dargestellten Maßnahmen bereits entsprochen worden ist.

2.8.8 Aufhebung einer Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die Agentur für Arbeit eine Sperrfrist gegen sie verhängt hatte. Nach Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses habe sie sich umgehend telefonisch bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet. Gleichwohl sei wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung eine Sperrzeit gegen sie verhängt worden.

Der Petitionsausschuss forderte eine Überprüfung des Sachverhalts und konnte somit auf einen zügigen Abschluss des Verfahrens hinwirken. Die Agentur für Arbeit teilte mit, es sei eine fehlerhafte Entscheidung im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren ergangen. Es sei nicht erkannt worden, dass mit dem Anruf der Petentin eine fristwahrende Anzeige der drohenden Arbeitslosigkeit erfolgt war und diese Anzeige mit der persönlichen Arbeitslosmeldung Wirksamkeit erlangt hatte. Die Sperrzeit wurde aufgehoben und das Arbeitslosengeld nachgezahlt.

Die Petitionsverfahren konnte somit im Sinne der Petentin abgeschlossen werden.

2.8.9 Entschädigung wegen Verletzung des Datenschutzes

Der Petitionsausschuss lud im Berichtsjahr die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu einer Petition in den Ausschuss, mit der eine finanzielle Entschädigung wegen Fehlverhaltens der Arbeitsverwaltung in der sogenannten Wendezeit gefordert worden war.

Der Petent hatte seine Petition insbesondere damit begründet, dass er von seinem Arbeitgeber im Jahr 1990 auf Grund „politischer Machenschaften von Mitarbeitern des SED-Regimes und der Staatssicherheit“ gekündigt worden sei. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Eintritts einer Sperrzeit habe das damalige Arbeitsamt die Stellungnahme des Petenten unter Verletzung des Datenschutzes an den Arbeitgeber weitergeleitet. Der Petent ging davon aus, dass dies zu einer Nichteinstellung durch das Nachfolgeunternehmen und in der weiteren Folge zum Bruch seiner beruflichen Laufbahn geführt habe.

Der Petitionsausschuss kam im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fraktionsübergreifend zu dem Schluss, dass zumindest von einem datenschutzrechtlichen Fehlverhalten des damaligen Arbeitsamtes ausgegangen werden kann. Nach Würdigung aller vorliegenden Unterlagen erschien es für den Petitionsausschuss plausibel, dass der Petent infolge kritischer politischer Äußerungen vor der Wiedervereinigung entlassen worden ist und die unverhältnismäßige Übermittlung der gesamten Arbeitnehmerstellungnahme an den Arbeitgeber zu weitreichenden Folgen, wie Nichteinstellung und Bruch der weiteren beruflichen Laufbahn, geführt haben könnte.

Der Petitionsausschuss hatte daher empfohlen, die Petition dem BMAS zur Erwägung zu überweisen, um Möglichkeiten einer Entschädigung des Petenten zu prüfen.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages hatte das BMAS mitgeteilt, dass aufgrund nicht mehr nachvollziehbarer Zusammenhänge zwischen der angenommenen Datenschutzverletzung und des beruflichen Werdegangs des Petenten keine Entschädigungsmöglichkeit für den Petenten gesehen werde.

Im Rahmen der daraufhin erfolgten Anhörung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Ausschuss erklärte diese ihre Bereitschaft, ein persönliches Gespräch im dem Petenten zu führen. Der Ausschuss bat ausdrücklich darum, in dieser Angelegenheit auch im Übrigen eine Lösung im Sinne des Petenten zu finden.

Die Parlamentarische Staatssekretärin teilte mit, dass der Petent zu einem persönlichen Gespräch in das BMAS unter Beteiligung eines Vorstandsmitglieds der Bundesagentur für Arbeit eingeladen wurde. Jedoch sah das BMAS auch nach erneuter Prüfung mangels einschlägiger Rechtsgrundlage weiterhin keine Möglichkeit, dem Petenten zu helfen.

2.8.10 Gleichstellung von Tilgungsleistungen für Wohneigentum mit Mietzahlungen im Sozialleistungsrecht

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition mit der Forderung, Tilgungsraten für selbst genutztes Wohneigentum im Sozialleistungsrecht jedenfalls dann Mietzahlungen gleichzustellen, wenn sie niedriger sind als die im konkreten Einzelfall angemessene Miete.

Zur Begründung hatte der Petent im Wesentlichen vorgetragen, dass Leistungsempfänger mit selbst genutzter Immobilie dadurch benachteiligt würden, dass die Tilgungsraten nicht von den Sozialleistungsträgern übernommen würden. Dabei sei das Wohneigentum eine Entlastung für die Allgemeinheit, weil es etwa als Altersvorsorge dienen könne. Durch die geltende Rechtslage werde lediglich den Vermietern ein Vorteil gewährt und deren Vermögen durch öffentliche Sozialleistungen gemehrt.

Die Petition wurde auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Ihr schlossen sich 61 Personen durch Mitzeichnung an.

Der Petitionsausschuss kam unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu folgendem Ergebnis:

Die Grundsicherung soll lediglich den aktuellen Bedarf decken und darüber hinaus keinen Vermögenszuwachs ermöglichen. Die Tilgung von Raten für selbst genutzte Wohnimmobilien stellt jedoch den Aufbau eines bleibenden Vermögens dar, das sogar durch Vererbung auf die nächste Generation übertragen werden kann. Würde die Tilgung von Raten als Bedarf anerkannt werden, würde durch Steuermittel ein Vermögensaufbau finanziert. Dies widerspräche dem Grundgedanken des Sozialleistungsrechts. Mietzahlungen stellen demgegenüber eine Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung zu Wohnzwecken dar. Die Sozialleistungsempfänger sind durch den Mietvertrag hierzu verpflichtet. Insofern sind Mietzahlungen Teil des aktuellen Bedarfs, weshalb ihre Anerkennung gerechtfertigt ist. Dies soll den Vermietern keinen Vorteil verschaffen, sondern vielmehr das

Wohnraumbedürfnis von Sozialleistungsempfängern befriedigen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können Tilgungsleistungen im Hinblick auf den Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“ jedoch ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen als Bedarf für die Unterkunft anerkannt werden. Dies ist der Fall, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist. Ferner wurde im Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 vereinbart, dass die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwertung und zum Schonvermögen in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende überarbeitet, angeglichen und so verändert werden sollen, dass Bezieher staatlicher Sozialleistungen in ihrem Wohneigentum wohnen bleiben können. In diesem Rahmen soll auch geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine umfassende Freistellung selbst genutzter Immobilien bei der Vermögensprüfung möglich ist.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie bei den weiteren Überlegungen zu selbst genutzten Immobilien im Sozialleistungsrecht miteinbezogen werden kann, sowie sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für parlamentarische Initiativen geeignet erschien.

2.8.11 Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Eine Rentnerin wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten für ihre beiden Kinder. Der Rentenversicherungsträger habe die Ablehnung damit begründet, dass sie die Kinder im Ausland erzogen habe.

Der Petitionsausschuss holte nicht nur bei der Bundesregierung eine Stellungnahme ein, sondern bat auch das Bundesversicherungsamt um aufsichtsrechtliche Überprüfung der vorgetragenen Angelegenheit. Er kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Zutreffend ist, dass Kindererziehungszeiten für im Ausland geborene und erzogene Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden können. Dies ist darin begründet, dass Kindererziehungszeiten in der deutschen Rentenversicherung im Rahmen des sozialen Ausgleichs angerechnet werden und sie rentenrechtlich ähnlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit bewertet sind. Eine deutsche Versicherungspflicht besteht aber für eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur dann, wenn sie im Inland ausgeübt wird. Wird die Erziehung während eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland ausgeübt, führt regelmäßig nicht die Erziehung, sondern schon der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland zu Nachteilen in der deutschen Rentenversicherung. Daher kann eine Versicherungspflicht wegen Kindererziehung dem Grunde nach nur dann bestehen, wenn das Kind im Inland oder im rentenrechtlich gleichgestellten Geltungsbereich der deutschen Rentenversicherungsgesetze erzogen wurde oder wird.

Für die Petentin vorteilhaft war jedoch, dass durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2019 die Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, von zwei auf zweieinhalb Jahre ausgeweitet wurden. Es stellte sich heraus, dass die Petentin in dieser Zeit ein Kind wieder in Deutschland erzogen hatte. Da in der bisher von ihr bezogenen Rente für den 24. Kalendermonat nach Ablauf der Geburt eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung bereits im Rentenkonto gespeichert war, teilte das Bundesversicherungsamt mit, dass die Petentin ab dem 1. Januar 2019 einen Anspruch auf 0,5 persönliche Entgeltpunkte für ihr in Deutschland erzogenes Kind habe. Bestandsrenten werden grundsätzlich in einem maschinellen Verfahren um den Zuschlag erhöht.

Der Petitionsausschuss freute sich, dass er der Petentin zu einer höheren Rente verhelfen konnte.

2.8.12 Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Adoptivkinder

Der Petitionsausschuss empfahl ein Petitionsverfahren betreffend die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für ein Adoptivkind abzuschließen, da dem Anliegen der Petentin entsprochen worden war. Die Petentin hatte ausgeführt, dass sie und ihr Mann im Jahr 1968 ein Kind im Alter von einem Jahr und fünf Monaten adoptiert und bis zur Volljährigkeit erzogen hätten. Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Rahmen der Mütterrente werde ihr jedoch verwehrt.

Der Petitionsausschuss holte hierzu eine Stellungnahme der Bundesregierung und des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages ein, dem neben Anträgen der Opposition der Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vorlag. Durch das Stellungnahmeersuchen an den Fachausschuss wurde sichergestellt, dass die Petition in die Beratung über die Anträge und den Gesetzentwurf einbezogen wurde. Durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene RV-Leistungsverbesserungs- und -

Stabilisierungsgesetz werden seit dem 1. Januar 2019 30 Kalendermonate bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Kinder angerechnet, die vor 1992 geboren wurden. Bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird zunächst einmal nicht zwischen adoptierten und leiblichen Kindern unterschieden. Gleichwohl stellte der Petitionsausschuss fest, dass es dazu kommen kann, dass Adoptiveltern Kindererziehungszeiten nicht oder nur teilweise angerechnet bekommen, da die Adoption und damit der Beginn der Erziehung des Kindes in einem bestimmten Zeitraum erfolgen muss. Dieser Zeitraum beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nach 30 Kalendermonaten.

Für Personen, die am 1. Januar 2019 bereits eine Rente bezogen haben, wird die Leistungsverbesserung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität – wie bisher auch – in Form eines pauschalen Zuschlags gewährt. Für diese Personen ist bezüglich der Anrechnung von Kindererziehungszeiten neu, dass sie die anteilige Anrechnung von Kindererziehungszeiten beantragen können, wenn sie bisher nicht die Voraussetzung für den Erhalt eines pauschalen Zuschlags erfüllten. Der Petitionsausschuss begrüßte die Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf 30 Monate und das im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz gesetzlich geregelte Recht, einen Antrag auf Zuerkennung von anteiligen Kindererziehungszeiten zu stellen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem gesetzgeberischen Anliegen der Petentin entsprochen worden war.

2.8.13 Einführung einer Grundrente

Der Petitionsausschuss setzte sich für eine Petition ein, mit der gefordert worden war, dass ab einer Rentenbeitragszeit von 37 Jahren eine Grundrente gezahlt werden solle, die über den Hartz IV-Leistungen liegt.

Der Petent hatte sein Anliegen im Wesentlichen damit begründet, dass er aufgrund von Arbeitslosigkeit und Krankheit lediglich für 37 Jahre Rentenbeiträge habe zahlen können. Er könne nicht akzeptieren, dass er dennoch im Alter nicht besser als eine Person gestellt sei, die Hartz IV erhält.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung stellte er fest, dass das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Anspruch auf eine Mindestrente vorsieht. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente. In den Fällen, in denen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten kann, sichert die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – als Teil der Sozialhilfe – den grundlegenden Lebensunterhalt. Diese Leistung berücksichtigt im Einzelfall den Bedarf zur Deckung des Lebensunterhaltes; sie ist vom Kriterium der Hilfebedürftigkeit abhängig. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die auf Leistung und Gegenleistung beruhende Rentenversicherung und das sozialhilferechtliche Auffangnetz der Grundsicherung zu trennen sind. Er sah jedoch Handlungsbedarf für diejenigen Menschen, die mehrere Jahrzehnte insbesondere mit geringem Verdienst gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben und in der Folge eine niedrige Rente beziehen. Er begrüßte deshalb, dass nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode die Einführung einer Grundrente geplant ist, die zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs liegen soll.

Zur Unterstützung des gesetzgeberischen Vorhabens, eine Grundrente einzuführen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, damit die Bundesregierung sie in die Vorbereitung des Gesetzentwurfes miteinbezieht.

Am 19. Februar 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) beschlossen. Danach ist die Grundrente als Rentenzuschlag konzipiert und von einer nachzuweisenden Bedürftigkeit wie in den Fürsorgesystemen unabhängig. Der Zuschlag soll sich nach der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte richten und in einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren „Grundrentenzeiten“ ansteigend berechnet werden. Die Grundrente soll zum 1. Januar 2021 eingeführt werden.

2.8.14 Absenkung des Rentenniveaus verhindern

Die Verfahren mehrerer Petentinnen und Petenten, die das Absenken des Rentenniveaus kritisiert hatten, konnten abgeschlossen werden, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist. In den Eingaben war aufgeführt

worden, der Staat müsse Altersarmut verhindern bzw. ihr entgegenwirken und durch geeignete Maßnahmen seiner sozialen Verantwortung gerecht werden. Insgesamt lagen dem Petitionsausschuss hierzu über 30 Petitionen vor.

Der Petitionsausschuss hatte die in den Eingaben geäußerte Sorge, durch ein sinkendes Rentenniveau im Alter von Altersarmut betroffen zu sein, sehr ernst genommen. Er hatte nicht nur eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt, sondern auch des Fachausschusses für Arbeit und Soziales, der mit mehreren Anträgen vorwiegend der Oppositionsfraktionen, die das Anliegen betrafen, befasst war. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Petitionen in die Beratung über die Anträge einbezogen wurden.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis: Das System der Alterssicherung muss immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Das politische Ziel, die Folgen der demografischen Veränderungen generationengerecht auf Jung und Alt zu verteilen, gilt unverändert. Es muss auf der einen Seite dafür gesorgt werden, dass das öffentliche Rentensystem finanziell tragfähig ist und die Belastungen der Beitragszahlerinnen und -zahler und auch für die Steuerzahlerinnen und -zahler nicht zu hoch werden. Auf der anderen Seite muss sichergestellt werden, dass eine angemessene Alterssicherung für die Rentnerinnen und Rentner gegeben ist. Vor diesem Hintergrund begrüßte der Petitionsausschuss das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018, mit dem u. a. eine doppelte Haltelinie in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wurde. Danach darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern (sog. Rentenniveau) nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Durch die Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 wurde das bisherige Ziel für das Sicherungsniveau von mindestens 46 Prozent bis zum Jahr 2020 ersetzt. Darüber hinaus wies der Petitionsausschuss auf die von der Bundesregierung im Mai 2018 eingesetzte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hin. Diese Kommission hat den Auftrag, sich mit der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen für die Zeit nach dem Jahr 2025 zu befassen. Sie soll eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen und „die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen“.

Der Petitionsausschuss begrüßte die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz einhergehenden Maßnahmen, die im Sinne der Petitionen auf eine langfristige Sicherung des Rentenniveaus und die Bekämpfung von Altersarmut angelegt sind. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.8.15 Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost und West

Die Petitionsverfahren mehrerer Petentinnen und Petenten betreffend die Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost und West konnten positiv beendet werden. Sie hatten kritisiert, dass die Kindererziehungszeiten aufgrund der unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte für Ost und West zu niedrigeren Rentenanwartschaften für Mütter in den neuen Bundesländern führen. Es wurden gleich bewertete Entgeltpunkte für diese Zeiten gefordert.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen nicht nur eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt, sondern gemäß der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auch eine des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Diesem hatten in der 18. Wahlperiode der Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) und verschiedene Anträge der Oppositionsfraktionen vorgelegen. Der Petitionsausschuss hatte veranlasst, dass die Petition in die parlamentarische Beratung über den Gesetzentwurf und die Anträge einbezogen wurde.

Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Bewertung der Kindererziehungszeiten in ganz Deutschland einheitlich ist. Für jedes Kind, das vor dem 1. Januar 1992 geboren wurde, wurden bis zum 31. Dezember 2018 24 und seit dem Jahr 2019 30 Kalendermonate an Kindererziehungszeiten angerechnet. Für jedes Kind, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurde, sind es 36 Kalendermonate. Für die Rentenberechnung werden diese Zeiten mit einem Entgeltpunkt pro Jahr einheitlich bewertet. Der Geldwert eines Entgeltpunkts wird jedoch durch den aktuellen Rentenwert, der in Ost und West unterschiedlich ist, wiedergegeben und führt in der Folge zu einem unterschiedlichen Rentenertrag.

Nach diesem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung erkannte der Petitionsausschuss die in der Petition erhobene Forderung, für die er sich bereits in der 18. Wahlperiode eingesetzt hatte, als berechtigt an. Durch das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz fand das Bestreben seinen erfolgreichen Abschluss. Dieses Gesetz legt fest, dass zum 1. Juli 2024 in ganz Deutschland für die Rentenberechnung in Ost und West ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten wird.

Der Petitionsausschuss begrüßte die gesetzlich festgelegten Angleichungsschritte der Ost- an die Westrenten ausdrücklich. Er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.8.16 Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die Möglichkeit gefordert worden war, uneingeschränkt freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten, gegebenenfalls auch zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.

Der Petent hatte ausgeführt, dass es höchste Zeit sei, die Vorsorge gegen Altersarmut neu zu denken. Seiner Auffassung nach gebe es auch innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung Möglichkeiten, eine ausreichende zusätzliche Altersvorsorge sicherzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass jede Beschränkung für eine freiwillige Beitragsentrichtung entfalle. Die Freiheit, jederzeit und in beliebiger Höhe freiwillige Beiträge entrichten zu können, eröffne die Möglichkeit, auch mit geringen Zahlungen eine eigene zusätzliche Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen.

Die Petition wurde auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht, diskutiert und von 61 Personen durch Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss stellte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) fest, dass die Möglichkeit, freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, bereits für Personen besteht, die nicht oder nicht mehr versicherungspflichtig sind. Sofern keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, können Personen mit freiwilligen Beiträgen einen Anspruch auf Rente erwerben, unter bestimmten Voraussetzungen eine schon bestehende Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten und den Rentenanspruch erhöhen.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die vom Petenten vorgetragene Bitte, die Zahlung freiwilliger Zusatzbeiträge neben der Entrichtung von Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zuzulassen, durchaus ein weiteres, sehr einfaches Angebot für eine zusätzliche Altersvorsorge darstellen könnte. Dies gelte auch dann, wenn man bedenkt, dass aus den freiwilligen Beiträgen später auch äquivalente – zwischenzeitlich über Rentenanpassungen dynamisierte – Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung entstehen würden. Der Petitionsausschuss stellte heraus, dass sich mit einer freiwilligen Beitragsentrichtung gerade für Geringverdienende eine zusätzliche Möglichkeit eröffnen könnte, auch innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung die eigene Altersvorsorge zu stärken. Insoweit könnten die freiwilligen Zusatzbeiträge sich nicht nur rentensteigernd auswirken, sondern mitunter auch dem Zweck dienen, den flexiblen Übergang in den Ruhestand zu flankieren oder auch die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung weiter zu verbessern.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen, um auf das gesetzgeberische Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.8.17 Ausgleichszahlungen für nach DDR-Recht Geschiedene

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv mit einer Petition, mit der gefordert worden war, dass nach DDR-Recht geschiedene Personen Ausgleichszahlungen aus einem Fonds erhalten sollten.

Die Petentin hatte ausgeführt, dass die in der DDR geschiedenen Frauen in Armut lebten, da sie beim Einigungsvertrag vergessen worden seien. Diese Frauen sollten durch einen Ausgleichsfonds entschädigt werden.

Der Petitionsausschuss holte nicht nur eine Stellungnahme der Bundesregierung, sondern auch des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages ein. Ihm lagen zu diesem Thema Anträge der Oppositionsfraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Durch das Stellungnahmeersuchen an den Ausschuss wurde sichergestellt, dass die Petition in die Beratung über diese Anträge einbezogen wurde.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass der Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet erst mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist. Dies bedeutet, dass Ehegatten, die vor diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet geschieden worden sind, wechselseitig keinen Anteil an den Rentenrechten ihres geschiedenen Partners erworben haben. Denn in der DDR gab es im Scheidungsrecht keine dem westdeutschen Recht vergleichbare Regelung über den Ausgleich familienbedingter Nachteile bei der Altersvorsorge im Falle einer Scheidung. Würde nachträglich ein Versorgungsausgleich für in der DDR Geschiedene eingeführt, würde dieser belastend in bereits abgeschlossene Verfahren der Vergangenheit eingreifen. Dies würde gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsgebot verstoßen, das aus dem im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsgebot resultiert. Die von einer Belastung Betroffenen könnten sich zu Recht auf Vertrauensschutz berufen und damit einem

Eingriff in ihre Rechte entgegnet. Der Petitionsausschuss kam deshalb im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Einführung eines Versorgungsausgleichs für Scheidungen vor 1992 in den neuen Bundesländern nicht möglich ist. Dies sah er durch die hierzu bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. Er hielt es jedoch für wichtig, den in der DDR geschiedenen Frauen und Männern, die ihr Leben vorrangig der Familie gewidmet haben, zu helfen. Vor diesem Hintergrund berief sich der Petitionsausschuss auf den zwischen CDU/CSU und SPD geschlossenen Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode. Danach soll für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess ein Ausgleich durch eine Fondslösung geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, sie in den hiermit einhergehenden Prüfungsprozess einzubeziehen. Er empfahl, sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Prüfung möglicher Ausgleichsleistungen für nach DDR-Recht Geschiedene durch einen Fonds geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.8.18 Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung für Zeitungszustellerinnen und -zusteller

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit gefordert worden war, den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung für Zeitungszustellerinnen und -zusteller nicht von 15 auf fünf Prozent abzusenken.

Der Petent hatte dargelegt, dass aus seiner Sicht die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien von CDU/CSU und SPD vereinbarte befristete Senkung des Arbeitgeberbeitrages zur Rentenversicherung für Zeitungszustellerinnen und -zusteller von 15 auf fünf Prozent einseitig die Interessen von Verlagen berücksichtige. Die Verringerung der Lohnkosten für die Arbeitgeber ginge zu Lasten der Altersversorgung der Zeitungszustellerinnen und -zusteller. Dies sei nicht hinnehmbar.

Der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition schlossen sich 78 Personen an.

Der Petitionsausschuss holte zu der Petition eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung hob der Petitionsausschuss hervor, dass dem Zugang zu Medien und insbesondere zu (Tages-)Zeitungen in einer Demokratie ein sehr hoher Stellenwert zukommt und eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die verfassungsrechtlich garantierte Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes) auch ausüben zu können. Den Zeitungsverlagen kommt für die Versorgung der Bevölkerung mit Presseerzeugnissen sowohl in der Stadt als auch auf dem Land eine wichtige Rolle zu. Sie sind für den Vertrieb der Presseerzeugnisse verantwortlich und organisieren die Zustellung der Zeitungen an Handel und Privatpersonen. Für Letzteres beschäftigen sie unter Zahlung des Mindestlohnes Zeitungszustellerinnen und -zusteller. Meist handelt es sich hierbei um geringfügig entlohnte Beschäftigungen (sogenannte Minijobs). Der Petitionsausschuss stellte in diesem Zusammenhang fest, dass sowohl die Einführung des Mindestlohns als auch die Umstellung von Stück- auf Stundenlohn in der vergangenen Legislaturperiode zu einer Erhöhung der Kosten für die Zustellung geführt haben. Demzufolge sehen sich viele Verlage nicht in der Lage, weiterhin eine flächendeckende Zustellung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum, wo die Zustellung durch die steigenden Kosten teilweise unwirtschaftlich geworden ist.

Vor diesem Hintergrund ist die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung zu sehen. Bei Minijobs von Zeitungszustellerinnen und -zustellern sind hiernach die Beiträge zur Rentenversicherung, die die Arbeitgeber zu tragen haben, befristet für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2022 von 15 auf fünf Prozent zu senken. Eine solche Regelung besteht beispielsweise bereits für Minijobs in Privathaushalten.

Der Petitionsausschuss begrüßte zwar das Vorhaben der Bundesregierung, dessen Ziel es ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Printmedien insbesondere auf dem Land zu sichern. Er setzte sich jedoch dafür ein, dass bei der Umsetzung dieses Vorhabens Nachteile für die Zeitungszustellerinnen und -zusteller vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, damit die Bundesregierung sie in die Vorbereitung des Gesetzentwurfs einbezieht.

2.8.19 Gesetzliche Rentenversicherung für arbeitende Strafgefangene

Mit einer Petition wurde gefordert, dass Strafgefangene nur gesetzlich rentenversichert beschäftigt werden dürfen. Der Petent begründete seine Forderung damit, dass Strafgefangenen ohne eine rentenrechtliche Absicherung später Altersarmut drohe. Die Petition wurde auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert. Das Anliegen wurde von 30 Personen durch Mitzeichnung unterstützt.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass Personen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, wenn sie gegen Arbeitsentgelt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Die Arbeitsleistung von Strafgefangenen wird jedoch außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Gewahrsamsverhältnisses erbracht. Strafgefangene sind in der Regel auch zur Arbeit verpflichtet, so dass ein für eine Versicherungspflicht erforderlicher freiwilliger Arbeitsvertrag nicht angenommen werden kann. Aus diesen Gründen sind Straf- und Untersuchungsgefangene, die einer Arbeit im Vollzug nachgehen, nach derzeitigem Recht nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Der Petitionsausschuss holte auch eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Sie teilte mit, dass Strafvollzug und die strafvollzugsrechtliche Vergütung der arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten Ländersache ist. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten sich auf der 89. Justizministerkonferenz grundsätzlich dafür ausgesprochen, Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Im Hinblick auf die zu erwartenden Einsparungen für den Bundeshaushalt bei der Grundsicherung im Alter sollen jedoch keine zusätzlichen Belastungen der Länderhaushalte verursacht werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führte hierzu aus, seines Erachtens sei eine Lösung nicht sachgerecht, bei der nicht die Länder, sondern der Bund oder gar die Versichertengemeinschaft die Kosten der rentenrechtlichen Absicherung tragen müsste. Der Bund erstatte zwar seit 2014 den Ländern die Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dies könne jedoch nicht als sachliche Rechtfertigung dafür gesehen werden, dass der Bund für die Altersvorsorge der arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten aufkommen soll.

Der Petitionsausschuss sprach sich im Ergebnis dafür aus, Strafgefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Seiner Auffassung nach kann dies durchaus ein geeignetes Mittel für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft sein. Einer bundesgesetzlichen Regelung müsse jedoch eine adäquate Finanzierung gegenüberstehen. Zur weiteren politischen Willensbildung im Bund und in den Ländern empfahl der Petitionsausschuss deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.8.20 Kostenlose Software zur Meldung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, dass die zur Meldung von Sozialversicherungsbeiträgen erforderliche Software den Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll.

Der Petent hatte sein Anliegen im Wesentlichen damit begründet, dass Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet seien, die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Beschäftigten elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Die Software für eine gesetzlich normierte Verpflichtung sollte kostenfrei sein.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert und von 34 Mitzeichnenden unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss bezog eine Stellungnahme der Bundesregierung in seine Prüfung ein und kam zu dem Ergebnis, dass jede Meldung und jeder Beitragsnachweis des Arbeitgebers an die Sozialversicherung elektronisch übermittelt werden muss, wofür systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme zu verwenden sind. Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zertifizierte Entgeltabrechnungssoftware nutzt, steht ihm die systemgeprüfte Ausfüllhilfe sv.net in zwei Varianten zur Verfügung, um verschlüsselte Meldungen auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg zu übermitteln. Dieses freiwillige Angebot der gesetzlichen Krankenkassen hat einen begrenzten Leistungsumfang und ist in erster Linie für Arbeitgeber gedacht, die nur selten eine Sozialversicherungsmeldung oder einen Beitragsnachweis abgeben. Für beide Varianten von sv.net gibt es jeweils eine kostenpflichtige Premiumvariante für Vielnutzer. Grund für die Einführung einer jeweils kostenpflichtigen Premiumvariante war die stark zunehmende Nutzung der kostenlosen Produktvarianten durch Anwendende mit kommerzieller Ausrichtung oder durch große Arbeitgeber, die sv.net für die Abgabe von massenhaften Datensätzen nutzten. Für diese Anwendergruppen ist sv.net nicht vorgesehen, denn Mittelstands- und Großunternehmen sollten vorzugsweise geeignete Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen. Mit der Einführung einer Premiumvariante werden Vielnutzer nun an den Kosten für die Bereitstellung von sv.net beteiligt, erhalten dafür aber einen erweiterten Funktionsumfang. Sie können z. B. mehr als 100 Datensätze im Kalenderjahr oder auch Datensätze für mehrere anstatt nur für eine Betriebsnummer abgeben. Der Petitionsausschuss sieht die Kostenbeteiligung an Pflege und Betrieb der Anwendung sv.net für sogenannte Vielnutzer als sachgerecht an. Ihm erschien eine Kostenbeteiligung für Wenignutzer jedoch diskussionswürdig, wenn aus unternehmerischen Gründen zwei Betriebsnummern zu nutzen sind und nur deshalb die Premiumvariante gekauft werden muss. Der Petitionsausschuss sah hier Überprüfungsbedarf. Aus seiner Sicht sollte Kostenpflicht oder Kostenfreiheit eher

vom Umfang der übermittelten Datensätze abhängen, damit Viel- und Wenignutzer voneinander unterschieden werden können.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.8.21 Einführung eines EU-Behindertenausweises

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der angeregt worden war, dass Deutschland das Projekt der Europäischen Union zum EU-Behindertenausweis unterstützt und diesen auch in der Bundesrepublik einführt.

Der Petent hatte vorgetragen, er habe die Erfahrung gemacht, dass der deutsche Schwerbehindertenausweis im Ausland oft nicht akzeptiert werde, wodurch den Betroffenen Nachteile entstünden. An dem EU-Pilotprojekt zur Einführung eines europäischen Behindertenausweises nehme die Bundesrepublik nicht teil, was zu bedauern sei. Ein europäisches Dokument könne die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die Gleichberechtigung fördern.

Der Petitionsausschuss prüfte das Anliegen und kam zu folgendem Ergebnis:

Der Schwerbehindertenausweis dient dem Nachweis, dass Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können, die schwerbehinderten Menschen in Deutschland zustehen. Gültigkeit hat er folglich nur in Deutschland, genauso wie entsprechende ausländische Ausweise nur im jeweiligen Ausland gelten. Allerdings enthält der deutsche Schwerbehindertenausweis einen Hinweis in englischer Sprache. Dies erleichtert den Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft und den Zugang zu Nachteilsausgleichen im Ausland. Über die Anerkennung entscheiden aber letztlich die zuständigen ausländischen Stellen. In den letzten Jahren sind immer wieder Forderungen laut geworden, einen einheitlichen europäischen Behindertenausweis einzuführen. Dies würde aber voraussetzen, dass der berechnete Personenkreis und die eingeräumten Rechte in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU annähernd gleich wären. Das ist gegenwärtig nicht der Fall. Harmonisierungsversuche sind bislang gescheitert bzw. es konnten nur geringe Annäherungen erreicht werden. Im Jahr 2013 wurde das Thema von einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission wieder aufgenommen. Bei den Diskussionen stellte sich jedoch heraus, dass die Mitgliedstaaten sich nicht auf Vorteile eines europäischen Behindertenausweises einigen konnten, die über den freien Eintritt zu Museen, Schwimmbädern etc. hinausgehen. Daher hat sich Deutschland bisher nicht an dem Pilotprojekt beteiligt.

Die Bundesregierung betonte, dass sie der Einführung eines EU-Behindertenausweises wohlwollend und aufgeschlossen gegenüber steht. Angesichts des damit verbundenen Kostenaufwands erschiene eine Teilnahme an dem Projekt aber nur dann gerechtfertigt, wenn sich herausstellen sollte, dass ein solcher Ausweis klare Vorteile bringt.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Engagement des Petenten und hielt es vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen für angebracht, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, damit sie in weitere Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Jahr 2019 gingen 448 Petitionen ein, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betrafen. Dies ist eine deutliche Zunahme gegenüber dem Jahr 2018, in dem 256 Petitionen eingingen.

Ein großer Teil der Petitionen betraf den Tierschutz. Themen waren insbesondere Insekten- und Bienenschutz, Tierhaltung und das Schlachten von Tieren sowie Tiertransporte und Tierversuche. Weitere Petitionen betrafen das Jagdwesen, auch den Umgang mit Wölfen und den Schutz der Herden. Der Petitionsausschuss führte eine öffentliche Sitzung zu einer Petition durch, die die Risikoprüfung von Pestiziden und damit auch insbesondere den Schutz von Bienen betraf. Im Rahmen dieser öffentlichen Sitzung hatten die Petenten die Gelegenheit, ihr Anliegen persönlich vorzutragen und Fragen der Abgeordneten zu beantworten. Auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft war zu diesem Termin eingeladen worden. Das parlamentarische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Weitere Anliegen betrafen die Landwirtschaft. Zum Teil handelte es sich um die Forderung nach verstärkter Förderung von biologischer Landwirtschaft.

Im Bereich Lebens- und Genussmittel gingen 39 Petitionen ein sowie zum Verbraucherschutz 74 Petitionen. Es handelte sich überwiegend um Petitionen zur Lebensmittelauszeichnung, zum Verbot von einzelnen Substanzen, Forderungen im Zusammenhang mit Alkohol und Zigaretten bzw. E-Zigaretten. Häufiger vorgetragen wurde auch die Forderung, Lebensmitteln weniger Zucker zuzusetzen bzw. sogar Zucker zu verbieten.

Eine Petition, die die Forderung nach einer Kennzeichnung des CO₂-Wertes von Lebensmitteln zum Inhalt hatte, wurde entsprechend dem Wunsch des Petenten auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht und erhielt mehr als 50.000 Mitzeichnungen. Die parlamentarische Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2.9.1 Finanzielle Unterstützung kleiner Bauernhöfe

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, die das Ziel hatte, die wirtschaftliche Existenz kleiner Bauernhöfe durch finanzielle Förderung zu sichern. Es handelte sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 98 Mitzeichnenden unterstützt wurde.

Der Petitionsausschuss hatte hierzu eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Er stellte bei seiner Prüfung fest, dass gerade auch landwirtschaftliche Familienbetriebe und Unternehmen mit bäuerlicher Wirtschaftsweise zum agrarpolitischen Leitbild gehören. Diese Betriebe sind für eine Entwicklung der ländlichen Regionen und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von großer Bedeutung. Nach Feststellung des Petitionsausschusses unterstützt die Politik diese Betriebe ausdrücklich. Maßnahmen der agrarsozialen Sicherung in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden gefördert. Die GAK ist das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie ländliche Räume. Die GAK enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen.

Bund und Länder fördern gemeinsam die ländlichen Räume, die Landwirtschaft und den Schutz der Küsten. Sie stellen für den Zeitraum einer vierjährigen Finanzplanung einen gemeinsamen Rahmenplan auf, um diese Aufgabe zu erfüllen. Dieser Rahmenplan bezeichnet die Maßnahmen sowie die Zielstellungen. Er beschreibt die Fördergrundsätze, die Fördervoraussetzungen sowie die Art und die Höhe der Förderung.

Für das Jahr 2018 waren rund 3,95 Milliarden Euro für die agrarsoziale Sicherung vorgesehen. Hinzu kommen jährlich Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Gesamtmittel der GAK betragen für das Jahr 2018 rund 765 Millionen Euro. Mit all diesen Mitteln wurden und werden umfangreiche Förderangebote bereitgestellt. Zu den Maßnahmen der GAK gehören das Agrarinvestitionsförderprogramm, die Förderung von Investitionen zu Diversifizierung, die Förderung von ökologischer Landwirtschaft und anderer Agrarumweltmaßnahmen.

Bezüglich der in der Petition angesprochenen Milchwirtschaft war die Situation zum Zeitpunkt der Einreichung ausgesprochen schwierig. Hier wurde die Existenz der Betriebe durch zusätzliche Maßnahmen gesichert. In den Jahren 2016 und 2017 hatten die Bundesregierung und die Europäische Union zur Bewältigung der Milchkrise insgesamt Hilfen in Höhe von 581 Millionen Euro geleistet.

Der Petitionsausschuss hielt diese Förderung von kleinen Bauernhöfen für unabdingbar. Um dies zu verdeutlichen, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zu überweisen.

2.9.2 Ersatzmethoden für Tierversuche

Der Petitionsausschuss setzte sich dafür ein, die intensiven Bemühungen zur Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden für Tierversuche zu unterstützen.

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war insbesondere gefordert worden, dass Versuche mit dem Schweregrad „schwer“ gemäß der Tierversuchsrichtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verboten werden. Über 70.000 Mitzeichner hatten dieses Anliegen unterstützt.

Die Petentin hatte vorgetragen, in Deutschland fänden besonders leidvolle Tierversuche statt. Nach einer Statistik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seien im Jahr 2016 rund 5,2 Prozent der insgesamt 2,8 Millionen Tierversuche mit diesem Schweregrad durchgeführt worden.

Der Petitionsausschuss hatte eine öffentliche Beratung der Petition durchgeführt, in der die Petentin Gelegenheit hatte, ihr Anliegen darzustellen und ebenso wie der Vertreter des BMEL, der zu dieser Beratung eingeladen worden war, Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Unterschiedliche Auffassungen hatten insbesondere zu der Frage bestanden, ob die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke

verwendeten Tiere durch die Änderung des Tierschutzgesetzes sowie durch den Erlass einer Tierschutz-Versuchstierverordnung richtig umgesetzt wurde.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass es von großer Bedeutung ist, Ersatzmethoden für Tierversuche weiter zu erforschen und anzuwenden. Daher empfahl er, die Petition als Material an die Bundesregierung – dem BMEL – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

2.9.3 Verbot von Reserve-Antibiotika in der Tierhaltung

In einer Petition wurde gefordert, den Einsatz von Reserve-Antibiotika in der Tierhaltung zu verbieten. Weiterhin wurde angeregt, dass Kläranlagen durch eine weitere Reinigungsstufe aufgerüstet werden sollen. Die Petition wurde auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 324 Personen mitgezeichnet.

Die Petentinnen und Petenten begründeten ihr Anliegen, den Einsatz von Reserve-Antibiotika in der Tierhaltung zu verbieten, damit, dass gegenwärtig bereits bei Erkrankten gegen viele Antibiotika Resistenzen bestünden. Zwar gebe es sogenannte Reserve-Antibiotika für Notfälle. Diese könnten jedoch auch nicht allen Erkrankten helfen. Reserve-Antibiotika stünden zudem auch für die Behandlung von Tieren zur Verfügung. Dadurch könne es bei Patientinnen und Patienten auch gegen diese Medikamente, die für Notfälle bestimmt seien, zu Resistenzen kommen.

Der Petitionsausschuss verwies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung darauf, dass das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Deutsche Antibiotikastrategie entwickelt haben. Diese sowie ihre Nachfolgestrategie (DART 2020) umfassen neben der Entwicklung neuer Antibiotika, alternativer Therapien und verbesserter Diagnostik sektorübergreifende und sektorspezifische Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Antibiotikaresistenz.

Es gibt bereits seit vielen Jahren strikte Vorschriften für den Einsatz von Antibiotika bei Tieren sowie umfangreiche Nachweispflichten. Die Verschreibung von Antibiotika beim Tier muss medizinisch angezeigt sein. Antibiotika dürfen grundsätzlich nur nach tierärztlicher Verschreibung eingesetzt werden. Ein Einsatz als Wachstumsförderer ist ebenso unzulässig wie ein Einsatz zur routinemäßigen Vorbeugung. Mit dem 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) wurde das Konzept zur Minimierung von Antibiotika auf den Weg gebracht. Dies zielt darauf, den Einsatz von Antibiotika bei Masttieren fortlaufend zu verringern. Die Bundesregierung teilte mit, dass durch die ergriffenen Maßnahmen die Antibiotikamengen zwischen den Jahren 2011 und 2016 um 56,5 Prozent gesunken seien.

Der Petitionsausschuss ist – ebenso wie die Bundesregierung – der Auffassung, dass der Einsatz von sogenannten Reserve-Antibiotika noch stärker eingeschränkt werden muss. Kranke Tiere müssen jedoch aus Gründen des Tierschutzes mit diesen Wirkstoffen behandelt werden. Am 1. März 2018 sind neue Regelungen in Kraft getreten. Diese betreffen die Verordnung von Medikamenten über tierärztliche Hausapotheken. Bestimmte für Menschen besonders wichtige Antibiotika dürfen künftig bei bestimmten Tieren wie Rindern, Schweinen, Puten, Hühnern, Hunden und Katzen nur noch dann angewendet werden, wenn sie für die jeweilige Tierart zugelassen sind. Beim Einsatz von Antibiotika bei den wichtigsten Tierarten muss die Tierärztin oder der Tierarzt zudem in bestimmten Fällen testen, ob der Krankheitserreger gegen das Arzneimittel resistent ist.

Die in der Petition angesprochenen Kläranlagen sind Eintragspfade für antibiotikaresistente Bakterien, das heißt, durch sie können diese Bakterien in die Umwelt gelangen. Die Bundesregierung führte dazu aus, dass eine weitere Reinigungsstufe nur einen der möglichen Eintragspfade berücksichtigt. Weitere Eintragspfade sind Abschlüge von Regenüberlaufbecken sowie diffuse Abschwemmungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Entscheidung über ein bestimmtes Verfahren innerhalb der verfügbaren Verfahren für die Verringerung von Spurenstoffen und resistenten Bakterien liegt bei den zuständigen Landesbehörden; dabei ist die Einführung einer weiteren Reinigungsstufe eine Option. Ebenso wichtig sind jedoch Vorsorgemaßnahmen, die den Eintrag von Spurenstoffen im Allgemeinen und Antibiotika im Speziellen bereits so weit wie möglich verringern. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fördert derzeit eine Spurenstoffstrategie, um dem Problem entgegenzuwirken. Durch sie sollen die Gefahren gemindert werden, auch beim sogenannten Eintrag von Humanarzneimitteln. Das Forschungsvorhaben Verbundprojekt „HyReKA“ soll einen aktiven Beitrag zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz der Bevölkerung leisten. Es setzt sich aus Forscherinnen und Forschern verschiedener Fachrichtungen, kommunalen Wasserwirtschaftsbetrieben sowie Industriepartnern zusammen und hat das Ziel, Einträge von antibiotikaresistenten Bakterien und Antibiotikarückständen in die Umwelt, z. B. durch Abwasser, zu untersuchen und die Rückverfolgbarkeit von antibiotikaresistenten Erregern

zu prüfen. Auf der Basis des Ergebnisses dieses Forschungsprojektes sollen Handlungsempfehlungen formuliert werden.

Der Petitionsausschuss hielt neben der weiteren Verringerung des Einsatzes von Antibiotika eine Verringerung von Gewässerbelastungen durch Antibiotika für sehr wichtig. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Kenntnislage nicht sicher beurteilt werden kann, ob die Aufrüstung kommunaler Kläranlagen mit einer erweiterten Reinigungsstufe zur Verringerung antibiotikaresistenter Bakterien in Gewässern erforderlich ist. Daher und weil das genannte Forschungsvorhaben unter Federführung des BMBF steht, überwies der Petitionsausschuss die Petition dem BMEL und dem BMBF im Hinblick auf eine weitere Verringerung des Einsatzes von Reserve-Antibiotika. Weiterhin empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zu überweisen, soweit es um die Verringerung von Gewässerbelastungen durch eine mögliche Nachrüstung von Kläranlagen geht.

2.9.4 Artgerechte Haltung von Kaninchen

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der die Haltung von Kaninchen in zu kleinen Käfigen mit Gitterstäben als nicht artgerecht und daher nicht akzeptabel kritisiert wurde. Bei Verstößen gegen die vorgeschriebenen Haltungsbedingungen seien zudem gerichtliche Konsequenzen erforderlich.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte Folgendes ergeben:

Grundsatz für die Haltung von Tieren ist nach dem Tierschutzgesetz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes. Wer ein Tier hält oder betreut, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung dürfen nicht so eingeschränkt werden, dass das Tier Schmerzen erleidet. Für den Bereich der erwerbsmäßigen Kaninchenhaltung wurden diese Anforderungen bereits näher konkretisiert. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 5. Februar 2014 wurden umfangreiche Mindestanforderungen an die erwerbsmäßige Zucht- und Mastkaninchenhaltung festgelegt, die u. a. die Mindestgröße, die Beschaffenheit des Bodens oder die Strukturierung von Haltungseinrichtungen betreffen. Weiterhin wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Personen, die Kaninchen halten, ihre Sachkunde nachweisen müssen.

Die Bundesregierung, die um eine Stellungnahme zu dem Anliegen gebeten wurde, teilte hierzu mit, dass die Vorgaben der Verordnung sich eng an den Bedürfnissen der Tiere orientieren und insbesondere das typische Bewegungsmuster und das ausgeprägte Sozialverhalten berücksichtigen. Berücksichtigt wird auch das Bedürfnis der Tiere, zu nagen und zu scharren. Dies bedeutet, dass Haltungseinrichtungen wie der in der Petition genannte Käfig nicht mehr den Anforderungen entsprechen. Die Überwachung dieser Bestimmungen liegt in der Zuständigkeit der Behörden der Bundesländer, die bei tierschutzwidrigen Zuständen entsprechende Maßnahmen einleiten können.

Ziel der Nutztierstrategie in Deutschland ist es, der Nutztierhaltung eine Zukunft zu geben und sie als hoch entwickelten Sektor weiterhin zu verbessern. Tier- und Umweltschutz sind dabei genauso zu beachtende Kriterien wie die Qualität bei der Produktion und eine Marktorientierung. Die Nutztierhaltungsstrategie ist die Basis für eine zukunftsfähige und nachhaltige Nutztierhaltung, die den Bäuerinnen und Bauern die notwendige Planungssicherheit gibt und die Haltungsbedingungen auf breiter Front verbessert.

Der Petitionsausschuss nahm die Petition daher zum Anlass, sie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu überweisen, soweit es um die Weiterentwicklung der nationalen Nutztierstrategie geht.

2.9.5 Beschaffenheit von Bienenwachs

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der klarere gesetzliche Regelungen und Definitionen für Bienenwachs gefordert wurden.

Der Petent hatte kritisiert, dass es derartige Regelungen nicht gebe. Verfälschtes Bienenwachs oder Ersatzstoffe seien jedoch schädlich für Bienen. Eine Bienenwachsverordnung sei erforderlich. Es handelte sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde und von 180 Mitzeichnenden unterstützt wurde.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen EU-weit Höchstgehalte für die Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Honig festgesetzt wurden. Die Bundesregierung, deren Stellungnahme eingeholt wurde, teilte mit, dass für die meisten

Pflanzenschutzmittel auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der dazugehörigen Datenanforderungen etablierte und hinreichend empfindliche Nachweismethoden auch für die Untersuchung von Bienenwachs zur Verfügung stehen. Vor der Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel sei in der Regel eine zusätzliche, meist aufwändige Probevorbereitung notwendig. Eine darüber hinausgehende Untersuchung von Bienenwachs auf weitere Inhaltsstoffe bzw. unbekannte Schadstoffe oder Beistoffe sei gegenwärtig nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass hochwertiges und möglichst unbelastetes Bienenwachs eine Grundvoraussetzung für Bienengesundheit und gute Honigqualität ist. Nach den Ausführungen der Bundesregierung seien zwar bislang nur relativ wenige Fälle von Bienenschäden bekannt geworden, die durch Wachs hervorgerufen wurden, das mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, Bioziden oder Varroaziden verunreinigt war. Jedoch sei bislang auch nur für wenige Wirkstoffe untersucht worden, ob und inwiefern sie im Bienenwachs zur Schädigung von Bienen führen. Die Bundesregierung machte zudem deutlich, dass die Forschung und Entwicklung zu geeigneten und effizienteren Analysemethoden forciert werden muss.

Einige Bundesländer bieten im Rahmen ihrer Imkereiprogramme auch die Förderung von Wachsuntersuchungen an, um die Imkerinnen und Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Aus diesen Programmen werden u. a. Schulungen für Imkerinnen und Imker sowie die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial gefördert. Der Umfang und der Inhalt dieser Schulungen werden grundsätzlich von geförderten Verbänden oder Vereinen festgelegt.

Vor diesem Hintergrund kam der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass zunächst die wissenschaftlichen Grundlagen des Problems umfassend geklärt werden müssen. Er hielt die Petition für geeignet, in Forschungsmaßnahmen einbezogen zu werden, und empfahl daher, sie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu überweisen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Insgesamt 198 Eingaben – und damit die gleiche Zahl wie im Vorjahr – erreichten den Petitionsausschuss zu dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Die Anliegen waren äußerst vielschichtig. Bei den Einzelfällen baten Petentinnen und Petenten wiederholt um die Unterstützung bei der Inanspruchnahme der sogenannten Härtefallregelung nach dem Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr. Dabei wurde häufig übersehen, dass ein Ausscheiden aus der Bundeswehr durch Abschluss einer Härtefallvereinbarung nur dann möglich ist, wenn der Arbeitgeber seiner vorrangigen tarifvertraglichen Verpflichtung, Betroffene auf einem geeigneten, zumutbaren Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, nicht nachkommen kann. Dies war häufig nicht der Fall.

In anderen Fällen wurde der Umfang der Anrechnung von Kapitalabfindungen auf das Ruhegehalt kritisiert, die Soldatinnen und Soldaten durch Zeiten bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erhalten haben.

Auch im Berichtsjahr gab es erneut kontroverse Positionen zur Höhe der Verteidigungsausgaben und zur Aussetzung der Wehrpflicht. Einige Petitionen befassten sich auch mit Fragen der Umsetzung des neuen Traditionserlasses der Bundeswehr, insbesondere im Hinblick auf die Traditionswürdigkeit der Namensgeber von Kasernen. Andere Petentinnen und Petenten gaben Anstöße zur Fortentwicklung des Reservedienstes, zur familienfreundlicheren Gestaltung des Arbeitsumfelds oder zu Fragen der Besoldung.

2.10.1 Zulage für Einsatzbereitschaft

Der Petitionsausschuss vermochte eine Petition nicht zu unterstützen, in der die Schaffung einer Zulage für Soldaten, die in vollem Umfang einsatzbereit sind, gefordert worden war. Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass Soldaten, die sich körperlich fit halten und uneingeschränkt einsatzfähig sind, häufiger zu einsatzgleichen Verwendungen und Sonderdiensten eingeteilt würden, als Kameraden, die körperlich nicht voll leistungsfähig seien. Diese Einsatztauglichkeit sollte durch eine sog. Combat Ready Zulage honoriert werden.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass das Besoldungsrecht des Bundes Amts- und Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen und Erschwerniszulagen zur Abgeltung besonders belastender Umstände der Dienstleistung unterscheidet. Die vorgeschlagene „Combat Ready Zulage“ für den Nachweis des Beherrschens der sogenannten individuellen Grundfertigkeiten und der vollen körperlichen Leistungsfähigkeit erfüllt keine dieser gesetzlichen Voraussetzungen.

Der Ausschuss betonte, dass die körperliche Leistungsfähigkeit und das Beherrschen individueller Grundfertigkeiten für alle Soldatinnen und Soldaten – unabhängig von ihrer Verwendung – vorausgesetzt werden

und daher die Gewährung einer Zulage nicht rechtfertigen. Auch der Hinweis des Petenten, wonach uneingeschränkt verwendungsfähige Soldatinnen und Soldaten besonders häufig zu Einsätzen oder Sonderaufgaben herangezogen würden, rechtfertigt keine andere Bewertung, da für derartige Dienste – neben der Grundbesoldung – bereits Zulagen oder Auslandsverwendungszuschläge gewährt werden. Im Übrigen finden die körperliche Leistungsfähigkeit und das Beherrschen der individuellen Grundfertigkeiten schon jetzt außerhalb des Besoldungsrechts Berücksichtigung, da die Bemühungen um das Erfüllen der Anforderungen mit in die dienstliche Beurteilung einfließen können.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sprach sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition aus. Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

2.10.2 Kindertagesstätten für Soldatenkinder

Mit einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Eingabe wurde die Einrichtung von Kindertagesstätten an allen Standorten der Bundeswehr gefordert. Begründet wurde dies damit, dass das Angebot von Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft häufig nicht ausreichend sei, um dem erhöhten Bedarf durch die zahlreichen Soldatinnen und Soldaten gerecht zu werden. Durch Auslandseinsätze, Übungen und Sonderdienste gebe es zudem einen erhöhten Bedarf an Kinderbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten.

Der Ausschuss prüfte das Anliegen und stellte zunächst fest, dass grundsätzlich die Länder, Städte und Gemeinden dafür verantwortlich sind, die Kinderbetreuung sicherzustellen; dabei müssen sie die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes beachten. Unabhängig davon unterstützt die Bundeswehr ihre zivilen und militärischen Beschäftigten aber bereits durch vielfältige Maßnahmen bei der bedarfsorientierten Kinderbetreuung. Dies erschöpft sich nicht allein in der Vermittlung von Informationen über Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Nähe oder der praktischen Unterstützung durch den Sozialdienst. Vielmehr erwirbt die Bundeswehr bei entsprechendem Bedarf auch Belegrechte in bestehenden Kindertagesstätten oder richtet Tagespflegen ein. Bei besonders hohem ungedecktem Bedarf werden sogar Kindertagesstätten eingerichtet.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf und empfahl das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2019 gingen 267 Petitionen ein, die Anliegen zum Inhalt hatten, die den Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betrafen. Im vorangegangenen Jahr waren es 232 Petitionen.

Die Zahl der Petitionen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe ist um knapp 20 Prozent gesunken. Schwerpunkte hier waren jedoch wie in den vorangegangenen Jahren Forderungen nach einem besseren Kinderschutz einschließlich eines verbesserten Jugendmedienschutzes, Alterskennzeichnungen von digitalen Spielen sowie die Forderung nach altersmäßigen Beschränkungen.

Der Petitionsausschuss erhielt zudem vermehrt Eingaben, mit denen eine Abschaffung oder eine Absenkung der Kostenbeitragspflicht für Jugendliche bei vollstationären Leistungen verlangt wurde. Ein Kostenbeitrag wird von den Jugendlichen erhoben, wenn sie in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht und finanziell leistungsfähig sind. Es wurde die Forderung erhoben, dass diese Jugendlichen über ihre Einnahmen, die sie z. B. aus einem Ausbildungsverhältnis erzielen, selbst bestimmen können.

Die Zahl der Petitionen zur Bemessung des Elterngeldes und zu seiner Höhe nahm zu (26 Petitionen). Petentinnen und Petenten wandten sich auch an den Petitionsausschuss mit Forderungen nach einer bundesweit kostenlosen Kindertagesbetreuung bzw. nach einer bundesweit einheitlichen Regelung zu Mindestbeiträgen bei Inanspruchnahme von Betreuung in einer Kindertagesstätte. Zudem wurden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufs der Erzieherin bzw. des Erziehers angeregt.

Der Petitionsausschuss erhielt weiterhin Beschwerden über individuelle Entscheidungen von örtlichen Jugendämtern. Diese Beschwerden wurden meist im Zusammenhang mit Inobhutnahmen von Kindern erhoben, sind jedoch zahlenmäßig rückläufig. Da es sich um den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer handelt, kann der Petitionsausschuss hier den Petentinnen und Petenten nicht weiterhelfen.

Rückläufig waren auch Eingaben von Betroffenen zu den beiden Fonds Heimerziehung in der BRD und in der DDR. Die Fonds wurden von 2012 bis 2018 eingerichtet, um den Betroffenen materielle und therapeutische Hilfen anzubieten. Hauptforderung der wenigen im Jahr 2019 eingereichten Petitionen war schwerpunktmäßig der Wunsch nach einer nachträglichen Aufnahme in die Fonds, dem nicht nachgekommen werden konnte. Ebenso

verhält es sich bei den Betroffenen, die Leistungen des Fonds Sexueller Missbrauch in Anspruch nehmen wollten. Auch hier war die Anzahl jedoch rückläufig.

2.11.1 Elterngeld bei Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, dass bei der Ermittlung des für das Elterngeld maßgebliche Einkommens vor der Geburt auch bei gemischtem Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit ein Zeitraum von zwölf Monaten und nicht der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

Die Petentin hatte kritisiert, dass sich durch die aktuelle Rechtslage bei gemischten Einkommen Härtefälle ergeben würden. In ihrem Fall sei durch die Anmeldung einer selbständigen Nebentätigkeit mit geringem zeitlichen Aufwand und deutlichem Verlust eine Verschiebung des Bemessungszeitraumes eingetreten. Die Verschiebung sei in einem steuerlichen Veranlagungszeitraum erfolgt, in dem keine Nebentätigkeit ausgeübt worden sei. Hierdurch hätte sie eine um 5.000 Euro niedrigere Zahlung erhalten.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung Folgendes fest:

Haben Elterngeldberechtigte in den zwölf Monaten vor der Geburt ihres Kindes und/oder im letzten Kalenderjahr Einkommen aus selbständiger und aus nichtselbständiger Tätigkeit, wird ihr Elterngeld anhand des Steuerbescheids des letzten Kalenderjahres vor der Geburt berechnet. Es handelt sich um die gleiche Regelung wie bei ausschließlich selbständig Tätigen. Bei Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgeblich.

Da diese Regelung bei sogenannten Mischeinkünften für Eltern nachteilig sein kann, prüft die Bundesregierung derzeit, wie die elterngeldrechtlichen Bestimmungen durch eine Novellierung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) im Sinne der Eltern angepasst und vereinfacht werden könne.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass eine Verbesserung der Situation dieser Eltern erfolgen solle. Er empfahl daher, die Petition dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Hinblick auf die von der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung des BEEG als Material zu überweisen.

2.11.2 Elterngeldberechnung bei jüngeren Geschwistern

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, bei der Bemessung des Elterngeldes für ein zweites Kind nicht nur das Einkommen zugrunde zu legen, das bei einer Teilzeitarbeit erzielt wurde, die wegen der Betreuung des ersten Kindes statt einer Vollzeittätigkeit ausgeübt wurde.

Der Petent hatte dies im Wesentlichen damit begründet, es sei ungerecht, dass in Fällen, in denen Eltern nach der Geburt des ersten Kindes Teilzeit arbeiten, nur dieses – gegenüber ihrem vorhergehenden Einkommen – verringerte Einkommen als Basis für die Berechnung des Elterngeldes diene. Er hatte gefordert, dass die Elternzeit für das ältere Kind als „Verschiebetatbestand“ zugelassen wird.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert worden.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass sich das Elterngeld für das jüngere Kind reduziert, wenn beide Eltern über den zwölften Lebensmonat des älteren Kindes hinaus weiterhin Elternzeit nehmen und darüber hinaus Teilzeit arbeiten, da das Elterngeld dann auf Basis des Teilzeiteinkommens während der Elternzeit für das ältere Kind berechnet wird. Dies ist darin begründet, dass das Elterngeld die Einkommenssituation, die vor Geburt des Kindes für die Familie prägend war, widerspiegeln soll. Um Eltern mit mehreren Kindern, die in kurzer Folge geboren werden, besonders zu unterstützen, bleiben bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes für das Elterngeld des jüngeren Kindes jedoch diejenigen Kalendermonate unberücksichtigt, in denen für ein älteres Kind Elterngeld bezogen wurde. Diese Regelung besteht bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des älteren Kindes. Derzeit bestehen Überlegungen, bei einer eventuellen Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) diese möglicherweise auf weitere Monate auszuweiten.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend im Hinblick auf eine mögliche Reform des BEEG als Material zu überweisen.

2.11.3 Verbesserung der Kindertagespflege

Der Petitionsausschuss unterstützte Forderungen einer Petentin nach einer Verbesserung der Regelungen für die Kindertagespflege.

Die Petentin hatte ausgeführt, dass die Regelungen für die Kindertagespflege verbessert werden könnten, indem Mindeststandards in Bezug auf die Ausbildung und die Vergütung sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit festgelegt werden würden. Die Arbeit als Kindertagespflegeperson habe sich in den letzten Jahren zu einer Haupttätigkeit entwickelt und müsse daher als eigenständiger Beruf anerkannt werden, der leistungsgerecht vergütet wird. Das Einkommen könne sich an dem Berufsbild des Erziehers bzw. der Erzieherin orientieren. Auch müssten ausreichende Anreize für die Ausübung der Tätigkeit geschaffen werden, damit ein breitgefächertes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten geboten werden könne.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden, ihr schlossen sich 3.006 Mitzeichnende an. Weitere 2.305 Personen unterstützten das Anliegen schriftlich oder durch ihren Eintrag auf Unterschriftenlisten.

Der Petitionsausschuss holte hierzu eine Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages ein, dem der Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vorlag. Dies diene auch dazu, dass dieser Ausschuss seine Entscheidungen in Kenntnis der vorliegenden Petition trifft. Unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung sowie der Stellungnahme des Fachausschusses stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereits seit Jahren die Weiterentwicklung und Aufwertung der Kindertagespflege fördert, indem es die Aktivitäten der Länder und Kommunen fachlich, rechtlich und finanziell unterstützt.

Soweit die Gleichstellung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gefordert wurde, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gleichermaßen den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung haben.

Ebenso entwickelte die Bundesregierung das sogenannte Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), dessen Inhalt die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften ist. Die Umsetzung des QHB wurde durch das Bundesprogramm Kindertagespflege in den Jahren 2016 – 2018 mit jährlich fünf Millionen Euro gefördert. Soweit die Petentin den Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Vergütungssystematik äußerte, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Vergütung in die Zuständigkeit der Kommunen fällt. Der Bundesgesetzgeber hat daher nicht die Möglichkeit, eine leistungsgerechte Anerkennung konkret zu definieren, sondern gibt lediglich die Rahmenbedingungen vor.

Die Bundesregierung teilte mit, dass es weiterhin ein wichtiges Ziel von Bund und Ländern ist, die Kindertagespflege weiter aufzuwerten. Dieses Ziel würde auch im Rahmen des Bund-Länder-Qualitätsentwicklungsprozesses weiter verfolgt. Im nächsten geplanten Schritt der Umsetzung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes würden auch die spezifischen Bedarfe der Kindertagespflege berücksichtigt. Mit dem im Mai 2017 von den Jugend- und Familienministern der Länder mit großer Mehrheit beschlossenen Eckpunkten für ein Qualitätsentwicklungsgesetz ist zudem ein weiterer wichtiger Meilenstein im Qualitätsentwicklungsprozess erreicht.

Die Umsetzung des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode sieht die Fortführung und Weiterentwicklung der Bundesprogramme in der Frühen Bildung vor. Durch die Verbesserung der pädagogischen Arbeit sowie der strukturellen Faktoren soll die Kindertagespflege fortentwickelt werden. Der Bund und die Länder arbeiten zudem weiter daran, die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, beispielsweise durch das Gute-Kita-Gesetz.

Der Petitionsausschuss begrüßte die bereits erfolgten Maßnahmen. Dennoch stellte er fest, dass Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterentwickelt und die Finanzierung gesichert werden muss. Daher empfahl er, die Petition dem BMFSFJ als Material zu überweisen und den Landesvolksvertretungen im Hinblick auf deren Kompetenzen bei der Kindertagespflege zuzuleiten.

2.11.4 Regulierung von Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen

Der Petitionsausschuss setzte sich dafür ein, Kaufmöglichkeiten in digitalen Spielen, die eine zufallsgenerierte Auswahl von käuflichen virtuellen Gegenständen beinhalten, stärker zu regulieren.

Der Petent hatte ausgeführt, dass die Videospiegelindustrie mit sogenannten Lootboxen an unerfahrenen, jungen und/oder suchtgefährdeten Spielern verdiene. Häufig seien die erworbenen Inhalte wertlos für den Spieler. Weder die Gewinnchancen seien bekannt noch gebe es eine Altersregulierung. Die Spiele seien in aller Regel so konzipiert, dass sie ohne den Zukauf solcher Extras kaum spielbar seien. In China und Belgien gebe es bereits Vorstöße zur Regulierung dieser Praktiken.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass der Bundesregierung das Problem der Lootboxen bereits bekannt ist. Es wurde sowohl im Sachzusammenhang mit dem Kinder- und

Jugendmedienschutz und dem Glücksspiel als auch im Zusammenhang mit der Begünstigung von Medien-suchtverhalten und Verbraucherschutz diskutiert.

Anbieter haben nach dem Jugendschutzgesetz dafür Sorge zu tragen, dass Spiele, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind, Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) ist die freiwillige Selbstkontrolle der Computerspielwirtschaft. Sie ist die verantwortliche Stelle für die Altersprüfung von Computerspielen in Deutschland. Die Prüfung und Vergabe der Alterskennzeichen erfolgt unter Einbeziehung der Jugendministerien der Länder.

Die USK qualifiziert jedoch Lootboxen bislang nicht als Glücksspiel. Nach den Leitkriterien der USK sind Mikrotransaktionen und andere Geschäftsmodelle digitaler Spiele nicht Gegenstand einer jugendschutzrechtlichen Bewertung. Die Aufsicht über das Glücksspielangebot und die für die Petition maßgeblichen Rechtsgrundlagen liegen in der Zuständigkeit der Länder. Einschränkungen für Lootboxen auf glücksspielrechtlicher Grundlage seien der Bundesregierung nicht bekannt.

Bei digitalen Spielen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, ist aus verbraucherpolitischer Sicht zwischen den allgemeinen Aspekten der Mikrotransaktionen und den zusätzlichen speziellen Aspekten der glücksspiel-nahen Lootboxen zu unterscheiden.

Unter dem Begriff Mikrotransaktionen ist ein Geschäftsmodell zu verstehen, bei dem Nutzern während eines zunächst kostenlosen Spieles immer wieder kostenpflichtige Erweiterungen angeboten werden, um virtuelle Vorteile zu erzielen, wie z. B. zusätzliche Spielinhalte oder höhere Spiellevels. Diese kleinen finanziellen Transaktionen, die in digitalen Spielen und Apps getätigt werden, können einen bedeutenden Teil der Einnahmen der Spieleindustrie ausmachen.

Mikrotransaktionen, die innerhalb einer App getätigt werden, sogenannte In-App-Käufe, können aus der Sicht des Kinder und Jugendschutzes bedenklich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Spieltrieb und Unerfahrenheit der Kinder und Jugendlichen ausgenutzt werden oder die damit verbundenen Kosten durch Intransparenz verschleiert werden. Diesbezüglich hat die Bundesregierung verschiedene Spiele-Apps für Kinder und Jugendliche aufgrund der enthaltenen In-App-Kauf-Funktionen als bedenklich bewertet. Kommen – wie bei Lootboxen – glücksspielähnliche Aspekte hinzu, kann dies die Bedenklichkeit bei Spielen für Kinder und Jugendliche nur erhöhen.

Der Petitionsausschuss wies bei seiner Einschätzung darauf hin, dass staatliches Handeln am Wohl und an den Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein muss. Kinder und Jugendliche benötigen im Hinblick auf die digitale Medienrealität gleichzeitig Schutz, Förderung und Befähigung sowie die Ermöglichung von Teilhabe. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat daher einen neuen Fachbereich „Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit“ eingerichtet. Ziel ist es, derartige Phänomene wie die mit der Petition dargestellten Probleme mit den relevanten Akteuren aufzuarbeiten.

Der Petitionsausschuss hielt die Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Herausforderungen digitaler Medien für erforderlich. In diesem Zusammenhang verwies er darauf, dass die Bundesregierung ein umfassendes Monitoring kinderaffiner Spiele-Apps fördert. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet Informationen über die Gefahren einer exzessiven Nutzung von Computerspielen. Hierzu gehört auch die Vermittlung konkreter Hilfsangebote bei Problemen. Beispielsweise können Betroffene Hilfe bei einer kostenlosen und anonymen Hotline erhalten. Außerdem bietet das vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Projekt „OASIS“ einen Online-Ambulanz-Service zur Diagnostik und Beratung von Internetsüchtigen sowie deren Angehörigen.

Im Hinblick auf die Überlegungen zur anstehenden Modernisierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes auf der Grundlage des Koalitionsvertrages empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen. Weiterhin empfahl er, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da die angesprochenen maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie ihre Umsetzung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen.

2.11.5 Zulassung von „Lasertag“ für Kinder und Jugendliche

Der Petitionsausschuss empfahl, eine Petition mit der Forderung nach klaren Regelungen zum Umgang mit dem Spiel „Lasertag“ den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der Petent hatte gefordert, das Spiel „Lasertag“, bei dem sich Personen gegenseitig mit Laserpistolen bekämpfen, solle auch Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden; der Bau von Hallen, in denen das Spiel stattfindet, dürfe keinen Regulierungen unterliegen. Die öffentliche Petition wurde von 36 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petent führte aus, bei „Lasertag“ handele es sich um einen Trendsport. „Lasertag“ sei früher in den USA zwar für militärische Übungen verwendet worden, mittlerweile handele es sich jedoch um einen Familiensport. In Deutschland sei das Spiel für Jugendliche aus Gründen des Jugendschutzes häufig verboten. Der Petent forderte eine klare gesetzliche Grundlage, die regelt, wie mit dieser Trendsportart umgegangen werden dürfe.

Bei Laserspielen bekämpfen sich die Teilnehmenden mit Infrarot-Markierungsgeräten gegenseitig. Sie tragen Westen mit Sensoren, damit die Treffer gezählt werden können. Gespielt wird gegen Entgelt in der Regel in Hallen, in denen Hindernisse und Versteckmöglichkeiten aufgebaut sind. Je nach Anbieter gibt es unterschiedlich gestaltete Arenen, Kleidung, Markierungsgeräte und Spielvarianten.

Die Bundesregierung, deren Stellungnahme zu dem Anliegen eingeholt worden war, teilte mit, dass es neben futuristisch gestalteten Anlagen auch militärisch gestaltete Anlagen und waffenähnliche Markierungsgeräte gibt. Altersgrenzen für den Besuch von Lasertag-Hallen werden von einigen Betreibern selbst aufgrund ihrer privaten Autonomie festgesetzt. Sie können jedoch auch von den zuständigen örtlichen Behörden nach § 7 des Jugendschutzgesetzes angeordnet werden. In der Regel sind Lasertag-Hallen für Jugendliche ab 14 Jahren, ab 16 Jahren oder ab 18 Jahren freigegeben. Die zuständige örtliche Behörde kann anordnen, dass der Veranstalter oder Betreiber einer derartigen Halle Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit untersagen darf, wenn eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 7 des Jugendschutzgesetzes. Da die Hallen äußerst unterschiedlich gestaltet sind, muss die örtlich zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung der jeweiligen Lasertag-Halle durchführen. Eine einheitliche Regelung ist daher nicht möglich. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Einflüsse von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, die sich nachteilig auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit auswirken können. Dies ergibt sich aus grundgesetzlichen Regelungen. Der Staat muss zudem für Lebensbedingungen sorgen, die für ein gesundes Aufwachsen des Kindes erforderlich sind. Die Bundesregierung wies darauf hin, es sei nicht erwiesen, dass von Lasertag-Hallen keinerlei Gefährdung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht.

Der Petent wollte zudem erreichen, dass Lasertag-Hallen an allen Orten gebaut werden dürfen, unabhängig davon, ob es sich um ein Kerngebiet oder ein Gewerbegebiet handelt. Die Gemeinde ist jedoch dafür zuständig, im Rahmen ihrer Planungshoheit durch Bauleitplanung die Nutzung der Flächen vorzubereiten und zu leiten. Die Behörden können entsprechend den Regelungen des Baugesetzbuches und ihren städtebaulichen Vorstellungen bestimmte Gebietstypen mit einer jeweils unterschiedlichen Zweckbestimmung festsetzen. Hierbei unterscheidet sich die allgemeine Zweckbestimmung von Gewerbegebieten und Kerngebieten. Das Kerngebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Grundlage hierfür ist § 7 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im Gewerbegebiet werden dagegen überwiegend belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt. Rechtsgrundlage ist hierfür § 8 Absatz 1 BauNVO.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um Altersgrenzen für den Besuch der Hallen und die Errichtung dieser Hallen in allen Bereichen geht. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.11.6 Schutzhäuser für männliche Opfer häuslicher Gewalt

Ein Petent forderte, es sollten mehr Schutzhäuser für männliche Opfer häuslicher Gewalt gebaut werden. Der Bau der Schutzhäuser sollte durch öffentliche Mittel gefördert werden. Auch forderte er geeignete gesetzliche Vorgaben hierfür und zur Unterstützung dieser Einrichtungen. Der Petent verwies darauf, dass sich in Deutschland 400 Einrichtungen um betroffene Frauen kümmern würden, jedoch nur drei Einrichtungen für Männer zur Verfügung stünden.

Die Petition wurde auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 129 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss legte bei seiner parlamentarischen Prüfung die staatliche Pflicht zugrunde, Gewalt zu bekämpfen, vor Gewalt zu schützen und Gewaltopfer zu unterstützen. Er stellte fest, dass sich dies selbstverständlich gleichermaßen auf Frauen wie auf Männer bezieht, dass die Politik jedoch auch gehalten ist, geschlechtsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt ergriffen. Auch das im Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung bietet Männern und Frauen Unterstützung und Hilfestellung. Die Evaluierung des Gesetzes ergab – so die Bundesregierung –, dass häusliche Gewalt und Stalking überwiegend

von Frauen angezeigt werden. Auch eine – allerdings nicht repräsentative – Pilotstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hatte gezeigt, dass Männer Gewalt überwiegend durch männliche Täter im öffentlichen Raum erfahren. Die Bundesregierung stellte fest, dass es bislang keine belastbaren Erkenntnisse darüber gibt, ob gewaltbetroffene Männer Unterstützung benötigen.

Der Petitionsausschuss wies in seiner Beschlussempfehlung darauf hin, dass gewaltbetroffene Männer heute jederzeit Eheberatungs-, Familien- und auch Männerberatungsstellen kontaktieren können. Speziell für gewaltbetroffene Männer gibt es in einigen Einrichtungen sogenannte Männerhäuser. Bei der Sammlung von Daten und deren Interpretation sollen der Bundesregierung zufolge künftig Unterschiede des Gewalterlebens bei Frauen und Männern berücksichtigt werden. Zudem sollen die Ergebnisse in die darauf aufbauenden Unterstützungs-, Interventions- und Präventionskonzepte einbezogen werden, welche die Länder und Kommunen entwickeln. Die Finanzierung der lokalen und regionalen Hilfestruktur für gewaltbetroffene Frauen und Männer liegt in der Kompetenz der Länder und Kommunen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition im Hinblick auf die von der Bundesregierung beabsichtigte Datensammlung und -auswertung dem BMFSFJ zu überweisen. Im Hinblick auf die Finanzierungskompetenz und -zuständigkeit leitete er die Petition allen Landesvolksvertretungen zu.

2.11.7 Reform des Transsexuellengesetzes

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der eine Änderung des Transsexuellengesetzes gefordert wurde.

Der Petent hatte angeregt, das Transsexuellengesetz entsprechend dem Vorbild von Dänemark, Irland und Malta zu gestalten. Erforderlich seien der Schutz intersexueller Säuglinge und Kleinkinder vor operativen Eingriffen, das Recht auf Selbstbestimmung ohne jahrelangen Alltagstest sowie die Änderung des juristischen Geschlechts unabhängig vom Familienstand. Weiterhin seien die Übernahme medizinischer Leistungen durch Krankenkassen sowie die Anerkennung eines dritten Geschlechts von Bedeutung. In Studien seien als Ursache der psychischen Leiden transsexueller Menschen hauptsächlich die fehlende Akzeptanz ihrer Identität durch die Gesellschaft und die Inkongruenz zwischen Körper und Identität festgestellt worden. Hilfreich sei allein die Angleichung des Körpers an die geschlechtliche Identität.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden, ihr schlossen sich 1527 Mitzzeichnende an.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung Folgendes fest:

Die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ hatte sich seit 2014 mit der Analyse der Situation transsexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen und deren medizinischen Behandlung, der Stärkung von Präventionsstrukturen und der Prüfung erforderlicher Gesetzesänderungen beschäftigt. Die Arbeit der IMAG wurde durch Besprechungen und Stellungnahmen externer Sachverständiger unterstützt. Auch wurden öffentliche Fachaustausche zu den Themenblöcken Beratung, Medizin und Gesellschaft sowie Recht organisiert.

Weiterhin wurden zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und veröffentlicht. Es handelte sich einerseits um das Gutachten der Humboldt-Universität zu Berlin „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ und andererseits um das Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Geschlechtervielfalt im Recht – Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“.

Das BMFSFJ hat zudem in einem Positionspapier die aus seiner Sicht wichtigsten Schlussfolgerungen zum Schutz und zur Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt veröffentlicht. Das Positionspapier enthält u. a. die Ersetzung des Transsexuellengesetzes durch ein Gesetz zum Schutz und zur Akzeptanz der geschlechtlichen Vielfalt, den Ausbau von Maßnahmen zur Akzeptanzförderung und zum Abbau von Diskriminierung sowie die Aufnahme einer weiteren Geschlechtskategorie im Personenstandsrecht. Auch enthält es eine klarstellende Verbotsregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch, dass Eltern von Kindern mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale in Operationen ohne zwingende medizinische Notwendigkeit nicht einwilligen dürfen.

Auch wurde im Mai 2019 durch die Bundesregierung ein gemeinsamer Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags zur Ressortabstimmung vorgelegt, der auch Regelungen zum Wechsel des Geschlechtseintrags für transgeschlechtliche Menschen enthält.

Der Petitionsausschuss hielt die vorliegende Petition geeignet, in die weiteren Überlegungen im Hinblick auf mögliche Gesetzesinitiativen einbezogen zu werden. Daher empfahl er, sie der Bundesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.11.8 Menschenwürdige Pflege

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der eine Reihe von Maßnahmen für eine menschenwürdige Pflege in Pflegeheimen angeregt worden war.

Die Petentin hatte bessere Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte und die Vorhaltung von qualifizierten, sozial kompetenten und deutschsprachigen Fachkräften gefordert. Voraussetzung für eine menschenwürdige Pflege sei, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Tätigkeit gerne ausüben und wertgeschätzt würden. Eine Supervision für die Pflegekräfte sei erforderlich. Auch müsse es in jedem Pflegeheim einen Arzt geben, um unnötige Krankenhauseinweisungen zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Bundesregierung bereits Maßnahmen ergreift, um dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegen zu wirken. Beispielsweise wurde die „Konzertierte Aktion Pflege“ mit dem Ziel gegründet, die Arbeit in der Pflege attraktiver zu machen. Dort werden Themenfelder wie Qualifizierung, Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, innovative Versorgungsansätze, Digitalisierung sowie Pflegekräfte aus dem Ausland bearbeitet.

Darüber hinaus schafft das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe die notwendige Grundlage für eine weitere Verbesserung der Qualität in der Pflege und die Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Mit diesem Gesetz werden die bislang im Altenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Gesetz zusammengeführt. Die Finanzierung der Ausbildung wird unter besonderer Berücksichtigung von Schulgeldfreiheit neu geregelt. Weiterhin besteht ein Anspruch auf angemessene Ausbildungsvergütung.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz (PSG I) wurden tarifliche Entlohnungen der Beschäftigten in der Pflege im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen gesetzlich festgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Kostenträger die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen nicht mehr als unwirtschaftlich ablehnen können. Das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) sorgt für eine angemessene Vergütung in der Pflege, indem die Zahlung von Gehältern bis zur Höhe des Tariflohns auch bei nicht tarifgebundenen Einrichtungsträgern als wirtschaftlich anerkannt wird. Die Pflegestärkungsgesetze haben es ermöglicht, dass in der stationären Pflege mittlerweile die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte mit aktuell rund 60.000 Beschäftigten mehr als verdoppelt werden konnte. Das sogenannte Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation führte zu mehr Entlastung und Motivationssteigerung bei den Pflegekräften, da durch eine praxistaugliche und zeitschonende Pflegedokumentation mehr Zeit für die direkte Pflege und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen bleibt.

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurden insgesamt 13.000 Stellen, u. a. auch Teilzeitstellen, finanziert. Die Pflegeeinrichtungen haben die Möglichkeit, auf Antrag schnell und unbürokratisch diese zusätzlichen Stellen durch einen Zuschlag finanziert zu bekommen.

Zugleich wird zur Bemessung des Personalbedarfs in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren durchgeführt. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen müssen geeignete Kräfte entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation bereitstellen. Durch jährliche Qualitätsprüfungen wird die Einhaltung der gesetzlichen und mit den Pflegekassen vertraglich vereinbarten Anforderungen zu Personal, zum Personaleinsatz und zur Qualität der Pflege überprüft.

Auch die Begleitung der Menschen am Lebensende gehört zu den Leistungen in einer stationären Pflegeeinrichtung und zu einer guten Pflege. Deswegen wird der weitere Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung deutlich gefördert. Die Sterbebegleitung ist ausdrücklicher Bestandteil des Versorgungsauftrags der sozialen Pflegeversicherung geworden. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sind zudem zur Zusammenarbeit mit Hospizdiensten verpflichtet.

Die ärztliche Versorgung von stationären Einrichtungen wird durch Kooperationsvereinbarungen sichergestellt. Die Kooperationspflicht umfasst zugleich die Organisation der Zusammenarbeit der stationären Pflegeeinrichtung mit den vertragsärztlichen Leistungserbringern bei der ärztlichen Versorgung im Heim. Dies hat zur Folge, dass die Träger stationärer Einrichtungen verpflichtet sind, eine sachgerechte und strukturierte Zusammenarbeit der Pflegekräfte in den Einrichtungen mit den kooperierenden Ärzten zu gewährleisten. Die stationären Pflegeeinrichtungen sind dazu verpflichtet, eine verantwortliche Pflegefachkraft für die Zusammenarbeit mit den vertragsärztlichen Leistungserbringern zu benennen. Hierdurch wird die Organisation der Zusammenarbeit der stationären Pflegeeinrichtung mit den vertragsärztlichen Leistungserbringern verbessert und die behandelnden Ärzte erhalten verlässliche Ansprechpersonen in den Einrichtungen. Auch der Anwendungsbereich der Nutzung von Videosprechstunden als telemedizinische Leistung wurde im PpSG geregelt.

Der Petitionsausschuss begrüßt die bereits erfolgten Regelungen und Maßnahmen. Dennoch sollte an der Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufes weiter gearbeitet werden. Hierfür müssen konkrete Maßnahmen

und Empfehlungen erarbeitet werden. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung als Material für deren Tätigkeit zu überweisen.

2.11.9 Umlage von Ausbildungskosten auf Heimbewohner

Der Petitionsausschuss empfahl, eine Petition, mit der die Umlage von Kosten für die Ausbildung von Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler auf die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen kritisiert worden war, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Gesundheit zu überweisen.

Der Petent hatte seine persönliche Situation als Heimbewohner geschildert. Zuvor hatte er bereits mit dem BMFSFJ Kontakt aufgenommen. Im Rahmen dieser Korrespondenz hatte er kritisiert, dass es der Bundesregierung nicht gelungen sei, die Kosten für die praktische Ausbildung von Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschülern anders zu finanzieren als über eine Umlage dieser Kosten auf die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen.

Hierzu holte der Petitionsausschuss bei der Bundesregierung eine Stellungnahme ein. Bei seiner folgenden Prüfung berücksichtigte er, dass in der Altenpflege durch die wachsende Zahl von Menschen mit Pflegebedarf trotz bereits erheblich gestiegener Ausbildungszeiten ein bundesweiter Fachkräftemangel besteht. Es ist jedoch erforderlich, die professionelle Pflege zu stärken, um die Voraussetzungen für eine zukunftssichere Pflege zu schaffen. Hierfür ist mehr Pflegepersonal erforderlich. Die Ausbildungsbereitschaft und die Verbesserung der Attraktivität der Pflegeeinrichtungen für ausbildungsinteressierte Menschen müssen daher gefördert werden. Dem Mangel an Fachkräften wurde daher bereits mit dem im Juli 2017 verkündeten Pflegeberufereformgesetz entgegengewirkt. Einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Fachkräftebasis stellt die Gewährleistung einer für alle Auszubildenden kostenfreien beruflichen Ausbildung und einer angemessenen Ausbildungsvergütung dar. Um diese Maßnahmen zu finanzieren, können Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wie vom Petenten beantragt – Ausbildungszuschläge erheben. Auch die Finanzierung der Pflegeausbildung wurde neu geregelt und erfolgt in Zukunft über Ausbildungsfonds auf Landesebene. Die Auszubildenden haben künftig auch Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Nach § 28 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes können diejenigen Einrichtungen, die an diesem bundesweiten Umlageverfahren teilnehmen, die auf sie entfallenden Umlagebeträge zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen für ihre Leistungen als Ausbildungszuschläge erheben. Hierdurch entstehen höhere Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Pflegeeinrichtungen.

Die Bundesregierung teilte mit, dass eine ergänzende Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung in den Ausbildungsfonds vorgesehen ist, um die Belastung der Pflegebedürftigen zu mindern. Die private Pflegeversicherung beteiligt sich mit einer zehnprozentigen Erstattung.

Der Petitionsausschuss konnte die vom Petenten vorgetragene Sorge der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner um erhöhte finanzielle Belastungen nachvollziehen. Auch wenn durch Maßnahmen, wie die ergänzende Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung, die Belastung gemindert wird, empfahl der Ausschuss, die Petition den eingangs genannten Ressorts zu überweisen, um auf die Situation der betroffenen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und ihre finanzielle Mehrbelastung aufmerksam zu machen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit erhöhte sich von 1.485 Eingaben im Jahr 2018 auf 1.758 Neueingaben. Dies ergab eine Veränderung um rund 18 Prozent.

Themen vieler Eingaben waren Patientenrechte, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Leistungskatalog der Krankenkassen.

Beispielsweise hatten mehrere Petentinnen gefordert, die Liposuktion in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Gemeinsame Bundesausschuss zugesagt, dass die Liposuktion den besonders schwer betroffenen Frauen im Jahr 2020 als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung stehen soll (befristet bis 2024). Gleichzeitig soll eine Studie ("Erprobungsstudie") die nötigen Erkenntnisse über die Vor- und Nachteile der Liposuktion gegenüber einer alleinigen nichtoperativen Behandlung erbringen (siehe hierzu Nr. 2.12.2).

Ein weiteres Beispiel ist die Forderung, Methadon in der Krebsbehandlung einzusetzen; insofern wird auf den nachfolgenden Beitrag verwiesen (siehe hierzu 2.12.1).

2.12.1 Methadon zur Behandlung von Krebserkrankungen

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition zum Einsatz von Methadon in der Krebsbehandlung.

Mit der Petition war gefordert worden, hierzu Methadon verordnen zu können. Der Petent hatte einen Einzelfall geschildert, in dem einer Patientin aufgrund von Metastasenbildung von Fachärzten nur eine geringe Lebenserwartung eröffnet worden sei. Ein Arzt habe ihr Methadon verschrieben, worauf der bösartige Tumor mit allen Metastasen restlos verschwunden sei.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Wirksamkeit von Methadon in der Krebsbehandlung bisher noch nicht nach geltenden wissenschaftlichen Prinzipien durch Untersuchungen bei Menschen bestätigt wurde. Bisher wurden aus präklinischen Experimenten mit Zellkulturen oder in Tierversuchen Erkenntnisse gewonnen, die in vorab konzipierten und kontrollierten klinischen Studien bei Menschen bestätigt werden müssten. Dabei wären Fragen der Sicherheit, der richtigen Dosierung und der Wirksamkeit von Methadon in der Behandlung von Krebs zu prüfen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse solcher Studien wären Aussagen zur Wirkung von Methadon in der Krebsbehandlung ausreichend wissenschaftlich fundiert.

Forschung wird durch pharmazeutische Unternehmen und z. B. Universitätskliniken initiiert. Dabei werden zum Teil öffentliche Mittel für die systematische Erforschung neuer Therapiekonzepte zur Verfügung gestellt. So fördern das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) oder die Deutsche Krebshilfe seit Jahren qualitativ hochwertige klinische Studien, die an deutschen Universitätskliniken oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Das BMG betreibt in eigener Zuständigkeit keine generelle Forschungsförderung und Therapieentwicklung.

Unabhängig von Fragen der Klinischen Prüfung liegt die Entscheidung über eine Verordnung von Methadon bei den behandelnden Ärzten.

Wissenschaftler eines deutschen Universitätsklinikums wollen nunmehr in einer Therapiestudie feststellen, ob Methadon bei Patienten mit fortgeschrittenem Darmkrebs wirksam ist. Damit wird der Wirkstoff erstmals unter klinischen Bedingungen untersucht. Die Studie wird mit 1,6 Millionen Euro gefördert und soll bis zum Jahr 2026 abgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund dieser begrüßenswerten Entwicklung empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen.

2.12.2 Liposuktion als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Petitionsverfahren mehrerer Petentinnen, die gefordert hatten, die Liposuktion in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen, konnten abgeschlossen werden, da ihrem Anliegen teilweise entsprochen worden war.

Der Petitionsausschuss wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Leistungsanspruch der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf bestimmte Untersuchungen oder Behandlungen nicht im Detail durch gesetzliche Vorschriften des Sozialgesetzbuches, sondern vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien näher bestimmt wird. Der G-BA setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, der Krankenhäuser und Krankenkassen sowie aus unparteiischen Mitgliedern. Organisationen auf Bundesebene, die die Interessen von Patientinnen und Patienten und von Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen in Deutschland vertreten (Patientenvertretung), haben in den Beratungen der Gremien des G-BA ein Mitberatungs- und Antragsrecht.

Das Lipödem ist eine chronisch fortschreitende Erkrankung, die zu krankhafter Fettgewebsvermehrung vorwiegend der unteren Extremitäten mit Volumenzunahme, Spannungsgefühl sowie Berührungs- und Druckschmerz einhergeht. Ursachen für die Entstehung eines solchen Lipödems konnten bisher nicht ermittelt werden. Die zurzeit zur Verfügung stehende Behandlung (komplexe Physikalische Entstauungstherapie) zielt lediglich darauf ab, das Fortschreiten des Lipödems zu verhindern bzw. zu verlangsamen, ödembedingte Beschwerden zu verringern und weitere Komplikationen zu verhindern. Eine Verringerung des krankhaft vermehrten Fettgewebes erfolgt aber nicht.

Die Liposuktion ist ein operativer Eingriff, bei dem an bestimmten Stellen Teile des Unterhautfettgewebes entfernt werden. Als Methode zur Behandlung eines Lipödems wurde die Liposuktion auf Antrag der Patientenvertretung vom G-BA bewertet. Im ambulanten Bereich dürfen neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zulasten der GKV erst dann angewendet werden, wenn der G-BA beschlossen hat, eine Methode in die vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Unter neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind solche

Methoden zu verstehen, die bisher von einer Ärztin oder einem Arzt nicht im ambulanten vertragsärztlichen Vergütungssystem zulasten der GKV abgerechnet werden können, weil sie nicht in den jeweiligen Verzeichnissen der abrechnungsfähigen vertragsärztlichen Leistungen enthalten sind. Bei der Liposuktion bei Lipödem handelt es sich um eine solche neue Methode.

Im Juli 2017 hatte der G-BA entschieden, dass der Nutzen der Behandlungsmethode noch nicht hinreichend belegt sei (vor allem sei die Datenlage unzureichend, um die langfristige Sicherheit der Liposuktion einschätzen zu können). Die Methode habe aber durchaus das Potenzial einer Behandlungsalternative. Daher soll eine Studie („Erprobungsstudie“) die nötigen Erkenntnisse über die Vor- und Nachteile der Liposuktion gegenüber einer alleinigen nichtoperativen Behandlung bringen. Der G-BA beschloss im Januar 2018 eine Erprobungsrichtlinie und legte darin die Eckpunkte des Studiendesigns fest. Diese Beschlüsse einschließlich der Erprobungsrichtlinie und der jeweils begründenden Unterlagen sind auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium für Gesundheit wirksame Gesetzesanpassungen geprüft. Diese sollten sowohl die Erprobung als auch einen zeitnahen Zugang zur Liposuktion für die vom Lipödem betroffenen Versicherten ermöglichen.

Im Februar 2019 beschloss der G-BA, das Bewertungsverfahren über die Methode der Liposuktion beim Lipödem Stadium III wieder aufzunehmen. Der G-BA hat zugesagt, dass die Liposuktion besonders schwer betroffenen Frauen im Stadium III im Jahr 2020 als GKV-Leistung zur Verfügung stehen soll (befristet bis 2024). Gleichzeitig bleibt die Erprobungsrichtlinie in Kraft und auch die Studie soll wie geplant durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.12.3 Stärkung der Patientenvertretung

Eine Petition, mit der die Einführung eines Stimmrechts für die Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gefordert worden war, vermochte der Petitionsausschuss nicht zu unterstützen.

Mit der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war gefordert worden, die Patientenvertretung künftig als vollwertiges und stimmberechtigtes Mitglied im G-BA aufzunehmen, da die bisherige Rechtslage als unzureichend empfunden werde.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der G-BA das höchste Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen Deutschlands ist und seit dem Jahr 2004 existiert. Im G-BA haben gemäß § 140f Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V – Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Patientenorganisationen auf Bundesebene ein Mitberatungs- und Antragsrecht.

Diese Beteiligungsrechte wurden eingeführt, um die Patienteninteressen zu stärken und die Patientinnen und Patienten in die Entscheidungsprozesse in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die die Versorgung betreffen, einzubinden. Die derzeit auf Bundesebene maßgeblichen Patientenorganisationen (gemäß § 2 Absatz 1 der Patientenbeteiligungsverordnung) sind folgende Organisationen:

- Deutscher Behindertenrat,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen,
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.,
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Diese Patientenorganisationen benennen einvernehmlich sachkundige Personen für die Beratungen des G-BA. Um die Patientenseite bei ihrer Aufgabenwahrnehmung organisatorisch und inhaltlich zu unterstützen (z. B. Organisation von Fortbildung und Schulungen, Wahrnehmung der Antragsrechte nach § 140f Absatz 2 SGB V), hat der G-BA hierzu eine Stabsstelle Patientenbeteiligung eingerichtet.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013 wurden die Antragsrechte der Patientenorganisationen gesetzlich weiter gestärkt. Der G-BA hat danach über Anträge in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beraten. Wenn über einen Antrag nicht entschieden werden kann, soll in der Sitzung das Verfahren hinsichtlich der weiteren Beratung und Entscheidung festgelegt werden (§ 140f Absatz 2 SGB V).

Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2015 wurde die Patientenbeteiligung auch auf Landesebene weiterentwickelt. In den erweiterten Landesausschüssen zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung haben die auf Landesebene maßgeblichen Patientenorganisationen ein Mitberatungsrecht. Sie entsenden auch in diese Gremien sachkundige Personen.

Die Einführung eines Stimmrechts weiterer Beteiligter in den Gremien des G-BA wirft Grundsatzfragen der Selbstverwaltung in der GKV, der Organisation des G-BA, seiner Zusammensetzung, der Abstimmungsverhältnisse sowie verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf die Legitimation der Patientenvertretung und des G-BA auf (Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Mai 2014, B 6 KA 29/13 R). Insbesondere würde sich die Frage nach einer hinreichenden Legitimation der maßgeblichen Patientenorganisationen und der von ihnen benannten Personen für die Ausübung von Entscheidungsbefugnissen im Bereich der Normsetzung anders stellen, als dies gegenwärtig für die Ausübung der Antrags- und Mitberatungsrechte der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund wurde der Weg gewählt, die Beteiligungsrechte der Patientenvertreterinnen und -vertreter schrittweise fortzuentwickeln. Mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz vom 4. April 2017 ist eine finanzielle Förderung des Koordinierungsaufwands der Patientenbeteiligungsrechte sowie ein Kostenerstattungs- und Aufwandsentschädigungsanspruch für die Teilnahme an weiteren erforderlichen Treffen und Veranstaltungen der Patientenvertreter auf Bundesebene geregelt worden.

Der Petitionsausschuss hielt den Weg einer schrittweisen Weiterentwicklung der Patientenbeteiligung für sachgerecht und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.4 Mindestlohn für pflegende Angehörige

Eine Petition, mit der die Zahlung eines Mindestlohns für pflegende Angehörige gefordert wurde, konnte der Petitionsausschuss nicht unterstützen.

Mit der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war die Zahlung eines Mindestlohns für pflegende Angehörige gefordert worden, sodass diese ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt erhalten, das der Meldung zur Rentenversicherung entspricht.

Der Petitionsausschuss würdigte den Einsatz der Petentin, die durch die häusliche Pflege ihres Sohnes zu dem großen Personenkreis von Angehörigen gehört, der mit hohem Einsatz und persönlicher Opferbereitschaft ein pflegebedürftiges Familienmitglied zu Hause pflegt und betreut. Diese Angehörigen stellen immer wieder eigene Wünsche und Bedürfnisse zurück. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wurde die Situation der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden durch die Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung und in der Folgezeit durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen kontinuierlich verbessert.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass mit der Einführung der sozialen Pflegeversicherung 1995 erstmals die Möglichkeit geschaffen wurde, das Risiko der Pflegebedürftigkeit durch eine solidarisch finanzierte Versicherung abzusichern. Vor Einführung der Pflegeversicherung waren Pflegebedürftige und ihre Angehörigen dazu gezwungen, ausschließlich eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen, um eine angemessene Pflege sicherzustellen, oder aber – bei Bedürftigkeit – Leistungen der Sozialhilfeträger in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung können und sollen die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung nicht ersetzen, sondern ergänzen. Dies ist gesetzlich ausdrücklich geregelt (§ 4 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, SGB XI) und entspricht der nach der Rechts- und Gesellschaftsordnung grundsätzlich bestehenden Einstandspflicht des Familienverbands. Deshalb konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass sich die Pflege durch Familienangehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen von der erwerbsmäßigen Pflege insbesondere durch eine andere Motivationslage unterscheidet.

Wie hoch die Ausgaben der Pflegekassen nach Einführung eines Mindestlohns wären, hinge von der Ausgestaltung im Einzelnen ab: Sofern Angehörige an sieben Tagen in der Woche insgesamt 40 Stunden pro Woche für die Pflege aufwenden und Pflegegeld beziehen würden, ergäben sich für die soziale Pflegeversicherung jährlich Mehrausgaben von rund 17 Milliarden Euro. Dabei sind die gleichzeitig entstehenden Einsparungen beim Pflegegeld bereits berücksichtigt; nicht berücksichtigt sind dagegen weitere Mehrausgaben. Diese entstünden, wenn man im Sinne der Gleichbehandlung einen anteiligen Mindestlohn für die Bezieher von Kombinationsleistungen, die nach dem SGB XI möglich sind, vorsehen würde.

Ein Anspruch auf Pflegegeld ist vom Gesetzgeber bewusst nicht als Anspruch der pflegenden Angehörigen ausgestaltet worden (wie dies beim geforderten Mindestlohn der Fall wäre). Vielmehr steht das Pflegegeld der pflegebedürftigen Person selbst zu. Soweit möglich, soll sie ihre Pflege (auch mithilfe des Pflegegeldes) selbst gestalten und frei darüber entscheiden können, wem sie das Pflegegeld für die Pflgetätigkeit gibt oder ob sie es für sonstige Zwecke zur Sicherstellung der Pflege ausgibt. Ein Nachweis über die Verwendung des Pflegegeldes gegenüber der Pflegekasse ist nicht erforderlich. Das Pflegegeld dient in erster Linie dazu, dass die Pflegebedürftigen den pflegenden Angehörigen eine finanzielle Anerkennung für ihre Tätigkeit zukommen lassen können. Bei einer direkten Leistung von den Pflegekassen an die pflegenden Angehörigen würden die

Pflegebedürftigen in vielen Fällen Steuerungsmöglichkeiten und einen Teil ihrer bisherigen Selbstbestimmung einbüßen.

Bei der Einführung der Pflegeversicherung war es ein wichtiges Ziel, die soziale Sicherung der pflegenden Angehörigen und der sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen zu verbessern. Im Vordergrund standen dabei folgende Verbesserungen: Durch die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen während der Pfl egetätigkeit sollte zum einen eine Alterssicherung der Pflegepersonen gewährleistet werden. Zum anderen sollte die Pflegeperson Unfallversicherungsschutz erhalten und nach Beendigung der Pfl egetätigkeit Angebote der beruflichen Weiterbildung nach dem damaligen Arbeitsförderungsgesetz (jetzt Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) wahrnehmen können.

Mit dem Pflegezeitgesetz ist für abhängig Beschäftigte 2008 ein Anspruch auf längstens sechs Monate unbezahlte Freistellung von der Arbeit (Pflegezeit) eingeführt worden. Dabei kann der Beitrag für die Krankenversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags für diesen Zeitraum ggf. von der Pflegeversicherung erstattet werden.

2017 traten weitere Verbesserungen bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige in Kraft: Demzufolge zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad zwischen zwei und fünf mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen. Die Rentenbeiträge steigen dabei mit zunehmender Pflegebedürftigkeit: Wer ein Familienmitglied mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad fünf) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Außerdem werden mehr Menschen unterstützt, denn auch Angehörige, die eine ausschließlich demenzkranke Person betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert.

Auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wurde verbessert: Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfl egetätigkeit. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pfl egetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Pflegepersonen die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung zum größten Teil erfüllen. Andere Pflegepersonen, die schon vor der Pflege in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert waren, sind dazu berechtigt (und auch verpflichtet), sich in der GKV freiwillig weiter zu versichern. Dabei gilt eine einkommensgestaffelte Beitragserhebung: Wer nur über geringe Mittel verfügt, entrichtet auch nur niedrige Beiträge.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.5 Fahrkostenerstattung bei Krankenfahrten

Nicht zu unterstützen vermochte der Ausschuss eine Petition mit der Forderung nach einer Erhöhung der Fahrkostenerstattung durch die Krankenkassen. Der Petent hatte ausgeführt, dass für ambulante Therapien ein eigener Personenkraftwagen genutzt werde, den seine Ehegattin steuere. Eine Genehmigung der Krankenkasse liege vor, pro Kilometer würden indes nur 20 Cent erstattet.

Der Petitionsausschuss stellte Folgendes fest:

Wenn ein privates Kraftfahrzeug benutzt wird, werden für jeden gefahrenen Kilometer die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgesetzten Höchstbeträge für Wegstreckenentschädigung als Fahrkosten anerkannt. Rechtsgrundlage dafür ist § 60 Absatz 3 Nummer 4 SGB V.

Nach § 5 Absatz 1 BRKG wird für Fahrten mit bestimmten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.

Dieser Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG liegt keine konkrete Berechnung der Kraftfahrzeugkosten zugrunde; vielmehr haben nach dem Willen des Gesetzgebers haushaltswirtschaftliche und ökologische Gründe zu ihrer Festsetzung geführt. Das Reisekostenrecht des Bundes geht von der Zielsetzung aus, dass bei Dienstreisen grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen (§ 4 BRKG). Wird ein Kraftfahrzeug benötigt, sollen grundsätzlich Dienstfahrzeuge, angemietete Fahrzeuge oder Taxis genutzt werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Dienstherr. Nur in Ausnahmefällen soll auf private Kraftfahrzeuge von Beschäftigten zurückgegriffen werden.

Aus diesem Grund musste der Kilometersatz unterhalb der Kostendeckung festgelegt werden und es ist damit kein Anspruch auf Vollkostensersatz verbunden. Steigende Kosten im Bereich der Kraftfahrzeugbeschaffung und –unterhaltung sollen keinen Anpassung dieses Pauschalbetrages nach sich ziehen.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG ist nur für Dienstreisen von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, Bundesrichterrinnen und Bundesrichter sowie Soldatinnen und Soldaten unmittelbar anwendbar; soweit andere Rechtsvorschriften – wie hier das SGB V – auf das BRKG verweisen, gelten die dargestellten Grundsätze analog.

Indem die Regelung des § 60 Absatz 3 Nummer 4 SGB V auf das BRKG verweist, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die dargestellten Überlegungen auch bei der Übernahme von Fahrkosten, einer Nebenleistung der Krankenkasse zur Ermöglichung der eigentlichen Leistung, gelten sollen.

Da der Forderung des Petenten somit nicht entsprochen werden konnte, empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr 1.016 Eingaben. Im Vergleich zum Vorjahr (718) ist dies eine deutliche Steigerung.

Das Straßenverkehrswesen hat im Bereich des BMVI traditionell die meisten Eingaben zu verzeichnen. Auch 2019 war dies der Fall. So gingen im Berichtsjahr ca. 549 Eingaben hierzu ein. Damit stieg die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr um 175.

Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Einführung eines generellen Tempolimits auf deutschen Autobahnen. Die Befürworter argumentierten, dass in den meisten Ländern der Welt ein Tempolimit festgeschrieben sei. Außerdem würde durch die Einführung die Umwelt geschont und die Zahl der Verkehrstoten könnte gesenkt werden. Die Gegner wendeten ein, dass die deutschen Autobahnen zu den sichersten weltweit zählen würden und die meisten Unfälle ohnehin nicht auf Autobahnen passierten. Auch ein messbarer Beitrag zur CO₂-Minderung werde durch ein generelles Tempolimit nicht erreicht. Vielmehr würde dies eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger darstellen.

Zu der Thematik fand im Juni auch eine öffentliche Anhörung statt. Anlass war eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 65.417 Personen unterstützt wurde. Außerdem wurden 947 Diskussionsbeiträge verzeichnet. Mit der Petition wurde gefordert, ein generelles Tempolimit von 130 km/h auf deutschen Autobahnen einzuführen. Zu dieser auch in den Medien präsenten Petition gab es 108 weitere gleichgelagerte Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern. Das Verfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Umstritten war auch die geplante Pkw-Maut. Insbesondere gab es kritische Stimmen zu den drohenden Kosten aufgrund der gescheiterten Einführung der Pkw-Maut.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Forderungen nach einer Verbesserung des Straßenverkehrs mit Blick auf die Umwelt. So wurde gefordert, Strategien zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erarbeiten und diese umzusetzen. Um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wurde außerdem gefordert, den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen und eine kostenlose Nutzung zu ermöglichen. Auch autofreie Sonntage wurden vermehrt vorgeschlagen.

Des Weiteren war die Stärkung der Elektromobilität ein Thema. Hier wurde beispielsweise gefordert, Elektrokleinstfahrzeuge für den Straßenverkehr zuzulassen oder Arbeitgeber zu verpflichten, ihren Mitarbeitern Parkplätze mit Lademöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Auch gab es Forderungen nach härteren Sanktionen für Falschparker vor öffentlich zugänglichen Ladestationen.

Andere Eingaben zielten auf die verpflichtende Einführung von elektronischen Abbiegeassistenten für Lastkraftwagen, Fahrbahnmarkierungen für die vereinfachte Bildung einer Rettungsgasse und eine wiederkehrende Fahrtauglichkeitsprüfung für Personen ab einem gewissen Lebensalter ab. Auch gingen immer wieder Forderungen zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ein. Vornehmlich betrafen diese Änderungsvorschläge den Bußgeldkatalog und die Verkehrsbeschilderung.

Daneben erreichten den Petitionsausschuss aber auch Eingaben mit individuellen Anliegen. In diesen wendeten sich die Petenten z. B. gegen den Entzug der Fahrerlaubnis, einen Bußgeldbescheid oder ein negatives MPU-Gutachten⁴.

⁴ MPU: medizinisch psychologische Untersuchung.

Eingaben aus dem Bereich des Eisenbahnwesens nahmen mit 172 leicht zu. Insbesondere Zugverspätungen und Zugausfälle boten Anlass für Kritik. Aber auch defekte oder verschmutzte Zugtoiletten, fehlendes Internet oder der Service wurden beanstandet. Auch die Bahnhöfe selbst standen in der Kritik. So wurde häufig die fehlende Barrierefreiheit einzelner Bahnhöfe bemängelt. Diesbezüglich wurde auch darauf hingewiesen, dass Deutschland sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet habe.

Ein anderer Schwerpunkt betraf die Strecken der Deutschen Bahn. Teilweise wurden neue Streckenverbindungen oder der Ausbau bestehender Strecken gefordert. Außerdem wurden Alternativstrecken zu bereits geplanten Strecken angeregt und die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken vorgeschlagen. Daneben ging es auch um die Elektrifizierung bestimmter Strecken.

Darüber hinaus gab es häufig Beschwerden über Lärmbelästigungen an den Schienenwegen. Um eine Reduzierung des Lärms zu erreichen, wurde eine Verbesserung des Lärmschutzes gefordert. Oftmals betrafen diese Forderungen die Errichtung von Lärmschutzwänden an bestimmten Streckenabschnitten.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene dar. Um dies zu erreichen, wurden der Ausbau des Schienennetzes und die Errichtung der nötigen Infrastruktur gefordert. Durch die angestrebte Verlagerung sollen die Autobahnen entlastet werden. Gleichzeitig sei dies ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Des Weiteren gingen beim Ausschuss mehrere Eingaben zum sogenannten Brenner-Nordzulauf ein, in denen der Ausbau der Bestandsgleise bzw. eine alternative Streckenführung gefordert wurde. Eine auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe bezüglich dieser Thematik verzeichnete innerhalb der Mitzeichnungsfrist 35.417 Unterstützer.

Anliegen aus dem Bereich des Luftverkehrs waren mit ca. 38 Eingaben leicht rückläufig. Mehrfach wurde eine Novellierung bzw. Verbesserung der Fluggastrechte gefordert. Eine Petition mit der Forderung, die Regeln für den Flugverkehr in Bezug auf Fluggastrechte deutlich zu verschärfen, empfahl der Petitionsausschuss, der Bundesregierung – dem BMVI – zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um eine Überarbeitung der entsprechenden Verordnung geht.

Auch Ausgleichsansprüche gegen einzelne Fluggesellschaften wurden geltend gemacht. So bat beispielsweise ein Petent um Hilfe bei der Regulierung eines Schadens, welcher im Rahmen des Transportes an seinem Rollstuhl entstanden war.

Die von den Flugzeugen verursachten Treibhausgasemissionen wurden ebenfalls kritisiert. Um hier eine Reduzierung zu erreichen wurde u. a. gefordert, Inlandsflüge einzustellen und Privatflugzeuge im deutschen Luftraum grundsätzlich zu verbieten.

Daneben sorgten auch die durch den Flugverkehr entstehenden Lärmemissionen für Unmut und es wurde auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Fluglärm hingewiesen. Um diesen zu verringern, wurde z. B. eine Änderung der Flugrouten und der Flughöhe vorgeschlagen. Teilweise wurden Nachtflugverbote gefordert.

Auch einzelne Flughäfen wurden thematisiert. So war beispielsweise der Flughafen Berlin Brandenburg (BER) Gegenstand einer Eingabe. Hier wurde gefordert, die bisherigen bzw. noch zu erwartenden Kosten für den Bau des Flughafens zu veröffentlichen und die Gründe für die verzögerte Eröffnung zu nennen.

23 Eingaben erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr zum Bereich der digitalen Infrastruktur. Gegenstand der Zuschriften waren dabei wieder insbesondere Beschwerden über die Internetverfügbarkeit in ländlichen Gebieten und Forderungen nach einer Versorgung mit schnellem Internet.

Eine auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition setzte sich für eine Trennung zwischen Netzbetreibern und Dienst Anbietern ein, um einen besseren Wettbewerb, die Entstehung neuer Dienstanbieter und die Verbesserung der Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Unterstützung von 249 Mitzeichnenden erhielt eine weitere öffentliche Petition, mit der gefordert wurde, an Bahnstrecken ein flächendeckendes Mobilfunknetz mit mindestens 4G einzurichten.

Im Hinblick auf die Forderung eines Petenten, alle 5G-Netzbetreiber zum nationalen Roaming zu verpflichten, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen, damit sie bei der Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes einbezogen wird.

2.13.1 Sonderrechte für Pannenhilfsfahrzeuge

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr die Forderung, anerkannte Pannenhilfsfahrzeuge durch weiß-rot-weiße Warnmarkierungen zu kennzeichnen und ihnen Sonderrechte zuzubilligen.

Mit der Petition war vorgeschlagen worden, dass Einsatzfahrzeuge der Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppdienste, die nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeuge anerkannt sind, durch weiß-rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710) gekennzeichnet werden dürfen. Zudem sollten diese Pannenhilfsfahrzeuge neben den Fahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, in den Kreis der Sonderrechtsbefugten in § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufgenommen werden.

Zur Begründung führte der Petent aus, das Personal von Pannen-, Bergungs- und Abschleppunternehmen verrichte wichtige Arbeiten im Gefahrenbereich des öffentlichen Straßenverkehrs. Dabei sei das Personal insbesondere auf den Bundesfernstraßen besonderen Gefahren ausgesetzt. Um kilometerlange Staus auf der Fahrt zu den Unfallstellen zu umfahren, sei es durchaus notwendig, auch an anderen als den gekennzeichneten Anschlussstellen einzufahren. Auch das Wenden und Rückwärtsfahren der Bergungs- und Abschleppfahrzeuge sei notwendig. Dieses notwendige Verhalten werde derzeit lediglich geduldet, da es keine Ausnahmeregelung gebe.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass das Straßenverkehrsrecht als besonderes Ordnungsrecht privilegienfeindlich ist, d. h., dass alle Verkehrsteilnehmer bei erlaubter Verkehrsteilnahme grundsätzlich gleichrangig sind. Einigen Organen und Einrichtungen stehen jedoch nach § 35 StVO unter bestimmten Umständen Sonderrechte zu.

Das BMVI hatte in der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass Pannenhilfsfahrzeuge in erster Linie einem privaten Interesse, nämlich dem Verbringen eines liegengebliebenen oder verunfallten Autos, dienen würden. Mit der öffentlichen Aufgabe der Straßenreinigung sei dies nicht vergleichbar, weshalb die Fahrzeuge nach Ansicht des Ministeriums nicht in den Anwendungsbereich des § 35 StVO fielen. Die von den zuständigen Landesbehörden erteilten Ausnahmegenehmigungen stellten eine praxisgerechte Lösung dar.

Diese Ansicht teilte der Petitionsausschuss jedoch nicht. Nach seinem Dafürhalten dienen Pannenhilfsfahrzeuge nicht nur dem privaten, sondern auch dem öffentlichen Interesse. Der Ausschuss stellte abschließend fest, dass die privaten Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppdienste überwiegend hoheitliche Aufgaben ausführen und somit in den Kreis der Sonderberechtigten des § 35 StVO aufgenommen werden sollten.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.13.2 Nutzung von S-Pedelecs auf Fahrradwegen

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, in der eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit von Fahrradwegen für S-Pedelecs gefordert worden war.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass schnelle Pedelecs (S-Pedelecs), d. h. elektromotorisch unterstützte Fahrräder mit einer Geschwindigkeit von bis zu 45 km/h, Fahrräder seien, bei der die Trittunterstützung nicht unbedingt in vollem Umfang ausgenutzt werden muss. Vielmehr bestehe hier, wie für alle anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auch, die Verpflichtung, die Fahrweise den jeweiligen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Die bisherige Klassifizierung des S-Pedelecs als Moped (Kleinkraftrad) schließe jedoch die Nutzung von Fahrradwegen grundsätzlich aus. Im Übrigen hatte er darauf verwiesen, dass es in anderen EU-Ländern, wie z. B. in den Niederlanden, grundsätzlich möglich sei, mit dem S-Pedelec den Fahrradweg zu nutzen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass sogenannte schnelle Pedelecs (bis zu 45 km/h) verkehrsrechtlich nicht mehr zu den Fahrrädern gehören – sie sind Kraftfahrzeuge und werden nach EU-Typgenehmigungsvorschrift (EU) Nr. 168/2013 als Kleinkrafträder eingestuft. Diese Typgenehmigungsvorschrift ist von allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden. Für S-Pedelecs gilt die Pflicht, die Straße zu nutzen, sie benötigen zudem eine Betriebserlaubnis sowie ein Versicherungskennzeichen. Wer ein S-Pedelec fährt, muss mindestens 16 Jahre alt sein und benötigt eine Fahrerlaubnis der Klasse AM.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hatte in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass nach dortiger Auffassung eine generelle Nutzung von Radwegen für S-Pedelecs aus Verkehrssicherheitsgründen nicht infrage komme. Radwege seien speziell für den Verkehr mit Fahrrädern gebaut worden und daher grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten. Sie seien für solch hohe Geschwindigkeiten infrastrukturell oftmals nicht ausgelegt. Zudem bestehe zwischen Fahrrädern und S-Pedelecs eine hohe Differenzgeschwindigkeit, was den Überholdruck steigere.

Gleichwohl hob der Ausschuss hervor, dass es gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch in Deutschland bereits heute möglich ist, Radwege im Einzelfall ebenso für S-Pedelecs zu öffnen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden dürfen Radwege bei Bedarf auch für andere Verkehrsarten mittels Zusatzzeichen öffnen. Dies entscheiden sie in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei für die Entscheidung die konkreten Verkehrsverhältnisse und die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich sind. Wenn Radwege für Krafträder geöffnet sind, müssen diese aber auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und müssen ggf. die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen. Der Ausschuss merkte an, dass die Länder für die Durchführung der StVO zuständig sind. Allein sie entscheiden, ob und wo sie von dieser Möglichkeit der Öffnung Gebrauch machen möchten und können. Der Bund hat im konkreten Einzelfall keine Eingriffs- und Weisungsrechte. Er hat mit der StVO und den begleitenden Verwaltungsvorschriften nur den Rechtsrahmen geschaffen, der die genannte Möglichkeit der Öffnung bereits zulässt.

Abschließend stellte der Ausschuss jedoch fest, dass er die derzeitige Regelung hinsichtlich der S-Pedelecs für nicht sachgerecht hält und es für sinnvoll erachtet, zwischen Radwegen innerhalb geschlossener Ortschaften und solchen außerhalb geschlossener Ortschaften zu unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen, soweit es um die generelle Zulassung von S-Pedelecs außerhalb geschlossener Ortschaften geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.13.3 Schutzstreifen für Radfahrer

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf seiner Petitionsplattform veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, die probeweise Einführung des „Schutzstreifens außerorts“ für Radfahrerinnen und Radfahrer überall dort zuzulassen, wo nach bisherigen Erkenntnissen keine besonderen Gefährdungen zu erwarten sind.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass das Bundespilotprojekt „Schutzstreifen außerorts“ nach einjähriger Verlängerung seit Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sei. Der dazugehörige Bericht sei im Jahr 2016 erstellt worden. Ziel des Modellversuchs sei es u. a. gewesen, zu ermitteln, bei welchen Gegebenheiten Sicherheitsrisiken auftreten könnten, so z. B. in Bezug auf die Fahrbahnbreite, die Verkehrsdichte, Kurven oder Steigungen. Der Schutzstreifen außerorts habe sich in den Niederlanden, beispielsweise in der Verkehrsführung durch ländliche Streusiedlungen, seit Langem bewährt. Er solle daher möglichst bald auch in Deutschland dort probeweise eingeführt werden, wo aufgrund der Ergebnisse des Bundespilotprojekts nicht mit besonderen Gefährdungen zu rechnen sei.

Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung zunächst fest, dass zu diesem Thema ein Projekt durchgeführt worden war mit dem Titel „Modellversuch zur Abmarkierung von Schutzstreifen außerorts und zur Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit und Attraktivität im Radverkehrsnetz“.

Der Abschlussbericht belegt, dass sich ein Schutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften nicht förderlich auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Insbesondere die bereits für den Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften wissenschaftlich belegte Tatsache, dass sich Kraftfahrzeugführerinnen und -führer an der Leitlinie orientieren und dadurch oftmals näher an die Radfahrenden heranfahren, wird für den Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften bestätigt. Dies berührt Verkehrssicherheitsaspekte, insbesondere angesichts höherer Geschwindigkeiten außerorts (z. B. Sogwirkung beim Lkw). Vor diesem Hintergrund dürfte eine weitere oder gar dauerhafte Befreiung vom Verbot von Schutzstreifen auf Straßen außerorts nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nicht realistisch sein.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass Schutzstreifen außerorts in dem Modellprojekt grundsätzlich keinesfalls als Ersatz für baulich getrennte Radwege gedacht waren, sondern als Möglichkeit zur Ergänzung des Radnetzes dort, wo bauliche Lösungen nicht zwingend notwendig oder baulich und umweltrechtlich nicht umsetzbar sind.

Abschließend machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Beratungen über die Schutzstreifen für Radfahrerinnen und Radfahrer außerorts und die Evaluierung der Versuchsprojekte durch die Bundesanstalt für Straßenwesen noch nicht abgeschlossen sind.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – zu überweisen, soweit es darum ging, weitere Untersuchungen zu „Schutzstreifen außerorts“ durchzuführen, um gesicherte Erkenntnisse zu deren Auswirkungen auf die Sicherheit von Radfahrenden zu erhalten. Im Übrigen empfahl er das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.4 Kenntlichmachung von Behindertenparkplätzen

Der Petitionsausschuss setzte sich für eine im Internet veröffentlichte Petition ein, mit der gefordert worden war, Parkplatzflächen für Menschen mit Behinderung vollständig und gut sichtbar einzufärben, damit sie als Behindertenparkplätze wahrgenommen werden.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass Frankreich als Vorbild für die Umsetzung dieser Forderung herangezogen werden könnte, da dort die betreffenden Flächen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum durch Schilder und zusätzlich durch blaue Farbe deutlich gekennzeichnet würden. Ziel sei es, zu verhindern, dass diese Parkplätze irrtümlich oder auch bewusst durch andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer blockiert würden.

Der Ausschuss machte im Rahmen seiner Prüfung zunächst deutlich, dass Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitigem Fehlen von Gliedmaßen (Amelie), beidseitiger Verkürzung von Gliedmaßen (Phokomelie) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen besonders ausgewiesen werden. Gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erhalten diese Parkmöglichkeiten neben dem Zeichen 314 (Parken) oder 315 (Parken auf Gehwegen) das Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“.

Einfärbungen von Verkehrsflächen haben keine straßenverkehrsrechtliche Bedeutung. Punktuell können sie jedoch zur Erhöhung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer zweckmäßig sein, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die technischen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen empfehlen in diesem Sinne, in Problembereichen – z. B. bei unübersichtlichen Kreuzungen oder Einmündungen – Radfahrstreifen ganzflächig einzufärben. Verkehrsflächen werden somit grundsätzlich nur eingefärbt, um die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu erhöhen. Würden vermehrt farbliche Markierungen auf Straßen angebracht, ginge deren Warnfunktion verloren. Außerdem wirken sich zu viele Informationen kontraproduktiv auf die Aufmerksamkeit der Autofahrerinnen und Autofahrer aus und führen zu einer „Reizüberflutung“, die unabsehbare Risiken für den fließenden Verkehr birgt. Allerdings können private Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkplätzen, im Rahmen ihres Hausrechtes Parkplätze für bestimmte Personenkreise besonders kennzeichnen. Dies ist dann ein Service der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, der dazu dient, Parkmöglichkeiten attraktiver zu gestalten. Der Bund hat auf diesen privaten Flächen keine Weisungsrechte.

Abschließend machte der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass in anderen EU-Ländern positive Erfahrungen mit der Kenntlichmachung von Parkplatzflächen für Menschen mit Behinderung gemacht wurden, denn auf diese Weise wird mehr Aufmerksamkeit bei denjenigen hervorgerufen, die ihr Auto fälschlicherweise auf solchen Flächen abstellen würden.

Die verpflichtende Einführung einer entsprechenden Kennzeichnungsregelung hielt der Ausschuss dagegen für nicht ratsam, da dies in den Kommunen u. a. in historischen Altstädten oder bei Weltkulturerbestätten zu Problemen führen könnte.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen, soweit es darum ging, den Kommunen die rechtliche Möglichkeit zu geben, die Flächen von Behindertenparkplätzen farblich und mit entsprechendem Piktogramm zu kennzeichnen. Im Übrigen empfahl er das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.5 Seeschifffahrt

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, Regelungen des Flaggenrechts und der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) zu ändern, das Seefahrtbuch wieder einzuführen und den Lohnsteuereinbehalt durch die Reeder abzuschaffen. Es handelt sich um eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, die von 102 Personen durch ihre Mitzeichnung unterstützt wurde. Zu diesem Anliegen lagen dem Ausschuss weitere sachgleiche Eingaben sowie 475 Mitzeichnungen vor.

Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der seit Jahren anhaltende Trend zur Vernichtung von Arbeitsplätzen deutscher oder in Deutschland lebender ausländischer Seeleute sowie aus EU-Staaten stammender Seeleute gestoppt werden müsse. Daher solle die Verbringung von Schiffen deutscher Flagge unter

„Billigflaggen“ außerhalb der EU verboten werden. Außerdem solle die SchBesV dahingehend geändert werden, dass auf Seeschiffen unter deutscher Flagge – gleich welcher Größenordnung – der Kapitän und mindestens 50 Prozent der Besatzungsmitglieder deutsche Staatsangehörige oder andere Unionsbürger sein müssen. Darüber hinaus solle das Seefahrtbuch für alle auf deutschen Seeschiffen arbeitenden Seeleute wieder eingeführt und der den Reedern gewährte Lohnsteuereinbehalt aufgehoben werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Die Flaggenführung und die Genehmigung von Ausflaggungen wurden durch die Flaggenrechtsnovelle von Ende 2012 neu geregelt. Danach können in deutschen Seeschiffsregistern eingetragene Schiffe die Genehmigung erlangen, befristet eine andere Nationalflagge zu führen, allerdings nur, soweit die dadurch entstehenden Nachteile für den Schifffahrtsstandort Deutschland ausgeglichen werden. Der Ausgleich besteht in der Aufrechterhaltung der ausgeflaggten Schiffe als Ausbildungsplatz. Damit wird der besonderen Bedeutung der maritimen Ausbildung Rechnung getragen.

Die am 1. Juli 2016 in geänderter Form in Kraft getretene SchBesV sieht u. a. vor, dass die vorgeschriebene Anzahl von Unionsbürgerinnen und -bürgern unter der Besatzung gesenkt wird. Künftig muss z. B. neben dem Kapitänsposten nur noch ein Offiziersposten durch Unionsbürger besetzt sein. Ziel der Verordnung ist es, durch die Reduzierung von europäischem Personal die Besatzungskosten zu senken und damit die Wettbewerbsfähigkeit von Seeschiffen unter deutscher Flagge zu erhöhen. Außerdem wurde zur Entlastung der Reeder der Lohnsteuereinbehalt erhöht und eine passgenaue Erstattung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung eingeführt.

Zu der Forderung nach Wiedereinführung des Seefahrtbuches wies der Ausschuss darauf hin, dass das Musterungsverfahren 2006 abgeschafft wurde. Ein Besatzungsmitglied hat jetzt gemäß § 33 des Seearbeitsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch gegen den Reeder auf Erteilung einer Bescheinigung über den an Bord des Schiffes geleisteten Dienst. Ergänzend können Seeleute gemäß § 62 der Seeleutebefähigungsverordnung auf Antrag einen Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in der Seeschifffahrt (Seeleute-Ausweis bzw. „seafarer’s card“) erhalten.

Um die bestehenden Wettbewerbsnachteile im Hinblick auf die Personalkostenstruktur deutscher Seeschifffahrtsunternehmen auszugleichen und den konkurrenzfähigen Einsatz von Seeleuten aus Deutschland im europäischen und internationalen Vergleich zu gewährleisten, wurde eine Änderung der Förderrichtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten für die Jahre 2017 bis 2020, vorgenommen. Damit einher gehen eine Erhöhung des Lohnsteuereinhalts von 40 Prozent auf 100 Prozent ab Juni 2016 für die Dauer von 60 Monaten und die Erstattung von Arbeitgeberanteilen der Sozialabgaben in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben.

Abschließend stellte der Ausschuss fest, dass das Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt (Maritimes Bündnis) aus seiner Sicht eine bewährte Institution darstellt. Ziel des Maritimen Bündnisses ist u. a. die Eindämmung der Ausflaggung und des damit verbundenen Arbeitsplatzverlustes für deutsche Seeleute sowie die Ausbildungsförderung. Der Ausschuss begrüßte, dass das BMVI gemeinsam mit den Partnern des Maritimen Bündnisses regelmäßig beobachten wird, ob die Ziele der neuen SchBesV erreicht werden, und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages jährlich über den Stand der Evaluierung unterrichten wird.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen, soweit die Petition dazu geeignet ist, das Maritime Bündnis unter Einbeziehung der Gewerkschaften zu stärken und die Optimierung und Modernisierung der Flaggenstaatverwaltung weiter voranzubringen. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.6 Zugang zu schnellem Internet und Netzausbau

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf der Internetseite des Bundestages veröffentlichte Eingabe, mit der gefordert wurde, dass das Telekommunikationsgesetz (TKG) hinsichtlich der „Grundversorgung“ zeitgemäß formuliert und der Netzausbau verbessert wird. Ferner sollte erreicht werden, dass das Netzmonopol für die Deutsche Telekom AG entfällt und andere Netzbetreiber mit erheblicher Marktmacht ebenfalls dazu verpflichtet werden, Netzanschlüsse vorzunehmen.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass es im Zeitalter der Digitalisierung nicht sein könne, dass ein analoger Anschluss und ein Internet mit einer Bandbreite von 56 kbit/s die Norm seien. Damit sei die Grundversorgung durch das TKG nicht gesichert. Selbst über den Mobilfunkstandard LTE habe man es bis heute nicht geschafft, ländliche Bereiche abzudecken. Vor diesem Hintergrund setzte sich die Petition

für die Festlegung eines Mindeststandards ein, um ein effektives Online-Arbeiten auch von zu Hause aus zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss betonte im Rahmen seiner Prüfung, dass er der flächendeckenden Breitbandversorgung sowohl aus gesamt- und regionalwirtschaftlicher als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht eine hohe Bedeutung beimisst. Ferner wies er darauf hin, dass die Vorschriften zum Universaldienst gemäß den §§ 78 ff. TKG der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit standardisierten Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Ein breitbandiger Internetanschluss gehört jedoch nicht zum Universaldienst. Die §§ 78 ff. TKG beruhen auf den Vorgaben der Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG). Seitdem haben sich sowohl die Erwartungen an Universaldienste als auch die zugrunde liegende Technik der Netze und Dienste geändert. Auf europäischer Ebene ist daher im Zusammenhang mit der Änderung der EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation eine Überprüfung der Universaldienstrichtlinie vorgesehen, deren Vorgaben gegebenenfalls vom den Bundestag in nationales Recht umzusetzen sind.

Im Hinblick auf den mit der Petition geforderten Netzausbau führte der Ausschuss aus, dass jeder Mobilfunknetzbetreiber aufgrund der Versorgungsaufgaben aus der Frequenzversteigerung 2015 verpflichtet ist, bis zum 1. Januar 2020 für mindestens 98 Prozent der Haushalte sicherzustellen, dass in der Regel Übertragungsraten von 10 Mbit/s und mehr zur Verfügung stehen. Um auch die verbliebenen „weißen Flecken“ in der Breitbandversorgung zu füllen, setzt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorrangig auf eine Förderung des Netzausbaus in unterversorgten Gebieten und die Freisetzung von Synergien über das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG). Ferner verwies der Petitionsausschuss auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf Zugang zu schnellem Internet bis zum 1. Januar 2025 zu schaffen. Bis zur Mitte der laufenden Legislaturperiode sollen hierfür die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dabei sind Vorgaben aus dem europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Forderung der Petition, das Netzmonopol der Deutschen Telekom AG solle entfallen, machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass dieses spätestens mit der Beseitigung des Sprachtelefonienmonopols ab dem 1. Januar 1998 entfallen ist. Seitdem herrscht ein vielfältiger Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt. Die Bundesnetzagentur kann nach dem TKG im Rahmen der Marktregulierung marktmächtigen Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, Wettbewerbern Zugang zu ihrem Netz zu gewähren, um Wettbewerbern einen leichten Marktzutritt ohne größere Infrastrukturinvestitionen zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben im Koalitionsvertrag sowie im Hinblick auf die noch andauernden Beratungen auf europäischer Ebene zur Richtlinie über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen, soweit es um den Anspruch auf Zugang zu schnellem Internet und den Netzausbau geht, sowie sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Überprüfung der Universaldienstrichtlinie geht. Hinsichtlich der mit der Petition geforderten Verhinderung eines Netzmonopols empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil diesem Anliegen bereits entsprochen worden ist.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mit 839 Eingaben zum Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stieg die Zahl der Petitionen gegenüber dem Vorjahr (500) erneut – um ca. 68 Prozent – massiv an. Schon im Jahre 2018 gab es gegenüber 2017 mit 360 Eingaben eine starke Erhöhung. Der Trend zu mehr Eingaben setzte sich somit im Umweltbereich fort.

Im Mittelpunkt standen dabei Eingaben, die zur Bekämpfung des auch durch Treibhausgasemissionen verursachten Klimawandels eine drastische Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in Deutschland und der Welt oder eine Reduzierung insbesondere des Plastikmülls – u. a. durch Änderungen des Verpackungsgesetzes – forderten. Dabei bewerteten die Petenten das sogenannte Klimapaket der Bundesregierung kritisch und unterbreiteten selbst zahlreiche Vorschläge für mehr Umweltschutz, wie z. B. durch das Anlegen von Wäldern, höhere Steuern auf Emissionen und die Einsparung bzw. sinnvollere Nutzung von Rohstoffen.

2.14.1 Einschränkungen für die Stellnetzfischerei

Der Petitionsausschuss hielt eine Petition für geeignet, auf die mit der Stellnetzfischerei verbundene Problematik des Beifangs aufmerksam zu machen.

In der Petition war ein Verbot von Stellnetzfischerei in den ufernahen Flachwasserbereichen der Ostsee und in den Tiedebecken der Nordsee gefordert worden. Diese Art des Fischfangs sollte in den ufernahen Flachwasserbereichen der Ostsee bis zu einem Abstand von mindestens drei Kilometern zur Küste – was 1,6 Seemeilen entspricht – und in den Tiedebecken der Nordsee eingestellt werden, damit sich die dortigen Bestände von Fischen, Schweinswalen, Seevögeln usw. erholen können. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Härten für die Fischerei sollten vom Staat aufgefangen werden. Ein Kurswechsel sei hier dringend notwendig, denn in den langen Stellnetzen, die zum Fang von Kabeljau und Plattfischen eingesetzt werden, verfangen sich Schweinswale und Seevögel, die diese Fische jagen. Schweinswale würden dadurch ersticken und Vögel ertrinken.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass jede menschliche Tätigkeit – auch die Fischerei – Auswirkungen auf die Umwelt hat. Um nachhaltige Fischerei zu betreiben, sollten unerwünschte Umweltauswirkungen jedoch so weit wie möglich reduziert werden. Bei der Stellnetzfischerei werden die Netze nicht geschleppt, sondern meist direkt auf den Meeresboden gestellt oder dort verankert, während die Netze selbst im Wasser schweben. Der Ausschuss begrüßte es, dass die Bundesregierung das Forschungsvorhaben „Entwicklung von alternativen Managementansätzen zur Minimierung der Konflikte zwischen der Stellnetzfischerei und Naturschutzziele und Schutzgütern in der AWZ der Ostsee“ initiiert hat. Dieses Vorhaben wurde vom Bundesamt für Naturschutz und dem Thünen-Institut für Ostseefischerei gemeinsam ausgearbeitet, es läuft vom November 2016 bis voraussichtlich zum Sommer 2020. Insgesamt stehen für das Vorhaben 1,24 Millionen Euro zur Verfügung. Ergebnisse des Projektes bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, auf die mit der Stellnetzfischerei verbundene Problematik des Beifangs aufmerksam zu machen. Daher empfahl er, sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Erarbeitung bzw. Diskussion der „Entwürfe einer gemeinsamen Empfehlung“ nach der GFP-Verordnung (GFP = Gemeinsame Fischereipolitik) geht. Weiterhin empfahl der Ausschuss, sie den Landesvolksvertretungen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zuzuleiten, soweit es um Maßnahmen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen zum Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist um 25 Eingaben auf 210 Eingaben im Jahr 2019 gestiegen.

Die an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben bezogen sich insbesondere auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Petentinnen und Petenten forderten vor allem eine umfassende BAföG-Reform. Die Höhe der aktuell ausgezahlten BAföG-Förderung sei zu niedrig, um die laufenden Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhaltes auch vor dem Hintergrund steigender Mieten zu decken, trugen die Petentinnen und Petenten vor. Eine deutliche Erhöhung der Bedarfssätze für Auszubildende, der Einkommensfreibeträge und des Wohnkostenzuschlags wurde deshalb gefordert. Einige Petitionen hatten eine Ausbildungsförderung unabhängig vom Elterneinkommen zum Ziel. Die Ausbildungsförderung solle allen Auszubildenden zu Gute kommen und als ein Fest- bzw. Mindestbetrag in Form eines Studiengeldes ausgezahlt werden. Der Petitionsausschuss nahm sich dieser Anliegen an und stellte fest, dass sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“ sowie verschiedene Anträge der Oppositionsfractionen thematisch berührten, die dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorlagen. Der Petitionsausschuss leitete deshalb die Petitionen dem Fachausschuss zu, damit sie in die Behandlung über den Gesetzentwurf und die Anträge einbezogen werden konnten. Im Gesetzgebungsverfahren konnte den Anliegen nach einer Ausweitung des BAföG entsprochen werden. Das 26. BAföGÄndG vom 8. Juli 2019 sieht eine deutliche Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie des Wohnkostenzuschlages für Auszubildende vor. Eine Ausbildungsförderung unabhängig vom Einkommen ist indes weiterhin nicht vorgesehen.

Häufig aber konnten Petitionen aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich nicht durch den Petitionsausschuss behandelt werden. Die Petentinnen und Petenten, die vielfach die Beseitigung des Lehrermangels oder auch eine Verbesserung des Schulunterrichts forderten, wurden an die Landesvolksvertretungen verwiesen oder die Petitionen dorthin abgegeben.

2.15.1 Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger

Eine Petentin forderte, dass BAföG-Berechtigten die Kosten für Schulausflüge, Klassenfahrten oder auch Lehrmittel über das Bildungs- und Teilhabepaket bezahlt werden, sofern diese Kosten nicht durch das BAföG abgedeckt seien. Es sei aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar, dass BAföG-Berechtigte keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhielten. Die Petition wurde auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht, diskutiert und von 63 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Er stellte fest, dass es sich beim sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket um Leistungen zur Sicherung des spezifischen sozio-kulturellen Existenzminimums von hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen handelt. Die entsprechenden Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.

Der Petitionsausschuss hob im Rahmen der parlamentarischen Prüfung hervor, dass Schülerinnen und Schüler, die BAföG erhalten, unter bestimmten im SGB II genannten Voraussetzungen aufstockend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten können. Dies gilt auch für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sofern die dort genannten Voraussetzungen (insbesondere die Altersgrenzen) erfüllt sind. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten, die BAföG erhalten und bei ihren Eltern wohnen. Für diesen Personenkreis, der durch Wohnsitz bei den Eltern oder durch den Schulbesuch noch besonders eng zum Familienverbund mit den Eltern gehört, ist hervorzuheben, dass die geltende Rechtslage bereits der Forderung der Petentin entspricht.

Allerdings gilt dies nicht für Studierende, die bereits in einer eigenen Wohnung leben und sich deutlicher vom Familienverbund gelöst haben. Für sie ist das BAföG als spezielleres Gesetz gegenüber der allgemeineren Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II vorrangig. Dies bedeutet, dass diese Studierenden vom Bezug von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgeschlossen sind. Der Petitionsausschuss hielt dies auch für sachgerecht, da der Bedarf, der durch die Leistungen nach dem BAföG gedeckt wird, regelmäßig die Gesamtheit der finanziellen Mittel umfasst, die für den Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft etc.) sowie die Ausbildung (Lern- und Arbeitsmittel) erforderlich sind. Die pauschalen Bedarfssätze nach dem BAföG sind grundsätzlich so bemessen, dass sie die Lebenshaltungskosten und die Ausbildungskosten abdecken. Außerdem dürfen Studierende bis zu 450 Euro monatlich hinzuverdienen, um dem individuellen Bedarf Rechnung tragen zu können.

Auch vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss keinen Anlass, weiter tätig zu werden. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.15.2 Methadon in der Krebstherapie

Der Petitionsausschuss setzte sich für eine Petition ein, mit der die gezielte staatliche Förderung von klinischen Studien gefordert worden war, die sich dem Einsatz von Methadon bei der Behandlung von Krebspatientinnen und -patienten widmen.

Es handelte sich um eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition. 53.870 Personen unterstützten das Anliegen mit ihrer Mitzeichnung. Am 5. November 2018 wurde die Petition vom Petitionsausschuss in öffentlicher Sitzung beraten.

Der Petent hatte in seiner Begründung ausgeführt, dass allein in Deutschland jährlich 470.000 Menschen an Krebs erkrankten. Mit ca. 220.000 Todesfällen jährlich sei Krebs die zweithäufigste Todesursache in Deutschland. Es sei erforderlich, neue Behandlungsstrategien zu entwickeln, um den therapeutischen Erfolg bei einer Krebserkrankung zu verbessern. Der Einsatz von Methadon in der Schmerztherapie bei Tumorpatientinnen und -patienten habe gezeigt, dass die tumortötende Wirkung von Chemotherapeutika gesteigert werden könnte. Dies gelte insbesondere, wenn die Krebszellen nicht mehr auf die Chemotherapeutika ansprächen. Zudem sei Methadon nicht nur ein sehr gutes Schmerzmittel, sondern auch eine sehr preiswerte Wirksubstanz, sodass die Kosten für Krebstherapien erheblich reduziert werden könnten. Die positive Wirkung von Methadon sei allerdings bisher noch nicht durch klinische Studien belegt. Es gebe eine Fülle von Fällen, die nahelegen, dass die bisherigen Forschungsergebnisse auf den Menschen übertragen werden könnten.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu folgendem Ergebnis: Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat bisher die Krebsforschung mit zahlreichen Förderinitiativen stark gefördert. Es hat zu Beginn des Jahres 2019 zusammen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und vielen weiteren Partnern aus Forschung, Versorgung und Selbsthilfe eine auf zehn Jahre angelegte Initiative

„Nationale Dekade gegen Krebs“ ausgerufen. In diesem Rahmen sollen die Aktivitäten zur Krebsbekämpfung nochmals verstärkt und gebündelt werden. In einem ersten Schritt fördert das BMBF mit bis zu 62 Millionen Euro klinische Studien zur Prävention, Diagnose und Therapie von Krebserkrankungen, die darauf zielen, die Behandlungspraxis zu verändern. Der Petitionsausschuss begrüßte dies, da auch er die Weiterentwicklung der Krebsforschung für ein besonders wichtiges Anliegen hält und aus seiner Sicht die ausgerufene „Nationale Dekade gegen Krebs“ hierfür ein wichtiges Zeichen setzt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses können langfristig nur klinische Studien, die sich mit Fragen der Sicherheit, der richtigen Dosierung und der Wirksamkeit von Methadon in der Behandlung von Krebs beschäftigen, zeigen, ob Methadon eine Alternative in der Krebsbehandlung darstellt. Erst wenn die Ergebnisse solcher Studien vorliegen, sind Aussagen zur Wirkung und Nebenwirkung von Methadon in der Krebsbehandlung ausreichend wissenschaftlich fundiert. Der Petitionsausschuss setzte sich dafür ein, dass das BMBF im Rahmen von auszuschreibenden Förderrichtlinien künftig möglichst vielen Forscherinnen und Forschern bzw. Forschungseinrichtungen die Möglichkeit gibt, Fördermitteln zu beantragen, damit klinische Studien durchgeführt werden können.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung von entsprechenden Förderinitiativen einbezogen werden kann.

2.15.3 Forschungsausgaben für Tinnitus und Hörschädigungen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Eingabe betreffend die Forschungsausgaben für Tinnitus und Hörschädigungen.

Ein Petent hatte gefordert, ausreichend finanzielle Mittel für die Grundlagenforschung bei Tinnitus und Hörschädigungen bereitzustellen. Er hatte sein Anliegen im Wesentlichen damit begründet, dass allein in Deutschland ca. 15 Millionen Menschen Hörschädigungen hätten. Die Tendenz sei weiter steigend. Davon würden allein 10 Millionen Menschen dauerhaft oder vorübergehend an Tinnitus leiden. Dennoch würde sich die Wissenschaft nicht ausreichend mit diesem Bereich beschäftigen. Die Dringend benötigte Grundlagenforschung scheitere daran, dass die notwendigen Forschungsmittel nicht zur Verfügung gestellt würden.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung fest, dass das Rahmenprogramm der Bundesregierung zur Gesundheitsforschung die Grundlage für die Forschungsförderung in diesem Bereich bildet. Die Förderung von zeitlich begrenzten Forschungsprojekten ist an themenspezifische Förderprogramme gebunden, die öffentlich ausgeschrieben werden. Im Zuge der Projektförderung trägt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auch zur Intensivierung der Erforschung von Tinnitus bei. Beispielhaft hat das BMBF hier eine klinische Studie mit einem Förderumfang von 1,9 Millionen Euro benannt. Diese untersucht die Wirksamkeit und Sicherheit einer Therapie zur Behandlung des einseitigen akuten idiopathischen Hörsturzes, bei dem Tinnitus häufig als Symptom auftritt.

Der Petitionsausschuss stellte ferner fest, dass im Rahmen des Programms Gesundheitsforschung eine angemessene finanzielle Förderung zu den in der Petition genannten Schwerpunkten stattfindet. Weil dem Anliegen des Petenten hiermit teilweise entsprochen worden ist, empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.15.4 Forschungsausgaben für die Altersmedizin

Der Petitionsausschuss setzte sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfung mit einer Petition auseinander, mit der eine Erhöhung der Forschungsausgaben für die Altersmedizin gefordert worden war.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass die Erforschung der Ursachen des biologischen Alterns und deren Folgen (Biogerontologie) einen Forschungsbereich darstelle, der trotz der vielversprechenden Möglichkeiten noch zu wenig gefördert werde. Da es immer mehr alte Menschen gebe, sei eine Intensivierung der Forschung durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angebracht.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung fest, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Altersforschung im Rahmen der Projektförderung und der institutionellen Förderung bereits seit zehn Jahren unterstützt. Dabei stehen Menschen hohen Alters sowohl bei zahlreichen nationalen als auch bei europäischen Projekten im Fokus. Die Förderung des BMBF reicht von der grundlagenorientierten über die biomedizinische bis hin zur klinischen, versorgungsbezogenen und technikorientierten Altersforschung. Das BMBF teilte zudem mit, dass das im Januar 2019 in Kraft getretene Rahmenprogramm der Bundesregierung zur Gesundheitsforschung auch Forschungsschwerpunkte im Bereich der Biogerontologie aufweist.

Der Petitionsausschuss begrüßte die zahlreichen Fördermaßnahmen sowie das Rahmenprogramm der Bundesregierung zur Gesundheitsforschung, mit dem eine umfangreiche finanzielle Förderung zu den in der Petition genannten Schwerpunkten im Bereich der Altersmedizin stattfindet. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Den Petitionsausschuss erreichten insgesamt elf Eingaben zum Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Petitionen um ca. 68 Prozent gesunken (2018: 34 Petitionen).

Im Fokus der Petentinnen und Petenten standen nach wie vor Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit, die sich auf die Förderung konkreter Projekte und Regionen insbesondere in afrikanischen Ländern bezogen. Es sollten vor allem über langfristige und nachhaltige Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit für die Menschen in ihren Heimatländern bessere Lebensbedingungen und Perspektiven vor Ort geschaffen werden.

2.16.1 Bekämpfung von Fluchtursachen durch Hilfe zur Selbsthilfe

Der Petitionsausschuss beriet über eine Petition, mit der gefordert worden war, zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Afrika Hilfe zur Selbsthilfe anstatt „klassischer Entwicklungshilfe“ zu leisten.

Der Petent hatte seine Petition damit begründet, dass im Rahmen der klassischen Entwicklungshilfe die zur Verfügung gestellten Gelder oftmals aus den unterschiedlichsten Gründen, sei es z. B. Veruntreuung oder Korruption, nicht die hilfebedürftige Bevölkerung erreichen würden. Deshalb sei die Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort der richtige Weg, um Fluchtursachen zu bekämpfen. Hierfür müssten ausreichend Geldmittel bereitgestellt werden, damit sich die Menschen in ihrer Heimat eine Existenzgrundlage schaffen können.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fest, dass die vom Petenten geforderte Hilfe zur Selbsthilfe bereits elementarer Bestandteil der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist. Ziel der Maßnahmen ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Regierungen und das Erreichen nachhaltiger Wirkungen. Mittelzuwendungen werden deshalb, wie vom Petenten gefordert, vor allem projektbezogen eingesetzt. Mit der Umsetzung und Überwachung dieser entwicklungspolitischen Projekte werden Durchführungsorganisationen – wie z. B. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit oder die KfW Bankengruppe – beauftragt. Die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer wird vertraglich vereinbart. In diesen Verträgen werden der Umfang und die Ziele der Unterstützung mit dem Kooperationsland sowie im Normalfall auch Eigenbeiträge der Partnerregierungen festgehalten. Die sogenannte programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung, bei der die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in einzelne Projekte, sondern in den Haushalt des Kooperationslandes fließen (Budgethilfe), ist insoweit kein bevorzugtes Instrument der deutschen bilaterealen Entwicklungszusammenarbeit

Soweit der Petent in der Petition eine Hilfe zur Selbsthilfe auf Ebene von kleineren Projekten fordert, wird dies insbesondere durch die zusätzlichen Instrumente der Förderung kirchlicher und privater Träger unterstützt.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Vorgehensweise, die im Sinne des Petenten auf die Hilfe zur Selbsthilfe abstellt, und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

3 Abkürzungsverzeichnis

AMG	Arzneimittelgesetz
AsylG	Asylgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
DART	Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN	Deutsche Institut für Normung e.V.
DM	Deutsche Mark
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik
GG	Grundgesetz
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
MietAnpG	Mietrechtsanpassungsgesetz
MPU	Medizinisch-Psychologische Untersuchung
NS	Nationalsozialismus
OZG	Onlinezugangsgesetz
PiA	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung
Pkw	Personenkraftwagen
PpSG	Pflegepersonal-Stärkungsgesetz
PSG	Pflegestärkungsgesetz
QHB	Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
SUrIV	Sonderurlaubsverordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TSVG	Terminservice- und Versorgungsgesetz
SchBesV	Schiffsbesetzungsverordnung
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
WEG	Wohnungseigentumsgesetz

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses**Anlage 1****Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2019****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)**

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr. 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893
Jahr 2019	250	13.529	54,12	15.523	6.907	932

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937

*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552
Jahr 2019	250	68.635	274,54	63.288	5.347

noch Anlage 1

C Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr2019	in v. H.	Jahr2018	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	9	0,07	15	0,11	-6
02	Deutscher Bundestag	283	2,09	356	2,70	-73
03	Bundesrat	0	0,00	2	0,02	-2
04	Bundeskanzleramt	217	1,60	271	2,05	-54
05	Auswärtiges Amt	469	3,47	1.119	8,48	-650
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1.991	14,72	1.925	14,60	66
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.645	12,16	1.694	12,84	-49
08	Bundesministerium der Finanzen	1.194	8,83	1.005	7,62	189
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	585	4,32	538	4,08	47
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	448	3,31	256	1,94	192
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.871	13,83	2.087	15,82	-216
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	1.016	7,51	718	5,44	298
14	Bundesministerium der Verteidigung	198	1,46	198	1,5	0
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.758	12,99	1.485	11,26	273
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	267	1,97	232	1,76	35
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	839	6,20	500	3,79	339
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11	0,08	34	0,26	-23
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	210	1,55	185	1,4	25
	gesamt	13.011	96,17	12.620	95,69	391
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	518	3,83	569	4,31	-51
	insgesamt	13.529	100,00	13.189	100,00	340

noch Anlage 1

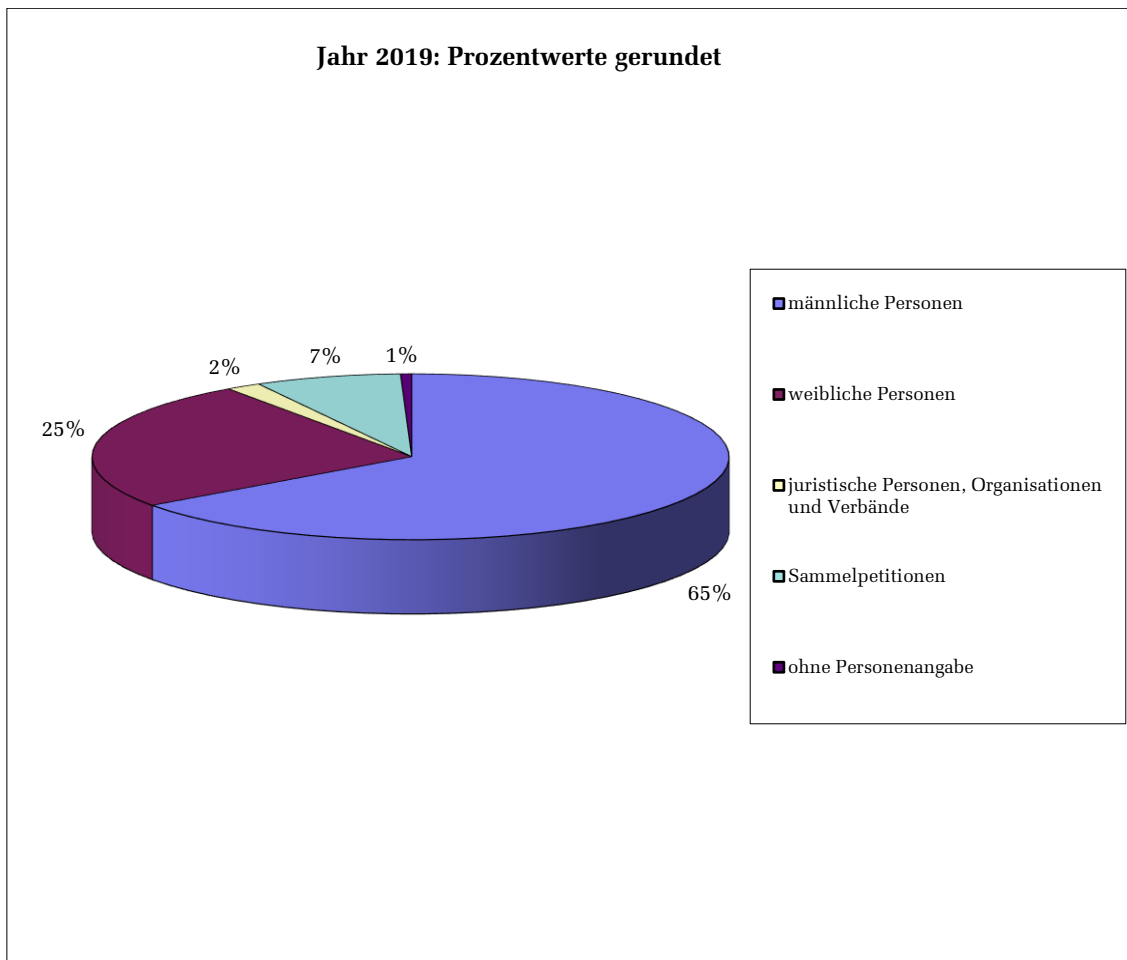
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2019	in v. H.	Jahr 2018	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	8.797	65,02	8.525	64,64	272
b) weibliche	3.415	25,24	3.422	25,95	-7
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.	239	1,77	124	0,94	115
3. Sammelpetitionen *)	1.002	7,41	1.030	7,81	-28
4. ohne Personenangabe	76	0,56	88	0,67	-12
insgesamt **)	13.529	100,00	13.189	100,00	340

*) Mit insgesamt 1.862.231 Unterstützungen (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden).

***) Darin enthalten sind 6.069 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 44,87 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

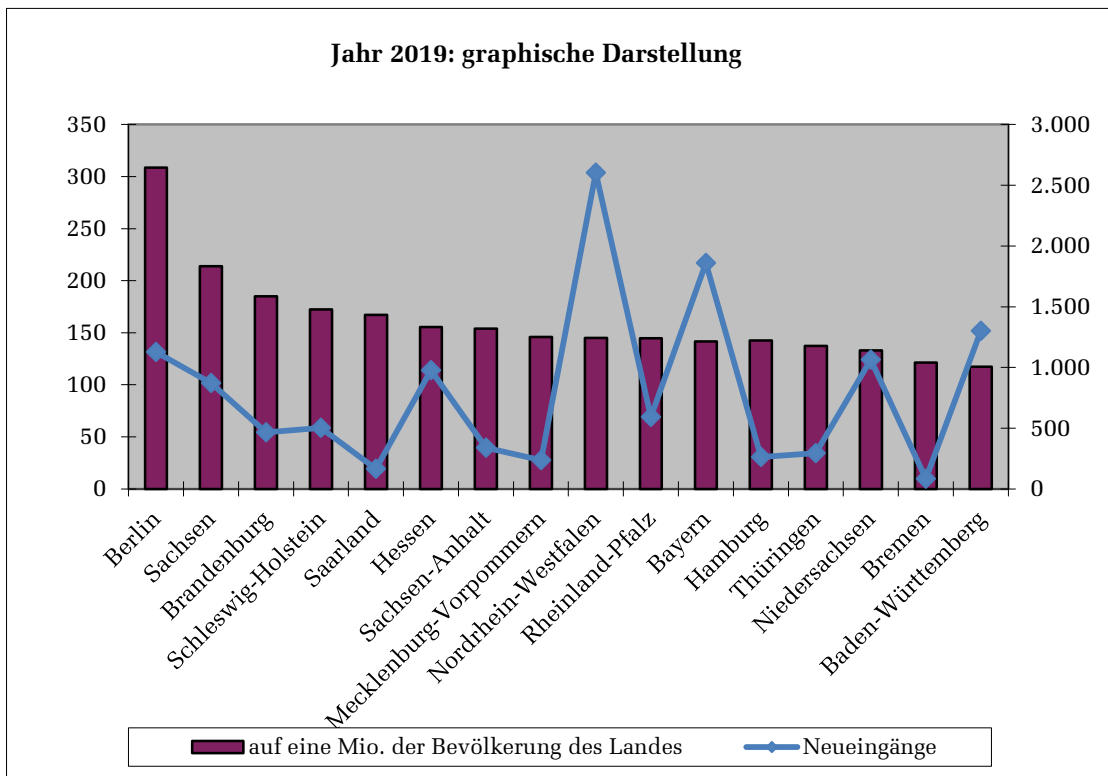
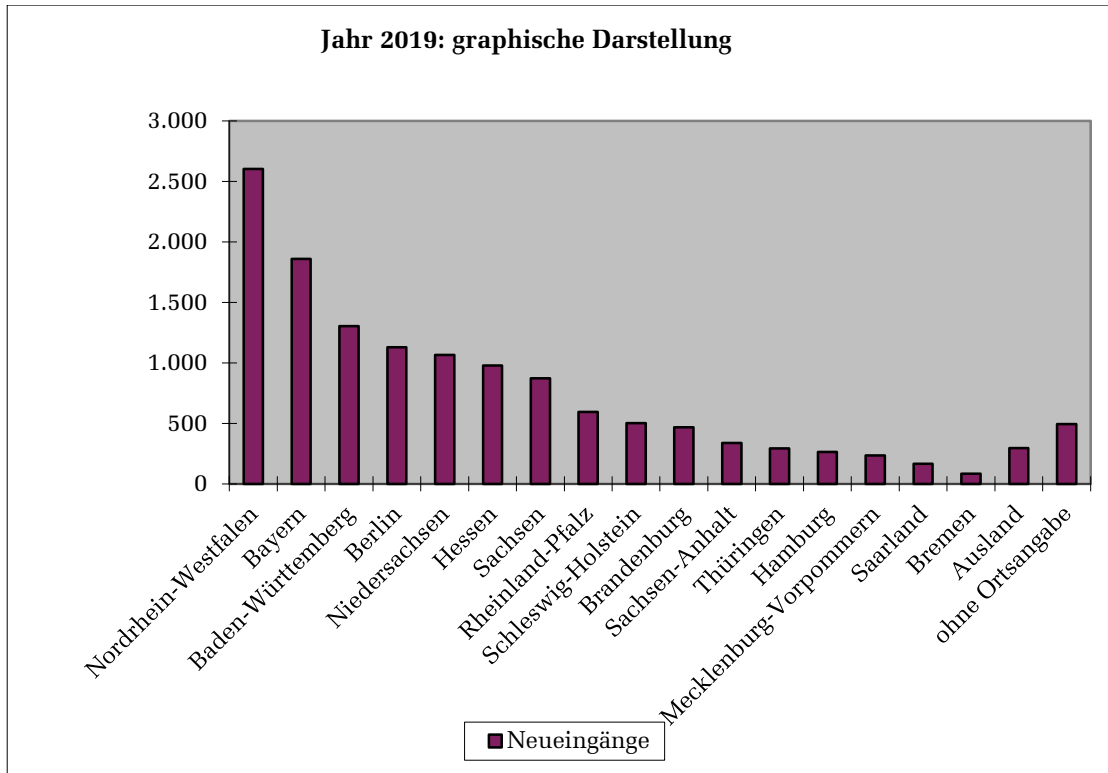
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2019	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2018	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Bayern	1.859	142	13,74	1.735	133	13,15	124
Berlin	1.128	308	8,34	1.014	280	7,69	114
Brandenburg	466	185	3,44	498	199	3,78	-32
Bremen	83	121	0,61	77	113	0,58	6
Baden-Württemberg	1.302	117	9,62	1.312	119	9,95	-10
Hamburg	263	142	1,94	234	128	1,77	29
Hessen	977	155	7,22	945	151	7,17	32
Mecklenburg-Vorpommern	235	146	1,74	245	152	1,86	-10
Niedersachsen	1.064	133	7,86	1.365	171	10,35	-301
Nordrhein-Westfalen	2.603	145	19,24	2.318	129	17,58	285
Rheinland-Pfalz	593	145	4,38	476	117	3,61	117
Sachsen-Anhalt	338	154	2,50	319	144	2,42	19
Sachsen	871	214	6,44	789	194	5,98	82
Saarland	165	167	1,22	172	173	1,30	-7
Schleswig-Holstein	501	173	3,70	494	171	3,75	7
Thüringen	293	137	2,17	275	128	2,09	18
Ausland	294		2,17	330		2,50	-36
ohne Ortsangabe	494		3,65	591		4,48	-97
insgesamt	13.529		100,00	13.189		100,00	340

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

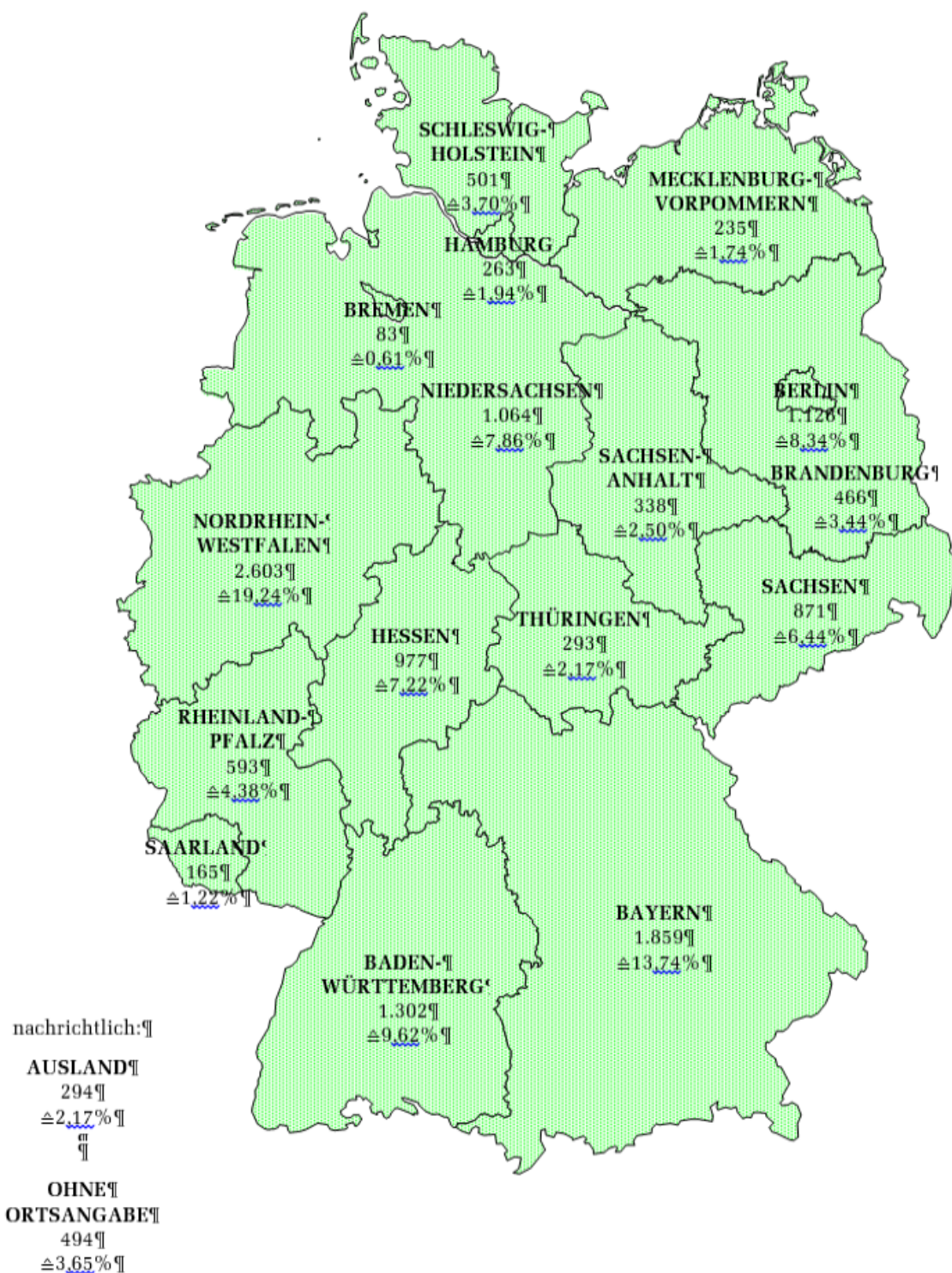


noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2019 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2019)</i>	12.778	*)	100,00 in %
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	856		6,70
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Erwägung	49		0,38
b) Überweisung als Material	324		2,54
c) Schlichte Überweisung	185		1,45
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	88	119	0,69
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	24	73	0,19
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	34	66	0,27
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.859		38,03
insgesamt	6.419	258	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3.754		29,38
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.055		16,08
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	550		4,30
insgesamt	6.359		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.024.378) Jahr 2013	15.325 (1.054.055) Jahr 2014	13.137 (761.127) Jahr 2015
11.236 (201.151) Jahr 2016	11.507 (233.557) Jahr 2017	13.189 (811.926) Jahr 2018	13.529 (1.862.231) Jahr 2019		

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie "Unterstützer" abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2019	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	70	12,11	0,52
Berlin	68	11,76	0,50
Brandenburg	34	5,88	0,25
Bremen	3	0,52	0,02
Baden-Württemberg	63	10,90	0,47
Hamburg	9	1,56	0,07
Hessen	39	6,75	0,29
Mecklenburg-Vorpommern	10	1,73	0,07
Niedersachsen	49	8,48	0,36
Nordrhein-Westfalen	118	20,42	0,87
Rheinland-Pfalz	19	3,29	0,14
Sachsen-Anhalt	18	3,11	0,13
Sachsen	40	6,92	0,30
Saarland	4	0,69	0,03
Schleswig-Holstein	18	3,11	0,13
Thüringen	16	2,77	0,12
insgesamt	578	100,00	4,27

noch Anlage 1

G. Massen- und Sammelpetitionen 2019 *)

(mit 1.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird gefordert, den Lastkraftwagenverkehr für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 12 Tonnen in den Innenstädten zu verbieten.	1.144
2	Mit der Petition wird gefordert, dass der Deutsche Bundestag seinen europapolitischen Einfluss und seine Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung und Stärkung der europäischen Demokratie intensiv nutzt und der Bundesregierung dazu konkrete Vorgaben macht.	4.488
3	Mit der Petition soll erreicht werden, dass sich die Bundesregierung gegen das Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen (TiSA) zwischen der Europäischen Union und den mitverhandelnden Staaten ausspricht.	1.328
4	Mit der Petition wird angeregt, dass persönliche Daten von in Deutschland tätigen Unternehmen und öffentlichen Stellen weder außerhalb der EU gespeichert, noch an Regierungsstellen und Unternehmen außerhalb der EU weitergegeben werden dürfen.	5.119
5	Mit der Petition wird gefordert, alle seit 2001 bestehenden und neu zu schaffenden Befugnisse und Programme der Sicherheitsbehörden nach bestimmten Sachkriterien zu evaluieren und die Ergebnisse der Öffentlichkeit und dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen.	2.025
6	Mit der Petition werden Änderungen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes III im Interesse von Menschen mit Behinderungen gefordert.	1.509
7	Mit der Petition wird eine Anpassung der Ladesäulenverordnung dahingehend gefordert, dass die Firma Tesla, Inc. weiterhin das eigene Ladesäulennetzwerk ausbauen und warten kann.	1.141
8	Mit der Petition soll erreicht werden, dass sich die Bundesregierung gegen das Transatlantische Freihandelsabkommen (CETA) zwischen der Europäischen Union und Kanada ausspricht.	4.849
9	Mit der Petition wird die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Autobahn 52 im Abschnitt Marl-Hamm sowie die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung für diesen Abschnitt gefordert.	1.015
10	Mit der Petition wird gefordert, die Besteuerung der Beiträge in das Überobligatorium der Schweizer Pensionskassen für in der Schweiz tätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland abzuschaffen.	2.462
11	Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesrepublik Deutschland das Transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA ablehnen soll.	68.615

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
12	Mit der Petition wird gefordert, die Entlohnung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst als verbindliches Kriterium bei der Vergabe von Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch festzuschreiben.	2.570
13	Mit der Petition wird gefordert, dass das Bundesteilhabegesetz die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet, um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung sowie die volle und wirksame Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben zu garantieren.	16.299
14	Mit der Petition wird ein Gesetz zur Personalbemessung in Krankenhäusern gefordert, in dem geregelt wird, dass der reale Personalbedarf ermittelt, geschaffen und außerhalb der Fallpauschale finanziert wird.	194.226
15	Mit der Petition werden klare gesetzliche Regelungen und Definitionen für Bienenwachs gefordert.	3.130
16	Mit der Petition wird eine bessere medizinische Versorgung von Borreliose-Patienten gefordert.	4.070
17	Mit der Petition wird eine bundesrechtliche Ausbildungsregelung für den Beruf der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten gefordert.	6.833
18	Mit der Petition wird gefordert, dass der Import von Steinkohle durch deutsche Unternehmen nur möglich sein soll, wenn die importierenden und verstromenden Unternehmen Lieferanten und Handelswege offenlegen.	1.057
19	Mit der Petition wird gefordert, das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm zu novellieren, um den Schutz vor Belastungen und Gesundheitsrisiken des Fluglärms sicherzustellen, die Lebenssituation und Lebensqualität der Flughafenanrainer zu verbessern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit durchzusetzen.	1.112
20	Mit der Petition werden Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Hofabgabeklausel gefordert.	1.376
21	Mit der Petition wird die Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Brücken des Chemnitzer Bahnbogens, insbesondere des Chemnitztalviadukts, gefordert.	1.452
22	Mit der Petition wird gefordert, dass das Fallpauschalensystem zur Krankenhausfinanzierung nicht mehr die Personalkosten des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Funktionsdienstes beinhaltet.	1.860
23	Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf einbringen soll, der die Kennzeichnungspflicht von Produkten beinhaltet, bei deren Herstellung und Verarbeitung gentechnologische Verfahren eingesetzt wurden.	2.694
24	Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, die eine nachhaltige Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten und insbesondere eine Mindestquote für die Aufsichtsräte aller Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten festlegt.	5.792
25	Mit der Petition wird eine anderweitige Besetzung der Tierschutzkommission gefordert.	12.265

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
26	Mit der Petition wird eine Änderung des § 242 des Strafgesetzbuches sowie des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahingehend gefordert, dass die Aneignung genießbarer Lebensmittel und verwertbarer sonstiger Sachen aus dem Müll nicht mehr strafbar sind.	17.168
27	Mit der Petition wird gefordert, die Subventionierung von Windenergie zu beenden und die bauplanerische Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 des Baugesetzbuches abzuschaffen.	8.272
28	Mit der Petition wird gefordert, die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung von Lärmaktionsplänen dahingehend anzupassen, dass die Handlungsfähigkeit der betroffenen Kommunen gewährleistet wird.	1.947
29	Mit der Petition wird gefordert, auf die Überstellung einer Person im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien zu verzichten.	1.730
30	Mit der Petition wird gefordert, Kursgewinne aus Aktien nach einer Haltedauer von mindestens fünf Jahren nicht mehr zu besteuern.	5.202
31	Mit der Petition wird gefordert, die Worte „ohne vernünftigen Grund“ im § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zu streichen. Dieser hat zum Inhalt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.	1.325
32	Mit der Petition wird die Durchführung einer flächendeckenden Aufklärungskampagne zur Frauenerkrankung Endometriose gefordert, um die Öffentlichkeit und die Ärzteschaft zu sensibilisieren und die Situation der betroffenen Frauen zu verbessern.	1.337
33	Mit der Petition wird gefordert, im Bundesjagdgesetz den Fuchs aus der Liste der jagdbaren Tierarten zu streichen.	1.014

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2019**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen
b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Verfahrensaussetzung zur Vergabe von 5G-Mobilfunklizenzen / Keine Einführung des 5G-Mobilfunkstandards ohne Unbedenklichkeitsnachweis	54.643 a) 54.643 b) 0	1.017
2	Anerkennung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine als Genozid	73.177 a) 56.847 b) 16.330	122
3	Streichung des Artikels 1 Nummer 27 (§ 53 Absatz 5 und Absatz 8 Satz 1 SGB V) im Terminalservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)	7.204 a) 7.203 b) 1	177
4	Besteuerung von Periodenprodukten mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 %	82.232 a) 81.425 b) 807	157
5	Generelles Tempolimit von 130 km/h auf deutschen Autobahnen	65.417 a) 59.040 b) 6.377	947
6	Anpassung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und Durchführungsbestimmungen: Begründung eines Rechtsanspruchs auf Erstattung binnen 14 Tagen	62.807 a) 9.039 b) 53.768	57
7	Stopp der 9. Elbvertiefung/Beendigung der Schlickverklappungen am Weltnaturerbe Wattenmeer	13.329 a) 9.809 b) 3.520	25
8	Verabschiedung eines verbindlichen, sektorübergreifenden Klimaschutzgesetzes	65.303 a) 62.336 b) 2.967	388
9	Reformierung der Risikoprüfung für Pestizide zum Schutz von Bienen und anderen Insekten	72.527 a) 55.817 b) 16.710	143
10	Änderung des § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete)	8.955 a) 6.777 b) 2.178	61
11	Angemessene Übergangsregelungen für derzeitige Psychologiestudierende und Psychotherapeutinnen und –therapeuten in Ausbildung (PiA)	84.621 a) 54.414 b) 30.207	31

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
12	Befreiung von der Beantragung einer A1-Bescheinigung für Geschäftsreisen	5.721 a) 5.719 b) 2	8
13	Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln	413.473 a) 10.754 b) 402.719	222
14	Ausrufung eines Klima-Notstandes innerhalb der nächsten drei Monate zum Erreichen einer effektiven Klimapolitik	55.108 a) 55.108 b) 0	226
15	Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zur Republik China (Taiwan)	56.023 a) 55.961 b) 62	260
16	Änderung des Grundgesetzes zur Wiederherstellung der bundeseinheitlichen Besoldung	23.838 a) 11.237 b) 12.601	87
17	Keine Einleitung von ungeklärten Hausabwässern in Gewässer	53.535 a) 11.656 b) 41.879	59
18	CO ₂ e-Kennzeichnung auf Lebensmitteln	57.067 a) 57.067 b) 0	129
19	Ablehnung des neuen CO ₂ Klimapaketes	7.983 a) 7.983 b) 0	116
20	Stopp der humanitären Krise in Hongkong mit sofortigen konkreten Maßnahmen durch die Bundesregierung	55.109 a) 55.017 b) 92	204
21	Ausreichende und flächendeckende Personalbemessung in psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Kliniken	54.135 a) 20.148 b) 33.987	26
22	Einführung eines Gesetzes zur Anwendung des Global Magnitsky Act in Deutschland als Reaktion auf brutale Menschenrechtsverletzungen in China	81.561 a) 62.961 b) 18.600	286
23	Ablehnung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften	55.097 a) 55.097 b) 0	720
24	Verteilung von nicht adressierter Werbepost nur in Briefkästen mit ausdrücklichem Hinweis "Werbung erwünscht"	18.584 a) 15.801 b) 2.783	132

Anlage 2

Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2019^{*)}

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Versicherungswesen Anliegen: Mit der Petition wird eine Altersdiskriminierung der Versicherungsgesellschaften bei der Kraftfahrzeugversicherung beanstandet.</p> <p>(Leitakte mit 17 Mehrfachpetitionen)</p>	21. Juni 2019	<p>2019 Negativ Das BMF teilte mit, dass derzeit keine Gesichtspunkte erkennbar seien, die eine über das Maß des § 20 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hinausgehende Einschränkung des Grundsatzes der Tariffreiheit der Versicherungsunternehmen rechtfertigen könnten.</p>
<p>Betreff: Lärmschutz an Schienenwegen Anliegen: Mit der Petition wird ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Erstattung von Unterhaltskosten für passive Schallschutzmaßnahmen gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 32 Mehrfachpetitionen)</p>	29. Juni 2017	<p>2019 Negativ Das BMVI teilte mit, dass die die bisherige Regelung zur Kostenübernahme bei Lärmschutzmaßnahmen beibehalten werden solle, da eine Übernahme der Folgekosten (Erstattung zukünftiger Betriebskosten, Erstattung der Kosten für den Ersatz verschlissener und abgängiger Lärmschutzbauteile) dazu führen würde, dass der Kostenträger eines Verkehrsweges dauerhaft für die Folgekosten, die bei Dritten entstehen, in Anspruch genommen werden könnte.</p>

^{*)} Erledigungen von Berücksichtigungsbeschlüssen sind für das Jahr 2019 nicht auszuweisen.

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(19. Wahlperiode)**

(Stand: Dezember 2019)

Vorsitzender: Abg. Marian Wendt, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzende: Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Marc Biadacz Marc Henrichmann Jens Lehmann Bernhard Loos Paul Lehrieder Andreas Mattfeldt Josef Oster Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>) Marian Wendt (<i>Vorsitzender</i>)	Nobert Altenkamp Sebastian Brehm Dr. Carsten Brodesser Hermann Färber Ingo Gädechens Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz
SPD	Timon Gremmels Ralf Kapschack Siemtje Möller Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich (<i>Stellv. Vors.</i>)	Michael Groß Gabriela Heinrich Daniela Kolbe Oliver Kaczmarek Prof. Dr. Karl Lauterbach Sonja Amalie Steffen
AfD	Martin Hebner Johannes Huber (<i>Obmann</i>) Detlev Spangenberg Wolfgang Wiehle	Martin Hohmann Prof. Dr. Lothar Maier Volker Münz Thomas Seitz
FDP	Hartmut Ebbing Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>) Gerald Ullrich	Christian Sauter Stephan Thomae Katharina Willkomm
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Sören Pellmann Kersten Steinke	Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann Norbert Müller (Potsdam)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beate Müller-Gemmeke Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>) Daniela Wagner	Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann Stephan Kühn

noch Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(19. Wahlperiode)**

(Stand: März 2020)

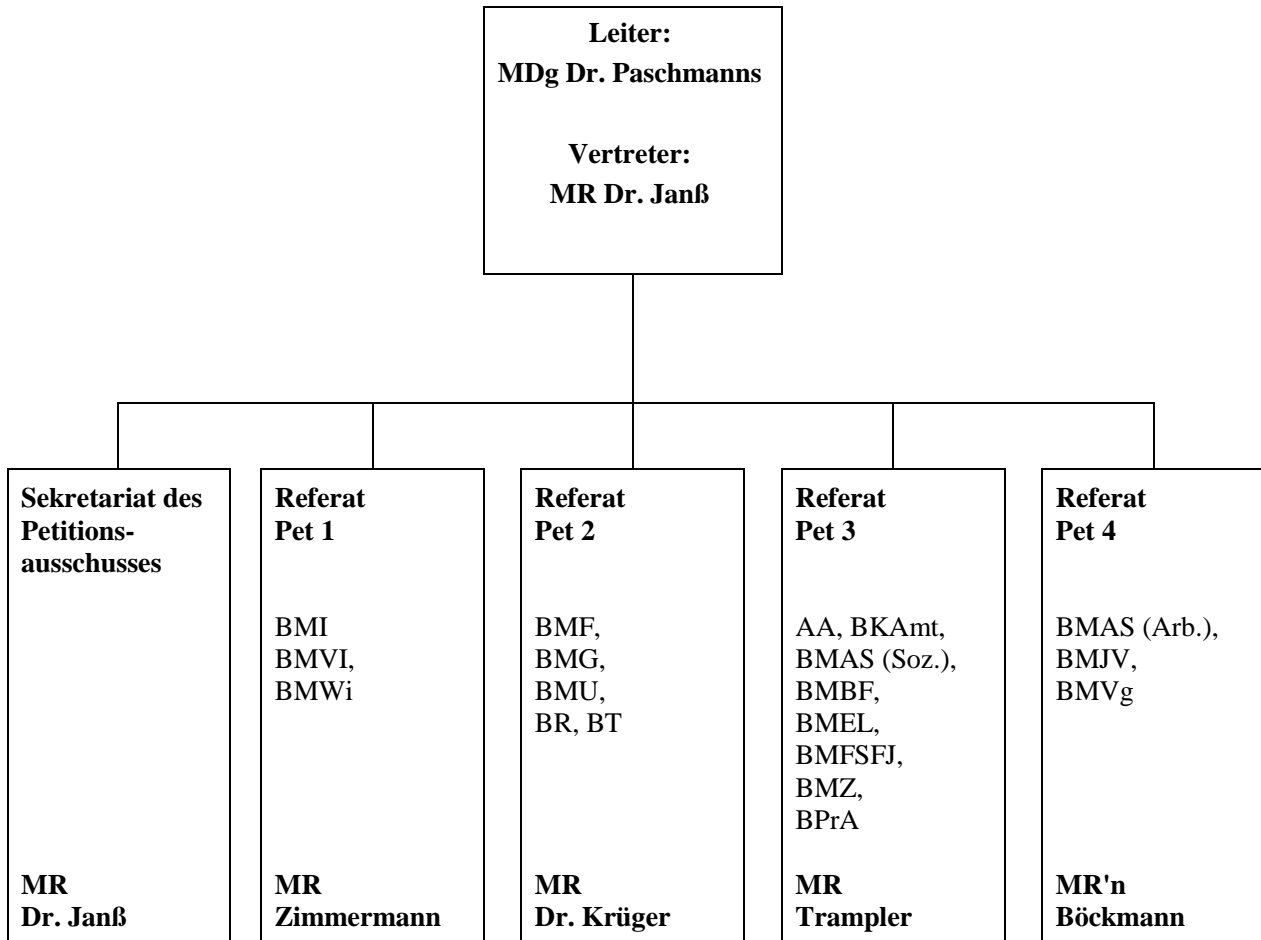
Vorsitzender: Abg. Marian Wendt, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzende: Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Marc Biadacz Hermann Färber Marc Henrichmann Jens Lehmann Bernhard Loos Dr. Saskia Ludwig Andreas Mattfeldt Josef Oster Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>) Marian Wendt (<i>Vorsitzender</i>)	Nobert Altenkamp Sebastian Brehm Dr. Carsten Brodesser Ingo Gädechens Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz N.N. N.N.
SPD	Bela Bach Timon Gremmels Ralf Kapschack Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich (<i>Stellv. Vors.</i>)	Bas, Bärbel Michael Groß Oliver Kaczmarek Daniela Kolbe Isabel Mackensen Sonja Amalie Steffen
AfD	Martin Hohmann Johannes Huber (<i>Obmann</i>) Detlev Spangenberg	Martin Hebner Prof. Dr. Lothar Maier Wolfgang Wiehle
FDP	Sandra Bubendorfer-Licht Reginald Hanke Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>)	Hartmut Ebbing Christian Sauter Stephan Thomae
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Sören Pellmann Kersten Steinke	Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann Norbert Müller (Potsdam)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Stephan Kühn (Dresden) Beate Müller-Gemmeke Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>)	Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann Daniela Wagner

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: März 2020)



Anlage 5

**Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten
in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: Februar 2019)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Marian Wendt	CDU
		Vertr.: Martina Stamm-Fibich	SPD
Baden- Württemberg	a) Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Petra Krebs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
	b) Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30	Beate Böhlen	
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Dr. Harald Schwartz	CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Kristian Ronneberg	DIE LINKE.
		Vertr.: Andreas Kugler	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Alter Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Carla Kniestedt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Bettina Fortunato	DIE LINKE.
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Claas Rohmeyer	CDU
		Vertr.: Kevin Lenkeit	SPD
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Martin Dolzer	DIE LINKE.
		Schriftf.: Lars Pochnicht	SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Manuela Strube	SPD
		Vertr.: Heidemarie Scheuch-Paschkewitz	DIE LINKE
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1513	Vors.: Manfred Dachner	SPD
		Vertr.: Thomas Würdisch	SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Matthias Crone	
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Axel Brammer	SPD
		Vertr.: Dr. Karl-Ludwig von Danwitz	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Serdar Yüksel	SPD
		Vertr.: Thomas Schnelle	CDU
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2225	Vors.: Jörg Denninghoff	SPD
	b) Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Barbara Schleicher-Rothmund	CDU
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Ralf Georgi	DIE LINKE.
		Vertr.: Hermann-Josef Scharf	CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 11 01 33 01330 Dresden Tel.: 0351/493-5240	Vors.: Simone Lang	SPD
		Vertr.: Alexander Wiesner	AfD
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Christina Buchheim	DIE LINKE.
		Vertr.: Dietmar Krause	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018	Vors.: Hauke Göttisch	CDU
	b) Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vertr.: Özlem Ünsal	SPD
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vors.: Anja Müller	DIE LINKE.
		Vertr.: Birger Gröning	AfD
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/57 3113 871	Dr. Kurt Herzberg	

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: Februar 2020)

Europäisches Parlament

- a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Dolors Montserrat

Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Belgien

Guido Herman (Federal Ombudsman)
Catherine De Bruecker (Federal Ombudsman)

Rue de Louvain 48, bte 6,
1000 Brüssel

Dänemark

Niels Fenger
(Folketingets Ombudsmand)

Gammeltorv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Ülle Madise
(Õlguskantsler)

Kohtu Street 8
15193 Tallinn

Finnland

Dr. Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
00102 Helsinki

Frankreich

Jacques Toubon
(le Défenseur des droits)

Libre réponse 71120
75342 Paris cedex 07

Großbritannien

Rob Behrens
(UK Parliamentary and Health
Service Ombudsman)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

noch Anlage 6

England

Michael King
(Local Government and Social Care Ombudsman)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Nick Bennett
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Rosemary Agnew
(Scottish Public Services Ombudsman)

Bridgeside House
99 McDonald Road
Edinburgh, EH7 4NS

Nordirland

derzeit vacant
(Northern Ireland Public Services Ombudsman)

Progressive House
33 Wellington Place
Belfast BT1 6HN

Irland

Peter Tyndall
(National Ombudsman)

6 Earlsfort Terrace
Dublin 2

Italien

Dr. Andrea Nobili
(Garante regionale dei diritti della persona)
(Koordinatorin der regionalen Bürgerbeauftragten
Italiens)

Piazza Cavour 23
60121 Ancona

Lettland

Juris Jansons
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25
1010 Riga

Litauen

Dr. Augustinas Normantas
Milda Vainiuté
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino pr. 56
01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Nancy Kemp-Arendt

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
23, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Bürgerbeauftragte von Luxemburg
Claudia Monti

36, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

noch Anlage 6

Malta

Anthony C. Mifsud
(Parliamentary Ombudsman)

11 St Paul Street
Valletta VLT 1210

Niederlande

Reinier van Zutphen
(Nationale Ombudsman)

P.O. Box 93122
2509 AC Den Haag

Österreich

Dr. Walter Rosenkranz
Dr. Bernhard Achitz
Dr. Werner Amon
(Volksanwältin)

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Vorsitzender (Obmann): Michael Bernhard

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen
des Bundesrates
Stellvertretende Vorsitzende: Silvester Gfrerer
Dr. Gerhard Leitner

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Polen

Dr. Adam Bodnar
(Commissioner for Human Rights)

Aleja Solidarności 77
00-090 Warschau

Portugal

Maria Lúcia Amaral
(Provedor de Justiça)

Rua Pau de Bandeira, 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Elisabeth Rynning
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A
Box 16327
10326 Stockholm

Schweiz

Bernadette Zürcher
(Ombudsfrau des Kantons Zug –
Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen
Ombudspersonen der Schweiz)

Alpenstraße 14
6300 Zug

Slowakische Republik

Prof. JUDr. Mária Patakyová
(Public Defender of Rights)

Kancelária verejného
ochrancu práv Nevädzová 5
P.O.BOX 1
82004 Bratislava 24

noch Anlage 6

Slowenien

Peter Svetina
(Human Right Ombudsman)

Dunajska 56
1109 Ljubljana

Spanien

Francisco Fernández Marugán
(Defensor del Pueblo)

Pº Eduardo Dato 31
28010 Madrid

Tschechische Republik

Anna Šabatová
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Prof. Dr. Ákos Kozma
(Commissioner for Fundamental Rights)
Dr. Erzsébet Sualayné-Sándor
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for the Rights of National Minorities)
Dr. Gyula Bándi
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for Future Generations)

Rákóczi utca 70-72
1074 Budapest

Zypern

Maria Stylianou-Lottides
(Commissioner for Administration and
the Protection of Human Rights)

Era House
Diagorou 2
1097 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

**Europäisches Ombudsmann-Institut
(European Ombudsman Institute)**

Präsident:
Prof. Dr. Dragan Milkov
Generalsekretär:
Dr. Josef Siegele
Internet: www.eoi.at

Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

**Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)**

Generalsekretär:
Volksanwalt Werner Amon
Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at

General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

- (1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

- (1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

- (1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.
- (2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

- (1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.
- (3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

noch Anlage 8

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 25. November 2009; Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. November 2017. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

noch Anlage 8

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
 - von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
 - eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
 - die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

noch Anlage 8

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die "Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen" nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
 - deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

noch Anlage 8

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

noch Anlage 8

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

noch Anlage 8

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 6. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

noch Anlage 8

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.
Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich - regelmäßig schriftlich - von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

noch Anlage 8

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9**Netiquette**

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogeannter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10

Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.